



Schwerpunktthema: Klima, Umwelt, Energie

- *Dr. Gerd Landsberg*, Klimaschutz, Energieeffizienz, Gebäudesanierung
- *Florian Christopher Weber, Dr. Johannes Grooterhorst*, Die Gemeinde im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren – Rechtliche Probleme bei Gemengelagen
- *Prof. Dr.-Ing. Markus Schröder*, Energieeffiziente Abwasserbehandlung – ein neuer Anlauf
- *azv Südholstein*, Die Toilette ist kein Mülleimer: Gewässerschutz beginnt im Haushalt!
- *Thomas Voigt, Angela Fuss*, Ein Bekenntnis zur Region – Kohlenstoffzertifikate der Ausgleichsagentur polieren die persönliche CO₂-Bilanz auf
- *Anne Benett-Sturies*, Aktionsmonat Naturerlebnis 2015 in Schleswig-Holstein
- *Carsten Hansen*, Aktuelle Umfrage zur Elektromobilität – Gemeinden bringen das Thema voran
- *dena*, Zertifizierung als energieeffiziente Kommune

DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung
in Schleswig-Holstein

Herausgeber Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag

67. Jahrgang · April 2015

Impressum

Schriftleitung:

Jörg Bülow
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Redaktion:

Ute Bebensee-Biederer

Anschrift Schriftleitung und Redaktion:

Reventlouallee 6, 24105 Kiel
Telefon (0431) 57 00 50 50
Telefax (0431) 57 00 50 54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Verlag:

Deutscher Gemeindeverlag GmbH
Jägersberg 17, 24103 Kiel
Postfach 1865, 24017 Kiel
Telefon (0431) 55 48 57
Telefax (0431) 55 49 44

Anzeigen:

W. Kohlhammer GmbH
Anzeigenmarketing
70549 Stuttgart
Telefon (0711) 78 63 - 72 23
Telefax (0711) 78 63 - 83 93
Preisliste Nr. 36, gültig ab 1. Januar 2015.

Bezugsbedingungen:

Die Zeitschrift „Die Gemeinde“ erscheint monatlich; einmal jährlich können zwei Hefte zu einem Doppelheft zusammengefasst werden. Bezugspreis ab Verlag jährlich 86,60 € zzgl. Versandkosten. Einzelheft 10,80 € (Doppelheft 21,60 €) zzgl. Versandkosten. Abbestellungen: 6 Wochen vor Jahresende beim Verlag.

Die angegebenen Preise enthalten die gesetzl. Mehrwertsteuer.

Druck: dfn! Druckerei Fotosatz Nord, Kiel

Satz & Gestaltung:

Agentur für Druck und Werbung, Laboe
Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Bildmaterial übernehmen Verlag und Redaktion keine Verantwortung.
Die Redaktion behält sich Kürzungen und Überarbeitungen vor. Rücksendung erfolgt nur, wenn Rückporto beiliegt.

ISSN 0340-3653

Titelbild: Plöner See bei Bosau
Foto: Ute Bebensee-Biederer, Seeheim

Inhaltsverzeichnis

Schwerpunktthema: Klima, Umwelt, Energie

Aufsätze

Dr. Gerd Landsberg
Klimaschutz, Energieeffizienz,
Gebäudesanierung94

Florian Christopher Weber,
Dr. Johannes Grooterhorst
Die Gemeinde im immissionsschutz-
rechtlichen Genehmigungsverfahren
– Rechtliche Probleme bei
Gemengelagen.....95

Prof. Dr.-Ing. Markus Schröder
Energieeffiziente Abwasser-
behandlung – ein neuer Anlauf 100

azv Südholstein
Die Toilette ist kein Mülleimer:
Gewässerschutz beginnt im
Haushalt!102

Thomas Voigt, Angela Fuss
Ein Bekenntnis zur Region –
Kohlenstoffzertifikate der
Ausgleichsagentur polieren die
persönliche CO₂-Bilanz auf103

Anne Benett-Sturies
Aktionsmonat Naturerlebnis 2015 in
Schleswig-Holstein 104

Carsten Hansen
Aktuelle Umfrage zur Elektromobilität -
Gemeinden bringen das Thema
voran..... 105

dena
Zertifizierung als energieeffiziente
Kommune108

Rechtsprechungsberichte

BVerwG
Solaranlage in allgemeinem
Wohngebiet zulässig109

LG Leipzig
Verdienstausfall wegen fehlendem
Betreuungsplatz in einer
Kindertagesstätte109

OLG Koblenz
Vergaberecht bei interkommunaler
Abfallentsorgung110

Aus der Rechtsprechung

Ausweisung von Eignungsgebieten
für die Windenergienutzung –
Teilfortschreibung des Regionalplans
2012 für den Planungsraum I und III
für unwirksam erklärt
OVG, Urteile vom 20.01.2015,
Az.: 1 KN 6/13 und 1 KN 7/13112

Aus dem Landesverband115

Buchbesprechungen120

Klimaschutz, Energieeffizienz, Gebäudesanierung

- **Kommunen stärken, Klima schützen**
- **Integrierte Stadtentwicklung fördern**
- **„Dämmwahn“ verhindern**

Dr. Gerd Landsberg, Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Deutschen Städte- und Gemeindebundes

Ein besserer Klimaschutz und eine Stärkung der Energieeffizienz sind zentrale Herausforderungen für Bund, Länder und Kommunen sowie für Wirtschaft und Zivilgesellschaft. Mit den bisherigen Anstrengungen erreichen wir in Deutschland nicht das Ziel, bis 2020 mindestens 40 Prozent weniger Treibhausgase als 1990 zu emittieren. Ohne zusätzliche Maßnahmen kann der Treibhausgasausstoß bis 2020 nur um 33 bis 35 Prozent zurückgefahren werden. Konkret heißt das, dass wir in Deutschland in jedem Jahr ab jetzt dreimal so viel Treibhausgase reduzieren müssen wie bisher.

Neben dem Ausbau der erneuerbaren Energien ist hierfür die Steigerung der Energieeffizienz unabdingbar. Dazu gehört eine verbesserte Energieeinsparung. Denn die beste Energie ist die, die gar nicht erst produziert wird. Ein Schwerpunkt zur Verbesserung von Energieeffizienz und -einsparung liegt mit ca. 40 Prozent Minderungspotenzial im Gebäudebereich. Die Kommunen sind insoweit mit ihren ca. 176 000 Gebäuden (Schulen, Kindergärten, Verwaltungen etc.) und - über ihre Wohnungsgesellschaften - mit ihren ca. 2,5 Millionen Wohnungen wesentliche Akteure. Deutschlandweit geben Kommunen ca. 4,1 Milliarden Euro pro Jahr für Energie aus. Ein Großteil der Kosten davon entfällt auf die Gebäude. Zielgerichtete Investitionsprogramme von Bund, Ländern und Kommunen in die energetische Gebäudesanierung, wie vor Jahren beim Konjunkturpaket II, sind angesichts des oft in schlechtem Zustand befindlichen Gebäudebestands daher auch künftig nötig. Hinzu kommt, dass die Städte und Gemeinden den unmittelbarsten Kontakt zur Bürgerschaft und damit zu den privaten Gebäudeeigentümern und Mietern haben.

Gerade durch individuelle Beratungen der Kommunen (Energieberater etc.) gegenüber Bürgerinnen und Bürgern bei der energetischen Gebäudesanierung lassen sich große Einsparpotenziale generieren.

„Dämmwahn“ verhindern – Baukultur stärken

Bei der energetischen Gebäudesanierung darf es keine „Einbahnstraße Fassaden-dämmung“ geben. Rund 100 Millionen Quadratmeter Dämmplatten wurden an deutschen Fassaden bereits verbaut. Dies entspricht einer Fläche etwa so groß wie Berlin. Nach Einschätzung von Experten wurde in der überwiegenden Zahl der Sanierungen der Dämmstoff Styropor verwendet. Dieser ist aus Umwelt- und Entsorgungssicht problematisch. Neben gesundheits- und ökologischen Gefahren (Giftstoffe, Brennbarkeit, Problem der Entsorgung) und einer insgesamt negativen Umweltbilanz droht in unseren Innenstädten und Ortskernen der dauerhafte Verlust der Baukultur durch „monoton eingepackte Gebäude“. Ein individueller und an den örtlichen Traditionen ausgerichteter Städtebau sowie eine Architektur, die den „genius loci“ bewahrt, sind aber unersetzbare Lebens- und Standortqualitäten unserer Städte und Gemeinden. Sie sind Garanten eines attraktiven Stadtbildes. Dieses kommt nicht nur der Bürgerschaft und Touristen, sondern auch dem örtlichen Handel und der Wirtschaft zugute.

Besser als über einen übertriebenen „Dämmwahn“ lässt sich die Energieeffizienz oft über innovativtechnische Konzepte wie der Kraft-Wärme-Kopplung, der Modernisierung veralteter Heizungen sowie auch dem Einsatz stromsparender Geräte (smart meter), die den Stromverbrauch intelligent steuern, erreichen. Der Bereich der „Wärme“ weist – weit vor dem Strom – die größten Einsparpotenziale auf. Hier können durch gebäudeindividuelle Sanierungsfahrpläne und alternative Angebote, wie wärmedämmende Ziegeln oder nachwachsende Dämmstoffe, aber auch durch Nutzung der Solarthermie, erhebliche Einsparungen erzielt werden. Jedenfalls liegen in einer „Wärmewende“ sowohl für private Eigentümer wie auch für Kommunen erhebliche Potenziale.

Kommunale Energieberatungen stärken

Niedrigschwellige und kostengünstige Energieberatungen und eine „aufsuchende sowie aktivierende Beratung“ der Kommunen (Bsp.: Thermografiebefliegung Rheinbach) und ihrer Stadtwerke müssen noch stärker durch Bund und Länder gefördert werden. Gerade das hohe energetische Sanierungspotenzial, insbesondere bei Bestandsgebäuden der 1960er, 1970er und 1980er Jahre muss gehoben werden. Mittels individueller Beratung und Förderung kann es gelingen, sowohl die junge Familie, die gerade ein Haus gekauft hat, zu unterstützen, als auch ältere Wohnungseigentümer, für die sich nur eine zielgerichtete Sanierung amortisiert. Nur wenn es gelingt, die aktuelle Quote bei der energetischen Gebäudesanierung von 0,8 bis 1 Prozent pro Jahr zu steigern, können wir unsere Klimaschutzziele erreichen.

Ökonomische Anreize setzen – Atempause bei Energiestandards

Dies setzt voraus, die Förderregeln und auch die Energieeinsparverordnung (EnEV) flexibler zu gestalten. Sie müssen zum tatsächlichen Gebäudezustand und den finanziellen Möglichkeiten der Eigentümer passen. Dazu bedarf es der verstärkten Unterstützung von Teilsanierungen. Es müssen Konzepte entwickelt werden, die den Eigentümern technisch und wirtschaftlich optimale Lösungen aufzeigen und ihre individuelle Situation, also insbesondere die finanzielle Leistungsfähigkeit und das im Gebäude konkret Machbare berücksichtigen. Dies beinhaltet, die Amortisation, Wirtschaftlichkeit und Sozialverträglichkeit der Maßnahmen stärker in den Blick zu nehmen. Energiestandards, etwa im Bereich der EnEV, dürfen nicht zu hoch angesetzt werden. Insbesondere bei Neubauten ist eine „Atempause“ nötig. Ziel muss es sein, Investitionen zu fördern und nicht zu behindern. Ökonomische Anreize sollten auch verstärkt durch Finanzierungsinstrumente, wie Contracting-Modelle, geschaffen werden.

Integrierte Stadtentwicklung und Quartierslösungen fördern

Energieeffizienz lässt sich am besten durch Gesamtkonzepte mit integriertem Ansatz verwirklichen. Die kommunale Bauleitplanung und die Stadtentwicklung bilden mit ihrem umfassenden Ansatz die besten Grundlagen, Energieeffizienz auf Quartiersebene umzusetzen. Gerade auf

einer gebietsbezogenen Ebene lassen sich Einspar- und Effizienzmaßnahmen über Synergieeffekte erzielen. Zu nennen sind etwa energetische Energieerzeugungs- und Versorgungslösungen über Kraft-Wärme-Kopplungen (KWK). Mehr Klimaschutz auf der einen Seite sowie eine zielgerichtete Stadtentwicklung, Bauleitplanung und Verkehrsentwicklung auf der anderen Seite sind untrennbar miteinander verbunden. Eine flächensparende Siedlungsentwicklung, die dem Ziel der kompakten Stadt gerecht wird, sowie eine energiesparende Mobilitätsstrategie, etwa durch die Stärkung des klimaschonenden Fahrradverkehrs und von e-bikes sowie durch einen umweltschonenden ÖPNV, sind maßgebliche Grundlagen eines effizienten Klimaschutzes. Der Bund bleibt aufgefordert, die Städte und Gemeinden als maßgebliche Akteure zur Steigerung der Energieeffizienz (Planer, Erzeuger von Energie, Verbraucher sowie örtlicher Berater von Bürgerschaft und Wirtschaft) in den verschiedenen Förderprogrammen, insbesondere auch der Städtebauförderung, dauerhaft und auf hohem Niveau zu unterstützen.

Kommunen stärken, das Klima schützen – Kommunalrichtlinie fortführen

Die Kommunen wissen, dass sich seit dem Start der nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) des Bundesumweltministe-

riums im Jahr 2008 die Rahmenbedingungen für den kommunalen Klimaschutz deutlich verbessert haben. Dies haben die kommunalen Spitzenverbände gemeinsam mit dem Bundesumweltministerium in der am 19. Januar 2015 herausgegebenen Erklärung „Kommunen stärken, das Klima schützen!“ herausgestellt. Durch die nationale Klimaschutzinitiative konnten bereits in über 3 000 Kommunen ca. 6 000 konkrete Klimaschutzprojekte auf den Weg gebracht werden. Damit hat ca. jede vierte Kommune in Deutschland von dem Förderprogramm profitiert. Geförderte Maßnahmen betrafen neben der Stärkung der erneuerbaren Energien, etwa durch die Gründung von Bürgergenossenschaften für Windkraftanlagen, insbesondere Maßnahmen im Bereich der Energieeffizienz. Zu nennen sind die Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED, Energiesparmodelle in Schulen und Kindergärten sowie die Erstellung und Umsetzung umfassender Klimaschutzkonzepte in und durch Städte und Gemeinden. Wichtig ist daher, dass der Bund das Erfolgsmodell „Kommunalrichtlinie“ über 2016 hinaus fortsetzt.

Klimapaket der Bundesregierung zügig umsetzen

Das Bundeskabinett hat Anfang Dezember 2014 ein Klimapaket beschlossen. Mit dem „Aktionsprogramm Klimaschutz 2020“ und dem „Nationalen Aktionsplan

Energieeffizienz (NAPE)“ soll ein Bündel von Maßnahmen auf den Weg gebracht werden. Ziel ist die Verminderung des Treibhausgasausstoßes um 40 Prozent gegenüber 1990. Zugleich bekräftigt die Bundesregierung ihr Vorhaben, wonach der Gebäudebestand bis 2050 nahezu klimaneutral sein soll. Kernstück zur Erreichung der Klimaschutzziele ist die Steigerung der Energieeffizienz im Gebäudebestand. Die Aufstockung des CO₂-Gebäudesanierungsprogramms auf 2 Milliarden Euro jährlich durch die Bundesregierung war erforderlich. Dieser Schritt geht angesichts des Sanierungsbedarfs, insbesondere bei der Masse der Bestandsgebäude, aber nicht weit genug. Nötig ist nach Expertenmeinung eine Förderung von mindestens 5 Milliarden Euro jährlich. Durch ein - aufgestocktes - Programm besteht die Chance, insbesondere die über 80 Prozent der im Privateigentum stehenden Wohnungen und damit auch die Wohnungen der Kleinrentner vermehrt energetisch zu sanieren. Das Aktionsprogramm enthält im Übrigen mit der Stärkung der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK), viele gute Ansätze. Es ist aber in großen Teilen ein Programm von Ankündigungen und Prüfaufträgen. Wegen des nahen Zieldatums 2020 müssen daher schnell konkrete Maßnahmen und Umsetzungen folgen.

Die Gemeinde im Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren – Rechtliche Probleme bei Gemengelagen

Florian Christopher Weber und Dr. Johannes Grooterhorst¹

I. Einleitung

In den letzten Jahren haben sowohl bei Immissionsschutzrechtlichen, als auch bei baurechtlichen Genehmigungsverfahren, Fragen des Lärmschutzes zunehmend an Bedeutung gewonnen. Dies beruht zum einen auf der gewachsenen Sensibilisierung der Bevölkerung und der Genehmigungsbehörden. Zum anderen existieren aber auch immer weniger freie Flächen in Gebieten, in denen starke Emissionen zulässig sind. So besteht in festgesetzten Industriegebieten stets die Gefahr der „Aushöhlung“ durch Gewerbebetriebe, die wegen der geringen Emissionen eigentlich in Misch- oder Gewerbe-

gebieten angesiedelt werden sollten, sowie durch „eindringende“ Wohnnutzungen. Ähnlich wie bei „kippenden“ Mischgebieten führen diese Entwicklungen häufig dazu, dass sich das planerisch Gewollte so weit von der Realität entfernt, dass diese Bebauungspläne obsolet werden, mit der Folge, dass die Planersatzvorschrift des § 34 BauGB zur Anwendung kommt.

Umgekehrt liegen bei historisch gewachsenen Industriestandorten oder in dicht besiedelten Strukturräumen Industrie und Wohnen häufig nah beieinander. Wenn die bestehenden Industrieanlagen erweitert oder geändert werden sollen, stellt

sich dann die Frage, wie mit dieser historisch gewachsenen Gemengelage umzugehen ist. Bei einem Nebeneinander von industrieller Nutzung und Wohnnutzung können nämlich in aller Regel die für eine reine Wohnnutzung geltenden Immissionsrichtwerte nach der TA Lärm nicht eingehalten werden.

Immissionsschutzrechtlich zu genehmigende „Großprojekte“ sind in erheblichem Maße öffentlichkeitswirksam. Das Verhalten aller Beteiligten wird daher genauestens verfolgt. Im Folgenden soll daher die Rolle der Gemeinde in diesen Verfahren, vor allem aber die Frage, nach welchen Kriterien die Gemeinde über das Einvernehmen nach § 36 BauGB in sog.

¹ Florian Christopher Weber ist Verwaltungsdirektor in der Geschäftsstelle des Hessischen Städte- und Gemeindebundes, Dr. Johannes Grooterhorst ist Rechtsanwalt und Partner der Kanzlei Grooterhorst & Partner mbB, Königsallee 53-55 in Düsseldorf. Die Autoren danken Herrn Rechtsanwalt Jörg Looman für wertvolle Vorarbeiten bei der Erstellung dieses Beitrages. Die Darstellung gibt die persönlichen Auffassungen der Autoren wieder.

Gemengelage im unbeplanten Innenbereich zu entscheiden hat, näher beleuchtet werden.

II. Rolle der Gemeinden im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren

Der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung kommt gem. § 13 BImSchG eine sog. Konzentrationswirkung zu, d. h. die Genehmigung schließt die meisten anderen für die Anlage erforderlichen Entscheidungen mit ein. Hierzu zählt insbesondere die Baugenehmigung.² Auch der Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG kommt diese Konzentrationswirkung zu.³

1. Sofern für den beabsichtigten Standort ein (wirksamer) Bebauungsplan vorliegt und keine Ausnahme oder Befreiung (§ 31 BauGB) erforderlich ist, ist die Gemeinde nicht in entscheidender Funktion am Genehmigungsverfahren beteiligt. Sie kann das Genehmigungsverfahren jedoch zum Anlass nehmen, um eine abweichende planerische Konzeption für den betreffenden Bereich des Gemeindegebiets zu entwickeln. Sie darf dann auch die Planisierungsinstrumente, insbesondere die Veränderungssperre, gezielt einsetzen, um die bestehenden bauplanungsrechtlichen Grundlagen zu verändern.⁴ Mit diesen Instrumenten kann verhindert werden, dass während des Planaufstellungsverfahrens immissionsschutzrechtliche Genehmigungen erteilt werden müssen, die den planerischen Vorstellungen der Gemeinde zuwiderlaufen.

2. In der umgekehrten Situation – wenn das Vorhaben den planerischen Vorstellungen der Gemeinde zwar entspricht, nach dem Bebauungsplan jedoch unzulässig ist – kann die Gemeinde das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren selbstverständlich auch zum Anlass nehmen, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen durch den (erstmaligen) Erlass eines Bebauungsplanes oder die Anpassung bzw. Änderung eines bereits existierenden Bebauungsplanes zu schaffen.

3. Falls im Bereich des Standorts kein (wirksamer) Bebauungsplan existiert und die Gemeinde auch keinen Bebauungsplan erlassen möchte, bestimmt sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens nach den §§ 34, 35 BauGB. In diesem Fall ist die Gemeinde in entscheidender Funktion zu beteiligen, da ohne ein erteiltes Einvernehmen der Gemeinde auch im Rahmen von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren keine Entscheidung über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens getroffen werden darf.⁵ Das Einvernehmensgebot des § 36 Abs. 1 BauGB dient dem Schutz der kommunalen

Planungshoheit. Die Regelung des § 36 BauGB ermöglicht es, das zur Genehmigung gestellte Vorhaben auf seine Kongruenz mit den aktuellen gemeindlichen Planungsvorstellungen zu überprüfen und gegebenenfalls die bauplanungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen durch die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens noch zu verändern, wenn eine verbindliche planerische Entscheidung von der Gemeinde noch nicht (§§ 34, 35 BauGB) oder nicht abschließend (§§ 30 Abs. 3, 33 BauGB) getroffen worden ist oder – aus Anlass der Beantragung einer Ausnahme oder Befreiung – im Einzelfall nochmals gefordert wird (§ 31 BauGB).⁶ Die Genehmigungsbehörde ist grundsätzlich an die (negative) Entscheidung der Gemeinde gebunden ist, es sei denn, sie ersetzt das verweigerte Einvernehmen nach § 36 Abs. 2 S. 3 BauGB. Umgekehrt ist die Genehmigungsbehörde an die Erteilung des Einvernehmens durch die Gemeinde nicht gebunden. Denn die Genehmigungsbehörde hat von sich aus und in eigener Verantwortung zu prüfen, ob das Vorhaben bauplanungsrechtlich zulässig ist oder nicht.⁷ Auf die Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens hat der Antragsteller keinen Anspruch, sondern muss eine Verpflichtungsklage auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erheben.⁸

Somit hat das Verhalten der Gemeinde ganz erheblichen Einfluss auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren. Sofern kein (wirksamer) Bebauungsplan i. S. v. § 30 BauGB vorliegt, wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde die Gemeinde zur Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens und zur Abgabe einer Stellungnahme auffordern. Die Prüfungskompetenz der Gemeinde i. R. d. § 36 BauGB umfasst das vollständige, aber zugleich auch darauf beschränkte, planungsrechtliche Entscheidungsprogramm der §§ 31, 33, 34, 35 BauGB, das mit dem planungsrechtlichen Prüfprogramm der Genehmigungsbehörde übereinstimmt.⁹ Es handelt sich um eine reine Rechtsprüfung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeitstatbestände. Die Gemeinde verweigert das Einvernehmen dann zu Unrecht, wenn sie dies auf bauplanungsrechtliche Erwägungen stützt.¹⁰ Aus der Mitwirkung der Gemeinde im Genehmigungsverfahren folgt nicht, dass der Gemeinde dabei ein Ermessen oder eine sonstige Entscheidungsfreiheit zusteht. Dies stellt § 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB ausdrücklich klar, der bestimmt, dass das Einvernehmen nur aus den in §§ 31, 33 bis 35 BauGB genannten Gründen versagt werden darf.¹¹

Neben dieser mehr „faktischen“ Beeinflussung des Verfahrens durch Erteilung oder Verweigerung des Einvernehmens

kann die Gemeinde durch die Änderung der Rechtslage – Erlass oder einer Änderung eines bestehenden Bebauungsplans – ganz erheblichen Einfluss auf das Genehmigungsverfahren nehmen. Zu denken wäre beispielsweise an die Änderung des Gebietstyps oder der Festsetzung von immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegeln. An dieser Stelle soll nicht unerwähnt bleiben, dass sich eine Gemeinde schnell in einer äußerst schwierigen Situation wiederfinden kann: die lärmbeeinträchtigten Anwohner verlangen von der Gemeinde ein Tätigwerden zu ihrem Wohle, der antragstellende Gewerbe- oder Industriebetrieb – als oftmals größter Gewerbesteuerzahler – hegt eine diametral entgegengesetzte Erwartungshaltung und nimmt die Gemeinde von dieser Seite in die „Zange“. Hier sollte frühzeitig geprüft werden, ob – auch wenn der Gemeindevorstand für die Prüfung des Einvernehmens zuständig ist¹² – eine Meinungsbildung in der Gemeindevertretung herbeigeführt werden kann, um die zu treffenden Entscheidungen auf eine möglichst breite Basis zu stellen.

III. Vorliegen einer Gemengelage

Eine Gemengelage liegt gemäß Nr. 6.7 der TA Lärm dann vor, wenn gewerblich oder industriell genutzte und zum Wohnen dienende Gebiete aneinandergrenzen.

1. Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen

Die zentralen Genehmigungsvoraussetzungen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sind in § 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG geregelt. Danach muss sichergestellt sein, dass durch die genehmigungsbedürftige Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können.

² Sellner/Reidt/Ohms, Immissionsschutzrecht und Industrieanlagen, 3. Auflage, 1. Teil, Rn. 225.

³ VGH Mannheim, Urteil vom 20.06.2012, Az.: 3 S 1915/01, NVwZ-RR 2003, 191; Jarass, BImSchG, 10. Auflage 2013, § 13 Rn. 2.

⁴ OVG Bremen, Beschluss vom 09.01.2013, Az.: 1 B 258/12, BauR 2013, 1096.

⁵ Dies gilt nicht für Aufschüttungen, Abgrabungen, Ausschachtungen usw., die der Bergaufsicht unterliegen, § 36 Abs. 1 Satz 2.2. HS. BauGB.

⁶ Hofmeister, in: Spannowsky/Uechtritz, BauGB, 2. Auflage 2013, § 36 Rn. 1.

⁷ Roeser, in: Berliner Kommentar, BauGB, § 36 Rn. 14.

⁸ Sellner/Reidt/Ohms, Immissionsschutzrecht und Industrieanlagen, 3. Auflage, 1. Teil, Rn. 321.

⁹ Roeser, in: Berliner Kommentar, BauGB, § 36 Rn. 14.

¹⁰ Vgl. Jäde, Gemeinde und Baugesuch, 4. Auflage 2011, S. 62 Rn. 99.

¹¹ VG Neustadt, Urteil vom 4. Juli 2002, Az.: 4 K 2517/01.NW.

¹² VG Darmstadt, Beschluss vom 19.08.1996, Az.: 3 G 1022/96, HSGZ 1998, S. 20.

Schädliche Umwelteinwirkungen liegen in der Regel dann nicht vor, wenn die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten werden.¹³

Für die Lärmimmissionen ist daher die TA Lärm maßgeblich. Lange Zeit war die Rechtsnatur der TA Lärm unklar. Das BVerwG hat dies nunmehr geklärt. Als normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift kommt der TA Lärm, soweit sie für Geräusche den unbestimmten Rechtsbegriff der schädlichen Umwelteinwirkungen konkretisiert, eine im gerichtlichen Verfahren zu beachtende Bindungswirkung zu. Die normative Konkretisierung des gesetzlichen Maßstabs für die Schädlichkeit von Geräuschen ist insoweit abschließend, als sie bestimmte Gebietsarten und Tageszeiten entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit bestimmten Immissionsrichtwerten zuordnet und das Verfahren der Ermittlung und Beurteilung der Geräuschimmissionen vorschreibt. Für eine einzelfallbezogene Beurteilung der Schädlichkeitsgrenze aufgrund tatrichterlicher Würdigung lässt das normkonkretisierende Regelungskonzept der TA Lärm 1998 nur insoweit Raum, als es insbesondere durch kann-Vorschriften und Bewertungsspannen selbst Spielräume eröffnet.¹⁴ Entsprechend seiner Schutzwürdigkeit ordnet die TA Lärm in Nr. 6.1 jedem Gebiet einen bestimmten Lärmwert als grundsätzliche Obergrenze zu. Die in Nr. 6.1 der TA Lärm festgelegten Grenzwerte knüpfen dabei an die bauplanungsrechtliche Einstufung an.

Wenn nun ein industriell genutztes Gebiet und ein zum Wohnen dienendes Gebiet sehr eng beieinander liegen, können häufig nicht die Grenzwerte eingehalten werden, die für das Wohngebiet eigentlich nach Nr. 6.1 der TA Lärm gelten würden. Maßgeblich für die Einhaltung der Grenzwerte ist dabei der Immissionsort, d. h. es ist nicht der Lärm entscheidend, der von der Anlage ausgeht, sondern der Lärm, der durch die Anlage an dem Immissionsort zu messen ist. Aus diesem Grund ist der maßgebliche Immissionsort derjenige Ort im Einwirkungsbereich der Anlage, an dem eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte am ehesten zu erwarten ist. Wenn daher eine Wohnnutzung an die genehmigungsbedürftige Anlage angrenzt, dürfte es für die genehmigungsbedürftige Anlage häufig kaum machbar sein, den dann maßgeblichen Tagwert von 55 dB(A) (allgemeines Wohngebiet) bzw. 50 dB(A) (reines Wohngebiet) einzuhalten.

2. Gemengelage

Diesen Nutzungskonflikt regelt daher Nr. 6.7 der TA Lärm. Wenn (faktisch) gewerblich, industriell oder hinsichtlich ihrer Geräuschauswirkungen vergleichbar genutzte und zum Wohnen dienende Gebiete aneinander grenzen, können die Immissionsrichtwerte, die für die zum

Wohnen dienenden Gebiete gelten, auf einen geeigneten Zwischenwert erhöht werden.

Nr. 6.7 der TA Lärm kodifiziert dabei die bereits zur Zeit der TA Lärm 1968 entwickelten Grundsätze der Rechtsprechung. Der Grund für die Zwischenwertbildung bei Gemengelagen ist das gegenseitige Gebot der Rücksichtnahme, welches auch im Immissionschutzrecht gilt.¹⁵ Denn wer – plastisch ausgedrückt – direkt neben einem Industrieschornstein wohnt, kann nicht erwarten, dass die für ein reines Wohngebiet geltenden Immissionsrichtwerte eingehalten werden. Andererseits kann der Anlagenbetreiber auch nicht die für Industriegebiete geltenden 70 dB(A) für sich in Anspruch nehmen, wenn ihm bekannt ist, dass neben seiner Anlage eine Wohnnutzung erfolgt. Ein unmittelbares Aneinandergrenzen ist dabei nicht erforderlich. Es genügt, wenn die Wohnnutzung im Einwirkungsbereich des industriell genutzten Gebietes liegt.¹⁶ Ferner ist es nicht erforderlich, dass die Gebiete im Sinne der Nr. 6.7 der TA Lärm auch einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil im Sinne des § 34 BauGB darstellen. Es genügen bereits ein oder zwei Häuser für die Annahme eines zum Wohnen dienenden Gebietes im Sinne der Nr. 6.7 der TA Lärm.

a) Bestimmung der beiden Ausgangswerte

Zu Beginn der Festsetzung eines geeigneten Zwischenwertes steht die Bestimmung der beiden Ausgangs-Immissionsrichtwerte.

aa) Sofern ein Bebauungsplan für eines oder beide der Gebiete vorliegt, ist dieser für die Gebietsbestimmung nach Nr. 6.1 der TA Lärm maßgeblich.¹⁷ Hierbei muss selbstverständlich überprüft werden, ob die Bebauungspläne rechtswirksam sind. Denn im Falle einer offensichtlichen Unwirksamkeit des Bebauungsplans steht der Behörde nach gefestigter Rechtsprechung eine Nichtanwendungskompetenz zu. Dies kann bei formellen Mängeln relevant werden. Hinsichtlich des Bekanntmachungsmangels nach §§ 12 BbauG i. V. m. 5 Abs. 4 HGO 1960¹⁸ sind die Genehmigungsbehörden nach gefestigter Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs nicht nur dazu berechtigt, sondern sogar verpflichtet, den betroffenen Bebauungsplan außer Acht zu lassen.¹⁹ Ferner kann sich die Unwirksamkeit des Bebauungsplanes aus einem offenkundigen Verstoß gegen Gebot der „Trennung von unverträglichen Nutzungen“ (§ 50 BImSchG) ergeben, welches als wesentliches Element geordneter städtebaulicher Entwicklung angesehen wird.²⁰

bb) Sofern kein (wirksamer) Bebauungsplan vorliegt, gilt derjenige Immissionsrichtwert nach Nr. 6.1 der TA Lärm, wel-

cher der Schutzwürdigkeit des Gebietes oder der Einrichtung am ehesten entspricht.²¹ Dies erfolgt meistens entsprechend der Gebietseinstufung nach § 34 BauGB.

Hierbei muss die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde, ggf. unter Zuhilfenahme der Gemeinde, die beiden Gebietstypen bestimmen. Das Gebiet der genehmigungsbedürftigen Anlage dürfte sich in der Regel innerhalb eines (faktischen) Industriegebietes befinden, da immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen in der Regel nur in Industriegebieten zulässig sind.²²

Sofern die Wohnnutzung nicht innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegt, wendet die Rechtsprechung für den dann vorliegenden Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB regelmäßig den Immissionsrichtwert für Mischgebiete analog an.²³ Eine solche

¹³ BVerwG, Urteil vom 29.11.2012, Az.: 4 C 8.11, NVwZ 2013, 372; Hess. VGH, Beschluss vom 28.08.1985, Az.: 9 TG 2605/84, NJW 1986, 677.

¹⁴ BVerwG, Urteil vom 29.11.2012, Az.: 4 C 8/11, NVwZ 2013, 372.

¹⁵ BVerwG, Beschluss vom 29.10.1984, Az.: 7 B 149/84, NVwZ 1985, 186; Sellner/Reidt/Ohms, Immissionsschutzrecht und Industrieanlagen, 3. Auflage, 1. Teil, Rn. 85.

¹⁶ Hansmann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Stand: Februar 2012, § 3, 3.1 Nr. 6, Rn. 25.

¹⁷ Hansmann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Stand: Februar 2012, § 3, 3.1 Nr. 6, Rn. 14.

¹⁸ Hess. VGH, Urteil vom 13.07.1973, Az.: IV OG 40/73, BRS 27 Nr. 20; Hess. VGH, Urteil vom 03.05.1974, Az.: IV OE 76/73, BRS 28 Nr. 13; Hess. VGH, Urteil vom 14.03.1984, Az.: III OE 43/82, BRS 42 Nr. 25; Hess. VGH, Urteil vom 20.12.1989, Az.: 4 UE 2251/88, NVwZ 1990, 885; Hess. VGH, Beschluss vom 22.02.1994, Az.: 5 TH 1189/92, NVwZ-RR 1994, 691.

¹⁹ Hess. VGH, Urteil vom 20.12.1989, Az.: 4 UE 2251/88, NVwZ 1990, 885; Hess. VGH, Beschluss vom 22.02.1994, Az.: 5 TH 1189/92, NVwZ-RR 1994, 691.

²⁰ BVerwG, Urteil vom 05.07.1974, Az.: IV C 50/72, BVerwGE, 45, 309, 327 = NJW 1975, 70; VGH Mannheim, Urteil vom 07.03.1990, Az.: 8 S 3031/89, NVwZ-RR 1991, 233.

²¹ Hansmann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Stand: Februar 2012, § 3, 3.1 Nr. 6, Rn. 25.

²² Pützenbacher, in: Bönker/Bischofink, BauNVO, 2014, § 9 BauNVO Rn. 21: Anlagen, die im vereinfachten Genehmigungsverfahren genehmigt wurde, können hingegen auch in Gewerbegebieten zulässig sein.

²³ Jarass, BImSchG, 10. Auflage 2013, § 48 Rn. 20; Ohms, Praxishandbuch Immissionsschutzrecht, 2003, Rn. 173; derselbe, Praxishandbuch Umweltrecht, 2. Auflage 2011, Rn. 397; Hansmann, in: Landmann/Rohmer, TA Lärm Nr. 6 Rn. 15; OVG Münster, Beschluss vom 03.09.1999, Az.: 10 B 1283/99, NVwZ 1999, 1360; OVG Münster, Urteil vom 18.11.2002, Az.: 7 A 2127/00, NVwZ 2003, 756, 757; OVG Münster, Beschluss vom 13.05.2002, Az.: 10 B 671/02, NVwZ 2002, 1131, 1132; OVG Münster, Urteil vom 06.08.2003, Az.: 7a D 100/01.NE, NVwZ 2004, 643, 645; Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 14.06.2002, Az.: 26 Cs 02.809; OVG Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 08.03.1999, Az.: 3 M 85/98, BRS 62 Nr. 109; OVG Lüneburg, Beschluss vom 04.03.2005, Az.: 7 LA 275/04, NVwZ-RR 2005, 401, 402; OVG Lüneburg, Beschluss vom 16.07.2002, Az.: 12 LA 105/11, BeckRS 2012, 53656.

Konstellation kann insbesondere dann vorliegen, wenn es sich bei den Wohngebäuden um ehemalige Werksleitergebäude oder Fabrikanten- und Direktorenvillen handelt und sich diese daher in unmittelbarer Nähe zu der Industrieanlage befinden. Betriebsleiterwohnungen im Sinne des §§ 8 Abs. 3, 9 Abs. 3 BauNVO sind – immissionsschutzrechtlich gesehen – Teil der genehmigungsbedürftigen Anlage, so dass für diese Wohnnutzung die Immissionsrichtwerte der industriellen Nutzungen gelten.²⁴

b) Kriterien für Bildung eines Zwischenwertes

Nach Bestimmung der beiden Ausgangswerte hat die Festlegung eines geeigneten Zwischenwertes zu erfolgen. Die Höhe dieses Zwischenwertes bestimmt sich dabei bei der konkreten Schutzwürdigkeit des betroffenen Gebietes.

aa) Wesentliche Kriterien sind dabei gem. Nr. 6.7 Abs. 2 der TA Lärm:

- Prägung des Einwirkungsgebietes durch den Umfang der Wohnnutzung einerseits und durch Gewerbe- und Industriegebiete andererseits,
- die Ortsüblichkeit eines Geräusches,
- die Frage, welche der unverträglichen Nutzungen zuerst verwirklicht wurde (Prioritätsprinzip).

bb) Hierbei handelt es sich um eine nicht abschließende Aufzählung relevanter Entscheidungskriterien. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde bzw. die Gemeinde hat daher sämtliche Umstände des konkreten Einzelfalles zu ermitteln und bei der Entscheidung zu berücksichtigen.

(1) Solche – unbenannten – Kriterien können daher beispielsweise der ursprüngliche Nutzungszweck der Wohnnutzung sein. Sofern es sich bei der Wohnnutzung um die ehemaligen Fabrikanten-, Direktoren- und Betriebsleitergebäude handelt, kann auch dieser ursprüngliche Nutzungszweck berücksichtigt werden. Diese Wohngebäude wurden im 19. Jahrhundert und zu Beginn des 20. Jahrhunderts häufig unmittelbar neben der Fabrik errichtet, als der Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG noch nicht galt. In diesem Fall dürfte die Wohnnutzung daher weniger schutzwürdig sein, so dass der geeignete Zwischenwert entsprechend höher liegt.

(2) Von der Rechtsprechung werden als weitere Kriterien insbesondere die Schutzbedürftigkeit der Wohngebiete sowie der Abstand zwischen den beiden unverträglichen Nutzungen angesehen.²⁶

(3) Darüber hinaus kann bei der Bestimmung des geeigneten Zwischenwertes berücksichtigt werden, ob ein ausgedehntes und intensiv genutztes Indus-

triebsgebiet neben einem kleinen, ggf. nur aus wenigen Wohnhäusern bestehenden, Wohngebiet vorliegt.²⁷

(4) Ein weiterer zu berücksichtigender Faktor ist die Lage der Wohnnutzung. Nach der Rechtsprechung ist ein Wohngebäude, welches am Rande des Wohngebiets liegt und daher die geringste Entfernung zur Industrieanlage hat, deutlich weniger schutzwürdig als Wohngebäude in der Mitte einer Wohnsiedlung. Daher kann der Zwischenwert für dieses Wohngebäude höher liegen als für die übrigen Wohngebäude dieser Wohnsiedlung.²⁸

(5) Nicht berücksichtigt werden kann hingegen die Frage des passiven Schallschutzes. Der TA Lärm liegt der Regelungsgedanke zugrunde, dass eine Wohnnutzung auch bei geöffnetem Fenster möglich sein muss.²⁹ Daher begründen Schallschutzfenster und ähnliche schallmindernde Maßnahmen nicht die Zulässigkeit eines höheren Zwischenwertes.

cc) Die Festlegung des geeigneten Zwischenwertes hat dabei nicht anhand einer mathematischen Mittelwertbildung zu erfolgen, denn der Zwischenwert ist kein arithmetischer Mittelwert, sondern muss anhand der Umstände des Einzelfalles gebildet werden.³⁰ Nach Nr. 6.7 Abs. 1 Satz 2 der TA Lärm „sollen“ die Immissionsrichtwerte für Kern-, Dorf- und Mischgebiete nicht überschritten werden. Nach den Gesetzgebungsmaterialien sollte durch diese Regelung sichergestellt werden, dass dauerhaft gesunde Wohnverhältnisse ohne besonderen passiven Schallschutz gewahrt werden.³¹ Je näher der Zwischenwert an diese Grenzwerte von tagsüber 60 dB(A) und nachts 45 dB(A) heranreicht, desto höher wird der Begründungsaufwand. Jedoch wird ein solcher Zwischenwert in der Rechtsprechung durchaus auch als geeigneter Zwischenwert angesehen, wenn die tatsächlichen Umstände eine entsprechend geringe Schutzwürdigkeit der Wohnnutzung tragen.³²

Durch die Formulierung „soll“ stellt der Gesetzgeber klar, dass die Immissionsrichtwerte im Ausnahmefall auch über diesen Mischgebietswerten liegen dürfen. Hierfür muss jedoch eine besondere Begründung erfolgen. Ein solcher Ausnahmefall kann z. B. vorliegen, wenn ein höherer Immissionsrichtwert als 45 dB(A) zur Vermeidung eines Härtefalles erforderlich ist. Wenn ein Gebäude daher direkt neben dem Werkort liegt und der dortige Bewohner seit Jahrzehnten in dem Gebäude wohnt, kann ein ausnahmsweise höherer Wert als der für Mischgebiete geltende Immissionsrichtwert angezeigt sein, solange dieser Bewohner dort wohnt. Zudem kann ein Zwischen-

wert über den Immissionsrichtwerten für Mischgebiete dann gerechtfertigt sein, wenn das zum Wohnen dienende Gebiet selbst ein Mischgebiet ist.

Bei der Festlegung des geeigneten Zwischenwertes ist auch deshalb besondere Sorgfalt erforderlich, weil ein einmal getroffener und geeigneter Zwischenwert auch für zukünftige Genehmigungsverfahren zugrunde zu legen ist.³³ Nach teilweise vertretener Ansicht soll dieser Zwischenwert auch für andere Genehmigungsverfahren gelten, bei denen ein anderer Anlagenbetreiber auftritt.³⁴ Folge dieser Rechtsauffassung wäre, dass, wenn in einem Industriegebiet mehrere voneinander unabhängige Firmen angesiedelt sind, bei der Festlegung des Zwischenwertes darauf zu achten wäre, dass dieser Zwischenwert von sämtlichen Firmen zukünftig eingehalten werden kann.

c) Einhaltung des Stands der Technik bei der Gemengelage

Gemäß Nr. 6.7 Abs. 1 Satz 3 der TA Lärm ist der Stand der Lärmreduzierungs-technik einzuhalten. Nach der Legaldefinition des Stands der Technik zur Lärmreduzierung in Nr. 2.5 der TA Lärm wird auf § 3 Abs. 6 BImSchG verwiesen.

Bei dem Stand der Technik ist immer auch die wirtschaftliche Eignung zu berücksichtigen. Daher muss die Verhältnismäßigkeit zwischen dem Aufwand und dem Nutzen möglicher Maßnahmen gewahrt bleiben.³⁵

Die Einhaltung des Stands der Technik bei einer Gemengelage ist ebenfalls dem Ge-

²⁴ Fickert/Fieseler, BauNVO, 11. Auflage 2008, § 8 Rn. 14, 13.

²⁵ Feldhaus/Tegeger, BImSchG, TA Lärm, Nr. 6 Rn. 66.

²⁶ OVG Lüneburg, Urt. v. 14.02.2007, Az.: 12 LC 3707, BeckRS 2007, 22583; Sächsisches OVG, Beschluss vom 25.01.2011, Az.: 4 A 589/09, BeckRS 2011, 48701.

²⁷ Feldhaus/Tegeger, BImSchG, TA Lärm, Nr. 6 Rn. 67.

²⁸ VG Hannover, Urteil vom 08.04.2008, Az.: 4 A 4872/06, BeckRS 2008, 35824; VGH Mannheim, Urteil vom 23.04.2002, 10 S 1502/02, NVwZ 2003, 365.

²⁹ BVerwG, Urteil vom 29.11.2012, Az.: 4 C 8.11, NVwZ 2013, 372.

³⁰ Sellner/Reidt/Ohms, Immissionsschutzrecht und Industrieanlagen, 3. Auflage, 1. Teil, Rn. 85.

³¹ Vgl. Hansmann, in: Landmann/Ohmer, Umweltrecht, Stand Februar 2012, 64. Ergänzungslieferung, Nr. 6 TA Lärm Rn. 28.

³² BVerwG, Beschluss vom 29.10.1984, Az.: 7 B 149/84, NVwZ 1985, Seite 186; Hess. VGH, Urteil vom 04.11.1992, Az.: 14 UE 21/88, NVwZ 1993, 1004; Bayerischer VGH, Beschluss vom 07.01.2002, Az.: 22 ZB 01.1781; VG Hannover, Urteil vom 08.04.2008, Az.: 4 A 4872/06, BeckRS 2008, 35824; Hess. VGH, Urteil vom 24.09.2008, Az.: 6 C 1600/07 T, DVBl. 2009, 186.

³³ Hansmann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Stand: Februar 2012, § 3, 3.1 Nr. 6, Rn. 26; Feldhaus/Tegeger, BImSchG, TA Lärm, Nr. 6 Rn. 61.

³⁴ Feldhaus/Tegeger, BImSchG, TA Lärm, Nr. 6 Rn. 61.

³⁵ Jarass, BImSchG, 10. Auflage 2013, § 3 Rn. 107.

bot der gegenseitigen Rücksichtnahme geschuldet. Denn der Anlagenbetreiber kann nur dann eine Zwischenwertbildung verlangen, wenn er selbst zuvor (oder nach Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung) die ihm technisch und wirtschaftlich zumutbaren Maßnahmen zur Lärminderung durchgeführt hat.

3. Prüfung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB

Im Rahmen der Prüfung, ob das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen ist, muss untersucht werden, ob die tatbestandlichen Voraussetzungen der §§ 31, 33 bis 35 BauGB erfüllt sind. Allgemein gilt, dass das Bauplanungsrecht, was Immissionen betrifft, keinen weitergehenden Schutz gewährt als § 5 BImSchG.³⁶

Dogmatisch ist die Prüfung der Frage, ob von dem Vorhaben unzumutbare Emissionen ausgehen, im Gebot der Rücksichtnahme angesiedelt. In faktischen Baugebieten ergibt sich das Gebot der Rücksichtnahme aus § 34 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 15 Abs. 1 Satz 2 BauNVO.³⁷ Außerhalb von faktischen Baugebieten ist das Gebot der Rücksichtnahme Teil des nach § 34 Abs. 1 BauGB maßgebenden Einfügungsgebots.³⁸ Bei Außenbereichsvorhaben ist das Gebot der Rücksichtnahme im öffentlichen Belang der schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB) verankert.

Das Gebot der Rücksichtnahme ist nicht deckungsgleich mit dem sog. Gebietsgewährleistungsanspruch. Denn der Nachbarschutz aus der Festsetzung eines Baugebiets sowie der Nachbarschutz nach § 34 Abs. 2 BauGB gehen weiter als der Schutz aus dem Rücksichtnahmegebot. Letzteres setzt voraus, dass der Nachbar in unzumutbarer Weise konkret in schutzwürdigen Interessen betroffen wird. Einen Anspruch auf die Bewahrung einer Gebietsart hat der Nachbar jedoch unabhängig davon, ob das baugebietswidrige Vorhaben im jeweiligen Einzelfall zu einer tatsächlich spürbaren und nachweisbaren Beeinträchtigung des Nachbarn führt. Dies beruht auf der Erwägung, dass die Grundstückseigentümer durch die Lage ihrer Anwesen in demselben Baugebiet zu einer Gemeinschaft verbunden sind, bei der jeder in derselben Weise berechtigt und verpflichtet ist. Im Hinblick auf diese wechselseitig wirkende Bestimmung von Inhalt und Schranken des Grundeigentums (Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG) hat jeder Eigentümer – unabhängig von einer konkreten Beeinträchtigung – das Recht, sich gegen eine Umwandlung des Gebiets durch Zulassung einer gebietsfremden Nutzung zur Wehr zu setzen.³⁹

Welche Anforderungen das Gebot der Rücksichtnahme begründet, hängt nach der Rechtsprechung wesentlich von den

jeweiligen Umständen ab. Je empfindlicher und schutzwürdiger die Stellung desjenigen ist, dem die Rücksichtnahme im gegebenen Zusammenhang zugute kommt, umso mehr kann er an Rücksichtnahme verlangen. Je verständlicher und unabweisbarer die mit dem Vorhaben verfolgten Interessen sind, umso weniger braucht derjenige, welcher das Vorhaben verwirklichen will, Rücksicht zu nehmen. Bei diesem Ansatz kommt es für die sachgerechte Beurteilung des Einzelfalls wesentlich auf die Abwägung zwischen dem an, was einerseits dem Rücksichtnahmebegünstigten und andererseits dem Rücksichtnahmeverpflichteten nach Lage der Dinge zuzumuten ist.⁴⁰ Bei der vorzunehmenden Abwägung sind sowohl die Schutzwürdigkeit des Nachbarn als auch die mit dem Vorhaben verfolgten Interessen zu berücksichtigen. Beides muss in einer dem Gebietscharakter, der Vorprägung der Grundstücke durch die vorhandene bauliche Nutzung und der konkreten Schutzwürdigkeit entsprechenden Weise in Einklang gebracht werden.⁴¹ In Bereichen, in denen Nutzungen unterschiedlicher Art mit unterschiedlicher Schutzwürdigkeit zusammentreffen, ist die Grundstücksnutzung mit einer spezifischen gegenseitigen Pflicht zur Rücksichtnahme belastet.⁴² Dies führt nicht nur zu einer Verpflichtung desjenigen, der Beeinträchtigungen verursacht, sondern auch zu einer Duldungspflicht desjenigen, der sich solchen Beeinträchtigungen aussetzt.⁴³

Bei der Bestimmung der Grenze der Zumutbarkeit von Lärmimmissionen im konkreten Fall ist grundsätzlich auf die Begriffsbestimmungen des Immissionsschutzrechts (Begriff der schädlichen Umwelteinwirkungen in § 3 Abs. 1 BImSchG) und auf die materiell-rechtlichen Maßstäbe des Immissionsschutzrechts (§§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 22 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) zurückzugreifen. Das BImSchG definiert die Grenze der (schädlichen) Umwelteinwirkungen mit Wirkung auch für das Baurecht.⁴⁴ Was die Zumutbarkeit von Lärmimmissionen angeht, kann anerkanntermaßen auf die TA Lärm inklusive der darin enthaltenen Immissionsrichtwerte zurückgegriffen werden (vgl. die Ausführungen unter Ziffer III. 1.). Vereinfacht gesprochen muss die Gemeinde eine Prüfung der oben detailliert dargestellten Voraussetzungen der §§ 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG „im Gewande“ der Prüfung des Rücksichtnahmegebotes vornehmen. Der Prüfungsumfang der Immissionsschutzbehörde und der Gemeinde decken sich insoweit.

IV. Rechtsschutz

Im Folgenden sollen noch die verschiedenen Rechtsschutzmöglichkeiten der einzelnen Betroffenen dargelegt werden.

1. Sofern die Genehmigungsbehörde den Antrag vollständig ablehnt oder den Zwischenwert nicht zutreffend festsetzt, kann der Antragsteller eine Verpflichtungsklage erheben, mit dem Ziel der Erteilung einer weitergehenden Genehmigung.⁴⁵ Diese Verpflichtungsklage dürfte in der Regel auf Erteilung einer Genehmigung mit einem höheren Zwischenwert gerichtet sein.

2. Die Gemeinde kann eine erteilte Genehmigung dann anfechten, wenn sie klagebefugt ist. Die Klagebefugnis setzt die Möglichkeit voraus, in subjektiv-öffentlichen Rechten verletzt zu sein. Die Gemeinden können die Verletzung einfachgesetzlicher Bestimmungen nur dann rügen, wenn diese zumindest auch den Schutz der Gemeinden bezwecken. Zur Sicherung der Planungshoheit hat der Gesetzgeber in § 36 Abs. 1 BauGB geregelt, dass die Gemeinde als sachnahe und fachkundige Behörde an der Beurteilung der Zulässigkeitsvoraussetzungen in den Fällen der §§ 31, 33 bis 35 BauGB wesentlich zu beteiligen ist. Die Gemeinde hat – wie auch die Immissionsschutzbehörde – die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens zu prüfen. Daraus folgt, dass die Voraussetzungen dieser Tatbestände auf den Rechtsbehelf der Gemeinde in vollem Umfang nachzuprüfen sind.⁴⁶

Eine solche gerichtliche Überprüfung ist jedoch dann nicht möglich, wenn die Gemeinde zuvor das Einvernehmen erteilt hat oder es durch Fristablauf als erteilt gilt (§ 36 Abs. 2 S. 2 BauGB). Denn in diesen Fällen ist die Gemeinde an das erteilte bzw. als erteilt geltende Einvernehmen gebunden;⁴⁷ es kann weder widerrufen

³⁶ Jarass, BImSchG, 10. Auflage 2013, § 6 Rn. 32.

³⁷ BVerwG, Urteil vom 29.11.2012, Az.: 4 C 8/11, NVwZ 2013, 372.

³⁸ vgl. BVerwG, Urteil vom 20.12.2012, Az.: 4 C 11/11, NVwZ 2013, 719.

³⁹ vgl. BVerwG, Urteil vom 23.08.1996, Az.: 4 C 13,94, NVwZ 1997, 384.

⁴⁰ BVerwG, Urteil vom 23.09.1999, Az.: 4 C 6,98, NVwZ 2000, 1050; BVerwG, Beschluss vom 18.11.2004, Az.: 4 C 1/04, NVwZ 2005, 328.

⁴¹ Bay. VGH, Beschluss vom 26.01.2009, Az.: 15 ZB 08.2934.

⁴² BVerwG, Beschluss vom 05.03.1984, Az.: 4 B 171/83, NVwZ 1984, 646; BVerwG, Urteil vom 22.06.1990, Az.: 4 C 6/87, NVwZ 1991, 64.

⁴³ BVerwG, Urteil vom 18.05.1995, Az.: 4 C 20/94, NVwZ 1996, 379.

⁴⁴ BVerwG, Urteil vom 23.09.1999, Az.: 4 C 6/98, NVwZ 2000, 1050.

⁴⁵ Sellner/Reidt/Ohms, Immissionsschutzrecht und Industrieanlagen, 3. Auflage, 3. Teil, Rn. 1.

⁴⁶ BVerwG, Urteil vom 01.07.2010, Az.: 4 C 4/08, NVwZ 2011, 61; a. A. noch Hess. VGH, Beschluss vom 15.11.2006, Az.: 3 UZ 634/06, BauR 2007, 759.

⁴⁷ OVG Münster, Urteil vom 28.11.2007, Az.: 8 A 2325/06, BauR 2008, 799.

noch zurückgenommen werden.⁴⁸ Soweit sich eine Gemeinde aus fachlichen oder personellen Gründen nicht in der Lage sieht, das Vorhaben zu beurteilen, muss sie – soweit sie klagebefugt bleiben will – vorsorglich ihr Einvernehmen verweigern.⁴⁹

Probleme entstehen auch dann, wenn der Gemeinde unvollständige Unterlagen zur Prüfung vorgelegt werden, da sie hier Gefahr läuft, dass durch Fristablauf das Einvernehmen als erteilt gilt. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 16.9.2004⁵⁰ klargestellt, dass der Bundesgesetzgeber der Gemeinde im Rahmen des § 36 BauGB eine Entscheidung über ihr Einvernehmen auf der Grundlage von in planungsrechtlicher Hinsicht vollständigen Antragsunterlagen ermöglichen will. Aus diesem Grund ist eine Gemeinde, die vor Ablauf von zwei Monaten nach Eingang des Antrags auf immissionschutzrechtliche Genehmigung im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten auf eine für die planungsrechtlichen Beurteilung des Vorhabens erforderliche Vollständigkeit des Antrages hingewirkt hat, berechtigt, ihre Entscheidung über das Einvernehmen bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eingang der in bauplanungsrechtlicher Hinsicht erforderlichen Unterlagen zurückzustellen. Sie trägt in diesem Fall aber auch das Risiko einer Fehleinschätzung der planungsrechtlichen Beurteilungsreife. Zu den erforderlichen Unterlagen dürften in aller Regel auch Immissionsprognosen zählen,⁵¹ da ohne sie – wie oben dargestellt – das Gebot der Rücksichtnahme nicht geprüft werden kann. Die Unvollständigkeit der Antragsunterlagen rechtfertigt für sich genommen jedoch nicht die Versagung des Einvernehmens, sondern lediglich die Nachforderung der für die planungsrechtliche Beurteilung des Vorhabens erforder-

lichen Unterlagen. Unterbleibt eine solche Nachforderung, steht die Unvollständigkeit der der Gemeinde vorgelegten Unterlagen dem Eintritt der Wirkung des § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB nicht entgegen.

3. Aber auch Dritte, insbesondere Nachbarn, können den Genehmigungsbescheid gerichtlich überprüfen lassen. Den hierfür erforderlichen Drittschutz vermittelt § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG und die darin enthaltene Schutzpflicht.⁵² Die Bestimmung des Begriffes der Nachbarschaft hängt dabei von den Einwirkungsbereichen der einzelnen Anlage ab.⁵³ Darüber hinaus ergibt sich der erforderliche Drittschutz auch aus dem bauplanungsrechtlichen Gebot der Rücksichtnahme. Die Dritten können daher eine Anfechtungsklage gegen den Genehmigungsbescheid erheben, welche darauf gestützt wird, dass in der Genehmigung ein zu hoher Zwischenwert festgesetzt worden sei. Die Einhaltung der Schutzpflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, und damit auch die Festlegung eines geeigneten Zwischenwertes, unterliegt dabei der vollen gerichtlichen Überprüfung.⁵⁴ Die Genehmigungsbehörde kann keinen Beurteilungsspielraum für sich beanspruchen.

4. Da § 212a BauGB im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nicht gilt, haben Widerspruch und Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung.⁵⁵ Sofern die Genehmigungsbehörde daher die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO⁵⁶ angeordnet hat, muss ein gerichtlicher Überprüfungsantrag nach § 80 Abs. 5 VwGO gestellt werden.

V. Fazit

Bei Vorliegen einer Gemengelage haben Gemeinden im Rahmen der Prüfung des

gemeindlichen Einvernehmens eine schwierige und komplexe Abwägungsentscheidung zu treffen. Hierbei ist der Sachverhalt des konkreten Falles sorgfältig zu untersuchen und auszuwerten.

Das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme stellt dabei keine Einbahnstraße zugunsten der gewerblichen Nutzung oder der Wohnnutzung vor. Die Behörden müssen vielmehr als Vermittler auftreten und für einen gerechten Interessenausgleich sorgen.

Um langwierige und umfangreiche Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden, empfiehlt sich daher eine frühzeitige und transparente Einbeziehung und Kommunikation mit und gegenüber allen Beteiligten.

⁴⁸ Battis/Krautzberger/Löhr, Baugesetzbuch Kommentar, 12. Auflage 2014, § 36 Rn. 8.

⁴⁹ so ausdrücklich Bay. VGH, Urteil vom 26.01.2006, Az.: 26 B 02.2957, BeckRS 2009, 36412.

⁵⁰ BVerwG, Urteil vom 16.09.2004, Az.: 4 C 7/03, NVwZ 2005, 213.

⁵¹ In diesem Sinne wohl auch OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 11.09.2008, Az.: OVG 11 S 24.07.

⁵² Jarass, BImSchG, 10. Auflage, § 5 Rn. 133.

⁵³ Sellner/Reidt/Ohms, Immissionsschutzrecht und Industrieanlagen, 3. Auflage, 3. Teil, Rn. 43.

⁵⁴ Jarass, BImSchG, 10. Auflage, § 5 Rn. 130.

⁵⁵ Sellner/Reidt/Ohms, Immissionsschutzrecht und Industrieanlagen, 3. Auflage, 3. Teil, Rn. 102.

⁵⁶ Ein öffentliches Interesse kann unter anderem dann vorliegen, wenn durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung eine erhebliche Verringerung der Immissionen erreicht werden kann (OVG Münster, Beschluss vom 12.03.1971, Az.: IV B 503/70, DVBl. 1972, 461; Sellner/Reidt/Ohms, Immissionsschutzrecht und Industrieanlagen, 3. Auflage, 3. Teil Rn. 105). Ein privates Interesse kann dann gegeben sein, weil der Anlagenbetreiber nicht auf unabsehbare Zeit an dem Betrieb der zu genehmigenden Anlage gehindert werden darf (OVG Koblenz, Beschluss vom 03.05.1977, Az.: 1 B 15/77, DVBl. 1977, 730).

Energieeffiziente Abwasserbehandlung – ein neuer Anlauf

Prof. Dr.-Ing. Markus Schröder, TUTTAHS & MEYER Ingenieurgesellschaft mbH, Aachen

Der Energieverbrauch bei der Abwasserbehandlung ist nach wie vor hoch. Ein neues bundesweit geltendes Regelwerk soll nun den Betreibern von Abwasseranlagen helfen, durch Energieeffizienzsteigerungen und eine Verbesserung der Eigenenergieversorgung Kosten zu reduzieren – und das trotz steigender Energiepreise. Basierend auf der Zusammenarbeit mit einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe ist das DWA-Arbeitsblatt DWA-A 216

„Energiecheck und Energieanalysen - Instrumente zur Energieoptimierung von Abwasseranlagen“ erschienen. Eine wesentliche Änderung gegenüber dem bisherigen Vorgehen bei der Aufstellung von Energieanalysen besteht darin, dass das gesamte Abwassersystem von der Kanalisation über das Regenbeckennetz bis hin zur Kläranlage betrachtet wird. Für die Energieanalysen sind zwar finanzielle Aufwendungen erforderlich, zugleich besteht

aber ein hohes Amortisierungspotenzial. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie plant, die Energiechecks und –analysen auf Abwasseranlagen ab 2015 finanziell zu unterstützen.

Abwasserlagen sind meist die größten kommunalen Energieverbraucher. So benötigen die Kläranlagen in Deutschland Strom von deutlich über 4 TWh pro Jahr und damit erheblich mehr als die Schulen oder die Straßenbeleuchtung. 4 TWh entsprechen dem Bedarf von knapp 1.000.000 Vierpersonen-Haushalten. Darin noch nicht enthalten ist die für den Betrieb des Kanal- und Regenbeckennetzes benötigte elektrische Energie, da hierzu für Deutschland zurzeit keine flächendeckenden Statistiken vorliegen. Überträgt man Ergebnisse aus Schweizer

Untersuchungen, bei denen der Anteil von Pumpwerken und Entlastungsbauwerken in der Kanalisation mit rund 25 % am Gesamtstromverbrauchs des Abwassersystems abgeschätzt wird, liegt der zusätzliche Strombedarf in den Abwassernetzen in Deutschland bei rund 1 TWh pro Jahr.

Neben Strom benötigen Kläranlagen auch Wärme in einer Größenordnung von deutlich über 3 TWh pro Jahr. Dieser Wärmebedarf entsteht neben der notwendigen Gebäudebeheizung vor allem beim Verfahren der getrennten anaeroben Schlammstabilisierung („Faulung“) zur Aufheizung der Faulbehälter, deren markante „Eiform“ in der Bevölkerung oftmals das Bild einer Kläranlage prägen. Bei diesem Verfahren wird Klärgas produziert und vorzugsweise in Blockheizkraftwerken zu Strom und Wärme umgewandelt. Dabei ist die Wärmeerzeugung bei modernen, unter energetischen Gesichtspunkten geplanten Anlagen in der Regel so hoch, dass der Wärmebedarf aus eigenen Ressourcen gedeckt werden kann. Bei derartigen Anlagen ist bezüglich der thermischen Energie das Ziel einer (energie)autarken Kläranlage bereits erreicht.

Bei der überwiegenden Zahl energetischer Bewertungen von Abwassersystemen wird der Verbrauch von Kraftstoff für die benötigten Fahrzeuge z. B. der Betriebsmittelanlieferer oder der Schlammabfuhr nicht behandelt. Mit einem geschätzten Energieverbrauch von bis zu 1 TWh pro Jahr fallen auch in dem Bereich nicht unerhebliche Kosten an.

Istzustand bei der Energieoptimierung

Bereits im Jahr 1999 erschien das Handbuch „Energie in Kläranlagen“, herausgegeben vom damaligen Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen. Hier wurde die geordnete Vorgehensweise zur Energieoptimierung von Kläranlagen in Form von Grob- und Feinanalysen umfassend erläutert und beispielhafte Lösungsansätze beschrieben. Zur Bewertung des eigenen Strombedarfs gab das Handbuch sogenannte Richt- und Idealwerte vor, die sich an einer modellhaften Kläranlage orientierten. Bei einer flächendeckenden Senkung des Stromverbrauchs auf die Richtwerte hätte der Stromverbrauch der Kläranlagen in Deutschland um fast 1 TWh pro Jahr also um rund 25 % sinken können. Ein solches Ergebnis hat sich aber bis zum heutigen Tage nicht annähernd eingestellt, obwohl eine größere Zahl von Kläranlagenbetreibern Energieanalysen erstellen ließ.

Aufgrund dieser Entwicklung wurde vor einigen Jahren ein neuer Anlauf zur Implementierung von Energieoptimierungsmaßnahmen auf Abwasseranlagen unternommen. Auf politischer Ebene wurde

eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Energieeffizienz der kommunalen Abwasserbeseitigung einschließlich Klärschlammbehandlung“ eingerichtet. Gemeinsam mit dem zuständigen Fachverband, der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA), hat diese BL-AG die Erstellung eines bundesweit geltenden Regelwerkes zur einheitlichen Vorgehensweise beim Energiecheck und bei der Energieanalyse von Abwasseranlagen beschlossen. Dieses Regelwerk wurde von der DWA-Arbeitsgruppe KEK 10.3 „Energieanalysen von Abwasseranlagen“ erstellt und liegt jetzt in Form eines Gelbdruckes als DWA Arbeitsblatt DWA-A 216 „Energiecheck und Energieanalysen – Instrumente zur Energieoptimierung von Abwasseranlagen“ vor.

Was ändert sich durch das neue Regelwerk?

Eine wesentliche Veränderung gegenüber dem bisherigen Vorgehen bei der Aufstellung von Energiecheck und Energieanalyse von Abwasseranlagen ist, ausgehend von den Vorgaben des DWA-A 216, die Ausweitung der Betrachtung auf das gesamte Abwassersystem, also von der Kanalisation über das Regenbeckennetz bis hin zur Kläranlage. Zudem wird beim Energiecheck zur Einordnung des anlagenspezifischen Energiebedarfs nicht auf den Vergleich mit allgemeinen, theoretisch hergeleiteten Richt- und Idealwerten fokussiert. Es erfolgt eine Erstbeurteilung anhand von Häufigkeitsverteilungen, die auf realen Betriebsdaten basieren und die große Bandbreite beim Energieverbrauch auf den unterschiedlichen Abwasseranlagen verdeutlichen. Die Einordnung der eigenen Energiezahlen in die Häufigkeitsverteilungen gibt eine erste Orientierung zur energetischen Bewertung. Liegen die aufgenommenen Kennzahlen im schlechteren Bereich der Häufigkeitsverteilung, weist dies mit großer Wahrscheinlichkeit auf ein energetisches Optimierungspotential hin.

Erst bei der anschließenden Energieanalyse werden anlagenspezifische Idealwerte ermittelt, die dann durch die erarbeiteten und beschriebenen Maßnahmen erreicht werden sollen. Diese anlagenspezifischen Idealwerte geben Hinweise darauf, welches Niveau im Bereich der Energieeffizienz auf der untersuchten Anlage unter optimaler Betriebsweise erreicht werden kann. Dabei berücksichtigen diese Idealwerte anders als bisher Einschränkungen aufgrund vorhandener konstruktiver und verfahrenstechnischer Randbedingungen, die nicht bzw. nicht mit vertretbarem wirtschaftlichem Aufwand zu verändern sind, wie zum Beispiel die Bauwerksgeometrie vorhandener Becken oder besondere topografische Randbedingungen.

Um die Energieanalyse und die sich daraus ergebenden Maßnahmen zu einem Erfolg zu führen, werden im Arbeitsblatt DWA-A 216 nachstehende, umfangreiche fachliche Voraussetzungen formuliert:

Für die Ausführung einer Energieanalyse einer Abwasseranlage sind weitreichende Kenntnisse sowohl im Bereich Energietechnik als auch Abwassertechnik erforderlich. Dies erfordert ausreichende Erfahrungen in Konstruktion, Planung und Betriebsoptimierung von Abwasseranlagen, insbesondere in folgenden Bereichen:

- mechanische und biologische Abwasserreinigung,
- Schlammbehandlung,
- Maschinentechnik,
- Hydraulik
- Elektro-, Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik (EMSR)
- Grundlagen der Energietechnik

Bereits die im Handbuch des Landes NRW formulierten Aufwandswerte für die Erstellung einer Grob- und Feinanalyse von etwa 20 bis 50 Arbeitstagen für eine Kläranlage einer Ausbaugröße von 100.000 Einwohnerwerten mit herkömmlicher Verfahrenstechnik zeigen, dass qualitative Aussagen nur mit entsprechendem personellem und damit verbundenem finanziellem Aufwand zu erreichen sind. Mit den vorstehenden Anforderungen an die Fachkompetenz steigt dieser Aufwand weiter. Zusätzliche Kosten entstehen, wenn auch noch die sinnvollen Untersuchungen zur Ermittlung und Reduzierung der Treibhausgasemissionen als Beitrag zum Klimaschutz Inhalt der Energieanalyse sind.

Neues Förderprogramm für 2015 in Aussicht

Vor dem geschilderten Hintergrund hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im nationalen Aktionsplan Energieeffizienz „Mehr aus Energie machen“ vom Dezember 2014 der Energieoptimierung von Abwasseranlagen eine hohe Bedeutung zugemessen und will Energiechecks und Energieanalysen auf Abwasseranlagen ab 2015 finanziell unterstützen. Im Aktionsplan heißt es:

„Förderprogramm Energieeffizienz in der Abwasserbehandlung

Aufgrund des hohen Stromeinspar- und damit THG Minderungspotenzials wird sich die Bundesregierung für eine Durchführung von Energiechecks und Energieanalysen in kommunalen Abwasseranlagen einsetzen. Für eine Zeit von fünf Jahren wird die Bundesregierung die Durchführung von Energiechecks und -analysen fördern. Dabei sollen nur diejenigen Checks und Analysen gefördert werden, die entsprechend dem DWA Arbeitsblatt A 216 erfolgt sind. Aufgrund der

Ergebnisse des Förderprogramms wird nach drei Jahren gemeinsam mit den Bundesländern geprüft, ob kommunale Abwasseranlagen künftig verpflichtend Energiechecks und –Analysen durchführen müssen.“

Mit dem Erscheinen der Förderrichtlinie ist in 2015 zu rechnen.

Innovative und praxistaugliche Ideen sind gefragt

Maßnahmen zur Energieoptimierung von Abwasseranlagen müssen zukünftig verstärkt neue, innovative Möglichkeiten berücksichtigen, wenn Ziele wie die Senkung des Stromverbrauchs von Kläranlagen um mehr als 25 % erreicht werden sollen. Daher wurden in den vergangenen Jahren mehrere bundesweite Förderprogramme aufgelegt, deren Ergebnisse den Prozess der Energieeffizienzsteigerung und der Eigenstromerzeugung auf Abwasseranlagen unterstützen sollen:

- Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, Förderschwerpunkt „Energieeffiziente Abwasseranlagen“ im Umweltinnovationsprogramm:
Im Rahmen des Förderschwerpunktes werden Projekte mit Demonstrationscharakter in den Bereichen Abwassertransport in der Kanalisation, Behandlung des Abwassers bis zur Einleitung in ein Gewässer sowie Klärschlammbehandlung und -verwertung im Zu-

sammenhang mit der Abwasserbehandlung gefördert. [Quelle: <http://www.umweltinnovationsprogramm.de/Abwasseranlagen>]

- Bundesministerium für Bildung und Forschung, Fördermaßnahme „Zukunftsfähige Technologien und Konzepte für eine energieeffiziente und ressourcenschonende Wasserwirtschaft (ERWAS)“:

In den kommenden Jahren ist von einer weiteren Verknappung der konventionellen Energieträger und einem Anstieg der Energiekosten auszugehen.... Anzustreben sind daher neue, zukunftsfähige technologische Ansätze, Systemlösungen und Konzepte. Diese können zum einen auf einen effizienteren und sparsameren Umgang mit Energie abzielen; zum anderen können sie aber auch auf einer nachhaltigen Energiegewinnung durch eine bessere Nutzung vorhandener Ressourcen aufbauen (z. B. Nutzung der im Abwasser enthaltenen Energie). [Quelle: <http://www.bmbfnawam-erwas.de/de>].

Auch in einigen Bundesländern werden entsprechende F&E-Projekte finanzielle unterstützt wie zum Beispiel im Förderprogramm „Ressourceneffiziente Abwasserbeseitigung (ResA)“ des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen.

Die in diesen Programmen geförderten

Forschungs- und Entwicklungsvorhaben zum Thema Abwasser und Energie erarbeiten neue Lösungen für die Energieeffizienzsteigerung und Verbesserung der Eigenenergieversorgung von Abwasseranlagen zum Beispiel im Bereich Abwasserwärmenutzung, Energiegewinnung aus Klärgas- und Klärschlamm, Verknüpfung mit den Energienetzen und Lastmanagement, Bio-Brennstoffzellen und vieles mehr. Diese neuen Möglichkeiten sollten Eingang in die Untersuchungen zur Energieoptimierung von Abwasseranlagen finden.

Fazit

Die Energieeffizienzsteigerung und Verbesserung der Eigenenergieversorgung von Abwasseranlagen bietet den Betreibern große Potenziale zur Kosteneinsparung trotz steigender Energiepreise und kann einen Beitrag zur Reduzierung von Treibhausgasen liefern. Voraussetzung für ein qualifiziertes Ergebnis ist ein geordnetes Vorgehen entsprechend dem neuen DWA Arbeitsblatt DWA-A 216 „Energiecheck und Energieanalysen – Instrumente zur Energieoptimierung von Abwasseranlagen“. Die hierfür erforderlichen nicht unerheblichen finanziellen Aufwendungen bieten ein schnelles Amortisierungspotenzial. Dies wird unterstützt durch das geplante Förderprogramm des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie für die Erstellung von Energiechecks und Energieanalysen auf Abwasseranlagen.

Die Toilette ist kein Mülleimer: Gewässerschutz beginnt im Haushalt!

azv Südholstein will Verbraucher zum Mitmachen motivieren

Zahnpasta, Fleece-Pullover und Peeling-Produkte können kleinste Plastikpartikel enthalten. Gelangen diese in die Umwelt, können sie bei Tieren und Pflanzen Schaden anrichten. Das Gleiche gilt für Medikamentenrückstände und Haushaltschemikalien. In Kläranlagen können diese Stoffe in der Regel nicht vollständig entfernt werden. Unter dem Motto „Die Toilette ist kein Mülleimer!“ möchte der azv Südholstein nun die Verbraucher sensibilisieren und ruft zu mehr Gewässerschutz im Haushalt auf.

Eine empört blickende Comic-Toilette zielt die Titelseite des Flyers, der unter anderem an Rathäuser und Gemeindebüros verschickt wird oder direkt über die Webseite des azv bestellt werden kann. Auf



der Innenseite ist eine stilisierte Wasserlandschaft zu sehen, dazu gibt es jede Menge Tipps für einen schonenden und umweltbewussten Umgang mit unserem Wasser, die jeder einfach zuhause umsetzen kann. Wer es etwas drastischer möchte, kann sich den passenden Aufkleber zur Erinnerung an die häusliche Toilette kleben: „Hast Du'n Sprung in der

Schüssel?“, so die nicht ganz ernst gemeinte Frage. Spätestens beim Anblick des empört dreinblickenden Comic-WCs denkt vielleicht der ein oder andere nochmal darüber nach, ob die Toilette tatsächlich der beste Weg ist, um Feuchttücher, Speisereste, Hygieneartikel, abgelaufene Medikamente oder Reinigungschemikalien zu entsorgen. Das hoffen zumindest die Fachleute beim azv Südholstein.

„Wir wollten nicht mit dem erhobenen Zeigefinger kommen, sondern das Thema etwas unterhaltsam aufbereiten“, so Ute Hagmaier, Referentin für Umwelt und Bildung beim azv. Schließlich wüssten viele Verbraucher gar nicht, dass sie selbst einiges zum Schutz des Wassers beitragen könnten. Und Abwasser sei nun mal kein Thema, mit dem sich die meisten Menschen gern mehr beschäftigen als unbedingt nötig. „Da muss man schon etwas Humor beweisen, auch wenn es an sich um eine ernste Angelegenheit geht“. Als Mikroplastik werden Plastikpartikel von einer Größe unter fünf Millimetern bezeichnet. Etliche Kosmetikprodukte



enthalten sogar Plastikteile im Nanometerbereich, die für das bloße Auge unsichtbar sind. Stoffe wie Polyethylen (PE) oder Polypropylen (PP) können die Umwelt schädigen. Sie sind häufig in Zahnpasta, Duschgels oder Produkten mit so genannten Peeling-Perlen enthalten. Mikroplastik wurde bereits verschiedentlich in Oberflächengewässern und in Fischen, Muscheln und Kleinstlebewesen nachgewiesen. „Die Auswirkungen auf den Menschen sind bislang wenig erforscht, aber über die Nahrungskette kommen diese Stoffe wieder zu uns. Am besten ist es, wenn sie gar nicht erst in die Umwelt gelangen“, so Hagmaier. Auch Funktionskleidung besteht aus Kunststofffasern. Diese sorgen dafür, dass Textilien beispielsweise schmutz-, fett- und wasserabweisend sind. Über die Waschmaschine können kleinste Plastik-

fasern ins Abwasser und in die Umwelt gelangen. Ähnliches gilt für Medikamentenrückstände. „Natürlich kann man im Krankheitsfall nicht auf Medikamente verzichten, aber oft gibt es Alternativprodukte, die weniger wasserschädlich sind. Leider wird dieser Aspekt in der Mediziner Ausbildung bislang kaum berücksichtigt“, so Hagmaier. Anders als in Schweden gibt es in Deutschland auch kein öffentlich zugängliches, zentrales Umweltinformationssystem für Arzneimittelwirkstoffe, in dem sich Ärzte und Patienten informieren können. Klar ist: Vor allem Antibiotika, Hormonpräparate und Analgetika wie das verbreitete Schmerzmittel Diclofenac sind bereits heute in unseren Gewässern und vereinzelt sogar im Grundwasser nachweisbar. „Es gibt immer noch Menschen, die Arzneimittelreste in der Toilette entsor-

gen. Dort haben sie aber eindeutig nichts zu suchen!“, so Hagmaier. Auch bei Haushaltsreinigern lohnt es sich, auf die Inhaltsstoffe zu schauen: Umweltfreundliche Alternativen wie Zitronensäure, Essig oder Spiritus reinigen oft genauso gut wie aggressive chemische Reiniger. Und ein verstopfter Abfluss lässt sich mit der guten, alten Saugglocke besser und schneller wieder frei bekommen als mit flüssigen Rohreinigern. Auf einige Produkte sollten Verbraucher dem Wasser zuliebe möglichst ganz verzichten: Das gilt beispielsweise für Chlorreiniger, Weichspüler und WC-Steine. Sie alle belasten das Wasser stark.

„Wir alle stehen in der Verantwortung, unsere Umwelt zu schützen. Das gilt für die Hersteller der Produkte, für die Klärwerksbetreiber und für die Verbraucher“, so Hagmaier. Zwar gibt es geeignete Verfahren, um am Ende der Leitung, im Klärwerk, zumindest einige Spurenstoffe oder Medikamentenrückstände aus dem Wasser zu entfernen. In Frage kommen etwa die Ozon- oder UV-Behandlung oder der Einsatz von Aktivkohle. Für die meisten fraglichen Substanzen existieren allerdings keine gesetzlichen Grenzwerte: Zudem sind die genannten Verfahren mit einem hohen Energie- und Kostenaufwand verbunden, den letztlich die Verbraucher über die Abwassergebühren finanzieren müssten. „Vorsorgen ist in jedem Fall besser als Nachsorgen und in vielen Fällen eine wirkliche Alternative“, so Hagmaier.

Mehr Tipps und Infos auf: www.azv.sh/aktuelles.html

Ein Bekenntnis zur Region – Kohlenstoffzertifikate der Ausgleichsagentur polieren die persönliche CO₂-Bilanz auf

Thomas Voigt, Angela Fuss, Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein

Egal ob eine Veranstaltung geplant ist, eine Geschäftsreise ansteht oder der private Wagen, vielleicht sogar der ganze Fuhrpark des gemeindeeigenen Bauhofes unaufhörlich rollt – mit den MoorFutures®



Ihre Investitionen in Klimaschutz.

res® der Ausgleichsagentur Schleswig-Holstein gibt es jetzt immer eine passende

naue, individuelle Lösung, dabei klimafreundlich zu sein.

Die Ausgleichsagentur – 100-prozentige Tochtergesellschaft der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein – hat ganz neu auch MoorFutures® in ihr Portfolio aufgenommen. Mit diesen freiwilligen Kohlenstoffzertifikaten können Firmen und Privatpersonen, aber auch Gemeinden ihren persönlichen CO₂-Fußabdruck und damit ihre Treibhausgasbilanz verbessern. Eine Ausgleichsverpflichtung z.B. im Zuge der Ausweisung eines Gewerbegebietes

kann man mit den MoorFutures® allerdings nicht kompensieren, es handelt sich ausschließlich um freiwillige Kompensationsleistungen.

Erster Kunde der Ausgleichsagentur war die Firmengruppe Hugo Hamann aus Kiel. Ihr Motiv, die neuen Kohlenstoffzertifikate zu erwerben, begründet das Traditionsunternehmen mit dem Wunsch, ihre jährlichen Veranstaltungen klimaneutral zu gestalten. Um dies zu erreichen, werden die Besucher ihren Anfahrtsweg klimaneutral zurücklegen. Deshalb wurden die Besucherzahlen der vergangenen Jahre und PKW-Leistungen gemittelt und mit einem CO₂-Rechner berechnet – aufgerundet werden mit den MoorFutures® 20 Tonnen CO₂ kompensiert. Das Besondere daran: Mit dem Kauf der MoorFutures® werden ausschließlich schleswig-holsteinische Moore renaturiert und über den Klimaschutz hinaus aktiver Umweltschutz vor Ort realisiert.

„Der Erlös der Kohlenstoffzertifikate fließt

zu einhundert Prozent in die Wiedervernässung der Moore direkt vor unsere Haustür“, versichert Ute Ojowski, Geschäftsführerin der Ausgleichsagentur. Das erste Projekt, das allein aus dem Erlös vom Verkauf der MoorFutures® finanziert wird, realisiert die Ausgleichsagentur im Königsmoor westlich von Rendsburg. „Hier hat der TÜV Rheinland uns bestätigt, dass durch die vorgesehene Renaturierung eines 68 Hektar großen Teils des Hochmoores in den nächsten 50 Jahren gut 40.000 Tonnen CO₂-Äquivalente weniger freigesetzt werden“, erklärt die Biologin Ojowski weiter. Bis es soweit ist, wartet auf die Experten der Ausgleichsagentur im Königsmoor



Moorfrosch



Wollgras

jede Menge Arbeit. „Zunächst stoppen wir die künstliche Entwässerung und schieben Wälle auf, damit weniger Oberflächenwasser ablaufen und mehr Regen-

wasser aufgefangen werden kann“, sagt Ojowski. „Das schöne an der Sache ist, dass wir hier zwei Fliegen mit einer Klappe schlagen, denn Klimaschutz ist auch aktiver Naturschutz. Hochspezialisierte und gefährdete Arten, wie Moorfrosch, Sonnentau oder Wollgras, fühlen sich erst richtig wohl, wenn sie feuchte Füße kriegen.“

Schleswig-Holstein gehört zu den moorreichsten Bundesländern. Aus seinen

trockengelegten Mooren entweichen jährlich rund 2,3 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente in die Atmosphäre. Das sind mehr als neun Prozent der schleswig-holsteinischen Treibhausgasemissionen. „Moore sind unsere größten Kohlenstoffspeicher – weltweit. Das geht uns alle an! Jetzt können auch Schleswig-Holsteiner aktiven Klimaschutz mit regionalem Moorschutz verbinden“, zeigt sich Ute Ojowski vom Erfolg der MoorFutures® überzeugt.

MoorFutures® – was ist das?

MoorFutures® waren bei ihrer Einführung, 2012, weltweit die ersten Kohlenstoffzertifikate für die Wiedervernässung von Mooren. Sie richten sich vor allem an Unternehmen und Privatpersonen, die freiwillig ihre Treibhausgasbilanz verbessern wollen und gleichzeitig ein nachhaltiges Zeichen für den Arten- und Biotopschutz in der Region setzen wollen. MoorFutures® werden von der Ausgleichsagentur Schleswig-Holstein GmbH bei der Renaturierung von Mooren generiert. Ein MoorFutures® entspricht dabei dem Einsparungspotenzial von einer Tonne CO₂, das für einen Zeitraum von 50 Jahren nicht in die Atmosphäre gelangt.

- Die Klimaschutz-Zertifikate wurden 2012 in Mecklenburg-Vorpommern entwickelt und werden nach Brandenburg nun auch im dritten Bundesland Schleswig-Holstein verkauft.
- Viele Moore wurden, um sie landwirtschaftlich nutzbar zu machen, trockengelegt. Durch die Entwässerung zersetzen sich die Moorböden an der Luft und geben große Mengen CO₂ frei. Die Wiedervernässung von Mooren verringert und stoppt die Treibhausgasemissionen. Beginnt ein intaktes Moor wieder aktiv zu wachsen, dreht sich der

Prozess sogar um und Moore speichern wieder CO₂. Renaturierte Moore setzen durchschnittlich zehn Tonnen CO₂ je Hektar und Jahr weniger frei.

- Neben der Reduktion von Treibhausgasen entstehen bei der Wiedervernässung von Mooren weitere bedeutsame Ökosystemleistungen, wie zum Beispiel Nährstoffrückhaltung, vorsorgender Hochwasserschutz, regionale Wasser- und Klimaregulierung sowie Biodiversität.

Was ist ein Kohlenstoff-Äquivalent?

- Die Einsparung für den Klimahaushalt durch Moorerenaturierung wird in Tonnen Kohlendioxid bemessen. Die Wiedervernässung reduziert auch andere klimawirksame Treibhausgase, wie Methan oder Lachgas. Diese werden für die Bilanzierung über einen Faktor in so genannte CO₂-Äquivalente umgerechnet. Wenn von CO₂-Äquivalenten gesprochen wird, ist die Summe dieser drei Treibhausgase gemeint.

Weitere Informationen unter:

- www.ausgleichsagentur.de (hier gibt es auch einen Klimarechner zur Ermittlung der persönlichen CO₂-Bilanz)
- www.moorfutures.de

Aktionsmonat Naturerlebnis 2015 in Schleswig-Holstein

„Jetzt aber raus mit Euch!“ – 600 Naturausflüge im Mai – in vielen Gemeinden unseres Landes

Anne Benett-Sturies, Leiterin des Bildungszentrums für Natur, Umwelt und ländliche Räume

Eigentlich ist es wie jedes Jahr nach der kalten Jahreszeit: Wir alle freuen uns auf den Frühling! Der Wonnemonat Mai ist

ideal, um die Tier- und Pflanzenwelt vor der eigenen Haustür zu erleben.

In der Zeit vom 3. bis zum 31. Mai 2015



Glockenblume

Die Gemeinde SH 4/2015

bietet der Aktionsmonat Naturerlebnis Interessierten jeden Alters viele spannende und lehrreiche Naturausflüge in ganz Schleswig-Holstein. Von Sylt bis Fehmarn, von der Geltinger Birk bis Wedel – auch in der Nähe Ihrer Gemeinde bietet der Aktionsmonat die passende Veranstaltung! Das landesweite Programm enthält insgesamt eine Rekordzahl von 600 Veranstaltungen. Dies wird ermöglicht durch die Beteiligung zahlreicher Verbände und Institutionen, wie den regionalen Volkshochschulen, Vereinen, Bildungseinrichtungen, Landfrauen und vielen mehr.

Ob im Watt oder im Wald, am Teich oder auf der Wiese, im Stadtpark oder am Kanal – die Begegnung mit dem ländlichen

und engagierten Exkursionsleitenden, wie Zertifizierte Natur- und Landschaftsführerinnen und -führer, Kräuterkundige, Jägerinnen und Jäger, Naturpädagoginnen und -pädagogen, genau die Richtigen.

Prominenter Botschafter des Aktionsmonats ist Meteorologe Dr. Meeno Schrader. „Vom Kniepsand über's Dosenmoor bis zum Sachsenwald – so lernen Sie im Aktionsmonat Schleswig-Holsteins Vielfalt und Natur kennen!“, so äußert sich Schrader begeistert über das diesjährige, noch umfangreichere Programm.

Der Aktionsmonat wird erneut unter der Federführung des Bildungszentrums für Natur, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (BNUR) in Zusammenarbeit mit dem Landesverband

Was in der Kindheit kennengelernt und geschätzt wird, begleitet uns durch das ganze Leben. Deshalb ist auch die speziell für Kindergärten und Schulklassen zugeschnittene Veranstaltungsreihe ein wichtiger Bestandteil des Aktionsmonats. Das in 2014 gestartete Programm bietet landesweit über 200 lehr- und ereignisreiche Angebote und ist für die Einrichtungen auch dieses Jahr kostenfrei.

Und zum Schluss einige Kostproben aus dem vielfältigen Programm: „Natur-Foto-Spaziergang durch Friedrichstadt“, „Von Blasentang und Zwergseeschwalben“ an der Hohwacher Bucht oder „Zum Teufel nochmal! Mit dem Fahrrad zum Teufelsbrocken.“

Bezugsquellen des Veranstaltungskalenders

- Ein gedrucktes Exemplar erhalten Sie bei allen teilnehmenden Referenten, Volkshochschulen und Vereinen. Auch zahlreiche Tourismuszentren, Bildungsstätten, Stadtverwaltungen und viele Sparkassenfilialen im Land halten den Veranstaltungskatalog für Sie bereit. Alle Kindertagesstätten und Schulen im Land werden ebenfalls mit Programmen versorgt.
- Das gesamte Programm in elektronischer Form gibt es auf der Internetseite www.aktion-naturerlebnis.de.

Wichtig: Ihre Anmeldung!

- Alle Interessierten – Familien, Kinder und Jugendliche, Einzelpersonen, aber auch Erzieher- und Erzieherinnen sowie Lehrer- und Lehrerinnen – können sich ab sofort direkt bei den Exkursionsleitungen anmelden! Die Kontaktdaten entnehmen Sie bitte dem jeweiligen Angebot im Programmheft oder auf der Internetseite.

Bildnachweis:

*Alle Fotos von Stefan Polte, Noer
Alle Rechte bei Stefan Polte, foto- und grafikdesign*



Botschafter des Aktionsmonats ist Meteorologe Dr. Meeno Schrader

Raum Schleswig-Holsteins ist immer un-mittelbar und ursprünglich. Viele Pflanzen oder Tiere kann man erst durch einen anderen, neuen Betrachtungswinkel entdecken. Hierfür sind die fachkundigen

der Volkshochschulen Schleswig-Holsteins e.V. und der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein durchgeführt. Partner und wichtigste Förderer sind die schleswig-holsteinischen Sparkassen.

Aktuelle Umfrage zur Elektromobilität - Gemeinden bringen das Thema voran

Carsten Hansen, Referat Wirtschaft, Tourismus und Verkehr des DStGB

Elektromobilität bei Kraftfahrzeugen ist ein vielversprechender Ansatz in der Verkehrs- und Klimaschutzpolitik, nachhaltig die umweltbelastenden Wirkungen des Verkehrs zu reduzieren und dennoch

den Mobilitätsanforderungen unserer modernen Gesellschaft gerecht zu werden. Elektromobilität ist aber kein Selbstläufer. Noch sind die Investitionskosten für die Industrie, die Ausrüster (Ladeinfra-

struktur) und Verbraucher hoch – höher als der erwartete betriebliche bzw. individuelle Nutzen. Die Zulassungszahlen elektrisch angetriebener Autos liegen bisher deutlich unter den erwarteten Werten. Dennoch schätzen die Städte und Gemeinden die Bedeutung der Elektromobilität als hoch ein und sie gehen fast alle davon aus, dass die Bedeutung noch steigt. Das stellte sich bei einer Umfrage zur Elektromobilität heraus, die der DStGB und der VKU bei Städten und Gemeinden im Oktober 2014 durchgeführt hatten. Mehr als 170 Kommunen beteilig-

ten sich an der Online-Befragung, was sie zu einer wichtigen Erkenntnisquelle bei der Einschätzung der Situation der Elektromobilität in Deutschland macht.

Wer ist aktiv?

Das wirft die Frage auf, ob die politische Diskussion eine wesentliche Zielgruppe richtig adressiert. Elektromobilität ist nicht allein ein Thema für Großstädte: 65% der antwortenden in der Elektromobilität aktiven Städte und Gemeinden haben bis 20.000 Einwohner und sind damit Klein-

statt. Der Ausbau der Ladeinfrastruktur im öffentlichen Bereich wird in kleinen Stückzahlen, aber dynamischer als in der Vergangenheit erfolgen. Daraus kann der Schluss gezogen werden, dass die Gemeinden nicht auf einen kurzfristigen Image-Effekt („Bürgermeisterladesäule“) zielen, sondern dass die erste Säule ein Einstieg in ein weiteres Engagement bei der Elektromobilität ist.

Die Verbreitung von Ladeinfrastruktur im halböffentlichen oder privaten Bereich ist vergleichsweise besser. Ein Blick auf die

sich vorrangig um Energieversorger, aber auch um Autohäuser und den örtlichen Einzelhandel. Andere, hauptsächlich private Eigentümer, betreiben 6,7% der Ladeinfrastruktur.

Verfügbarkeit der Fahrzeuge muss verbessert werden!

Die Mehrheit (59,3%) der antwortenden Gemeinden haben selbst oder über ihre kommunalen Unternehmen eigene Fahrzeuge. Immerhin 40,7 % haben jedoch keine eigenen Fahrzeuge. Die Verbreitung

Ist Ihre Stadt/Gemeinde im Themenfeld Elektromobilität aktiv?

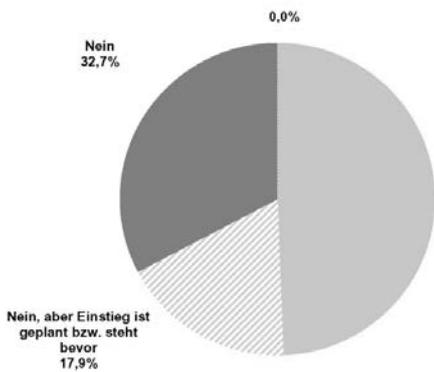


Abb. 1: Engagement der Städte und Gemeinden in der Elektromobilität



Nehmen Sie an einem Förderprojekt des Bundes oder des Landes zum Themenkomplex Elektromobilität teil? (1/2)

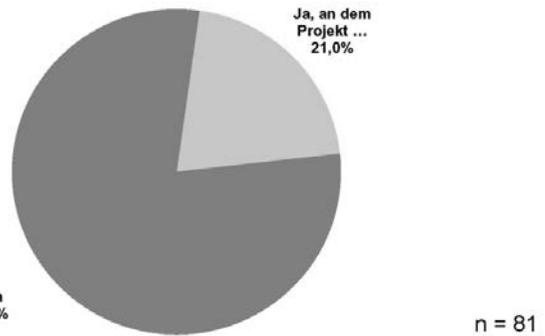


Abb. 2: Teilnehmer an Förderprojekten von Bund und Ländern

städte. Weitere 31% der Städte haben bis zu 100.000 Einwohner. Allerdings hatten sich nur 5 Großstädte an der Umfrage beteiligt, darunter keine Millionenstadt. Dennoch zeigt die Umfrage, dass gerade sehr viele kleinere Städte und Gemeinden Chancen in der Elektromobilität sehen.

Nach der Selbsteinschätzung der Städte und Gemeinden verorten sich fast 74% der Gemeinden im ländlichen Raum.

Mehr als zwei Drittel der antwortenden Städte und Gemeinden sind im Themenfeld Elektromobilität aktiv! Es zeigte sich, dass für die aktiven Gemeinden Lademöglichkeiten dazugehören. 69 % der aktiven Gemeinden hat Lademöglichkeiten auf dem eigenen Gemeindegebiet. Das zeigt die große Bedeutung der Ladeinfrastruktur als sichtbarer Ausdruck des Engagements in diesem Politikfeld.

Verbreitung von Ladeinfrastruktur

In den meisten Gemeinden gibt es derzeit jedoch nach wie vor lediglich eine Ladestation im öffentlichen Bereich. Allerdings planen mit über 77 % der Antwortenden, in den nächsten Jahren die bestehende Ladeinfrastruktur auszubauen oder eine neue zu errichten. Diese Planungen finden auf einer niedrigen Ausgangsbasis

Fakten zeigt aber, dass in den meisten Gemeinden, bezogen auf die halb-öffentlichen und die privaten Bereiche, nur je 2 Ladestationen stehen. Eine genauere Analyse zeigt, dass das größte Wachstum der Ladeinfrastruktur im halb-öffentlichen Bereich zu erwarten ist. 8,2 Ladesäulen sind der Mittelwert der mitgeteilten Planungsabsichten. Voraussichtlich wird der Aufwuchs konzentriert an Orten hoher Nachfrage erfolgen, wo dann mehrere Ladestationen gleichzeitig aufgebaut werden.

Träger der Ladeinfrastruktur

Die Träger der Ladeinfrastruktur sind etwa in gleichem Maße die Städte und Gemeinden einschließlich ihrer Stadtwerke einerseits und privat gewerbliche Unternehmen andererseits. Mit 19% ist der Anteil der Gemeinden, die selbst Träger der Ladeinfrastruktur sind, bemerkenswert hoch. In weiteren 27% der Fälle sind die Stadtwerke Träger der Ladeinfrastruktur. Knapp die Hälfte (46%) der Ladeinfrastruktur wird also von der öffentlichen Hand getragen. 47% der Träger für Einrichtung und Unterhaltung der Ladesäulen sind privat gewerblichen Unternehmen zuzuordnen. Bei diesen Unternehmen handelt es

von Elektrofahrzeugen im öffentlichen Bereich einschließlich der kommunalen Unternehmen ist geringer als die Verbreitung von Ladesäulen! Anders formuliert: die Kommunen gehen schon jetzt mit der Bereitstellung von Ladeinfrastruktur in die Vorleistung – teilweise, ohne selbst an der Elektromobilität mit eigenen Fahrzeugen teilzunehmen.

Eine Erkenntnis ist: Es könnten mit der bestehenden Infrastruktur mehr Elektroautos versorgt werden als derzeit zugelassen sind.

Um was für Fahrzeuge handelt es sich aber, wenn von E-Fahrzeugen gesprochen wird? In den Gemeinden werden alle Arten von Elektrofahrzeugen eingesetzt. In der Mehrheit handelt es sich jedoch um Elektroautos. Daneben werden vielfach Pedelecs und leichte Nutzfahrzeuge eingesetzt. Andere Typen, wie z.B. Segways, sind weniger verbreitet. Praktisch sind in den Städten und Gemeinden jedoch in der Regel nur einzelne Fahrzeuge verfügbar (Median 1). Selbst die Mittelwerte liegen nur bei etwas mehr als zwei Fahrzeugen. Weil zudem fast 62 % der Städte antworten, dass sie weitere Fahrzeuge in den nächsten Jahren anschaffen wollen, kann man feststellen: Der Bedarf für mehr

Fahrzeuge im kommunalen Bereich ist da. Des Weiteren lässt sich vermuten, dass dort, wo E-Fahrzeuge eingesetzt werden, die Erfahrungen gut sind, denn ansonsten würden die höheren Anschaffungskosten wohl kaum akzeptiert. Im Unterschied zur Elektromobilität in der privaten Nutzung spielen Pedelecs übrigens keine so große Rolle. Sie sind nur halb so oft verfügbar wie Pkw und es gibt nur etwas mehr von ihnen als leichte Nutzfahrzeuge.

Was Kommunen brauchen

Die Städte und Gemeinden sehen in der Elektromobilität nicht nur ein Handlungsfeld mit wachsender politischer Bedeutung - sie sind in großer Zahl auch schon aktiv. Die Schaufenster- und sonstigen Förderprogramme der Länder sind wichtig, aber nicht entscheidend dafür, ob sich Gemeinden in der Elektromobilität engagieren. Nur 21 % der Antwortenden Kommunen nimmt an einem Förderprojekt des Bundes oder eines Landes teil, während der überwiegende Teil (79 %) außerhalb etwaiger Förderprogramme Maßnahmen im Themenfeld Elektromobilität ergriffen hat!

Das ist insofern nicht überraschend, weil z.B. die Schaufensterprojekte des Bundes zeigen sollen, was technisch möglich ist, die Maßnahmen der Städte und Gemeinden aber zeigen, was politisch-praktisch unter Alltagsbedingungen geht. In der Umfrage konnten die Kommunen auch Ideen und Anregungen dafür geben, wie aus ihrer Sicht Elektromobilität gefördert werden kann. Aus den Antworten kann man ablesen, mit welchen Anreizen die theoretisch geäußerte Bereitschaft zur Nutzung von Elektrofahrzeugen in praktisches Handeln verwandelt werden kann. Die Umfrage macht deutlich, welche Erwartungen die Kommunen an die Politik in Bund und Ländern haben: 50 % der Antworten befasst sich mit der finanziellen Förderung der Anschaffung von Fahrzeugen oder dem Ausbau der Ladeinfrastruktur. Die Vorschläge reichen von der konkreten Investitionsförderung bis zu verschiedenen steuerlichen Maßnahmen. Darüber hinaus spielen Vorschläge eine Rolle, die die bequeme und sichere Nutzung der Fahrzeuge (z.B. Komfort und Services beim „tanken“, einheitliche und einfache Bezahl- und Abrechnungssysteme, Reichweiten, einheitliche Beschilderung) betreffen. Auch die Förderung von Verkehrskonzepten wie die Förderung der Multimodalität und eine bessere Förderung des ÖPNV oder die Förderung von E-Mobil Car-Sharing Konzepten kommen vor.

Zusammengefasst könnte man sagen: Elektromobilität ist eine wichtige Perspektive. Es handelt sich aber nach Jahre langer Diskussion noch immer um ein Nischenprodukt, auf das die Anwender

Wie schätzen Sie die wirtschaftliche Bedeutung des Geschäftsfeldes Elektromobilität für Ihre Stadt/Gemeinde in Zukunft ein?

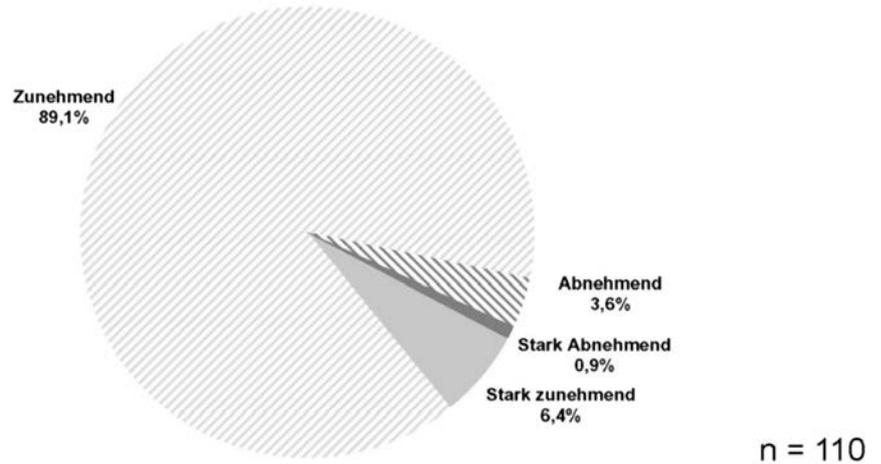


Abb. 3: Bedeutung der Elektromobilität in Zukunft

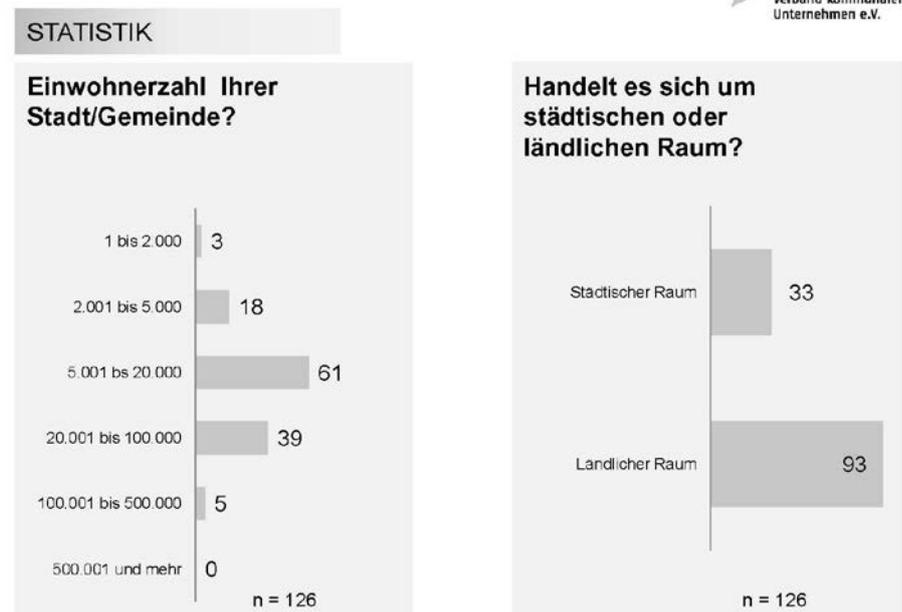


Abb. 4: Größe und Lage der in der Elektromobilität engagierten Städte und Gemeinden

neugierig sind. Um den Markthochlauf im Bereich der öffentlichen Hand zu beschleunigen, bedarf es weiterer Anreize sowohl hinsichtlich der Fahrzeuge, als auch hinsichtlich der Ladesäuleninfrastruktur. Der Bedarf für beides, Fahrzeuge und Ladesäulen ist da, wenn die Kosten

etwa durch Förderung reduziert werden. Dann ist zu erwarten, dass der Markt für Elektromobilität stärker in Schwung kommt. Die Städte und Gemeinden sind mit ihrem Engagement und ihren Ideen dabei!

Zertifizierung als energieeffiziente Kommune

dena, Deutsche Energieagentur, Berlin

In vielen Städten und Gemeinden ist die Haushaltslage angespannt. Zugleich verursacht die Energieversorgung kommunaler Liegenschaften immense Kosten: Rund 3,4 Milliarden Euro müssen Deutschlands Kommunen allein für die Strom- und Wärmeversorgung ihrer rund 176.000 öffentlichen Gebäude aufbringen. Und das ist nicht der einzige Bereich, in dem Kommunen Energie und Geld sparen könnten: Auch in der Straßenbeleuchtung, in Klärwerken und im Verkehr schlummern große Einsparpotenziale. Gleichzeitig steht der öffentliche Sektor vor der Aufgabe, eine Vorbildfunktion beim Klimaschutz einzunehmen und seine Energieeffizienz- und Klimaschutzmaßnahmen öffentlichkeitswirksam zu präsentieren. So sieht es die Europäische Union in ihrer Energieeffizienzrichtlinie und die Bundesregierung in ihren energie- und klimaschutzpolitischen Zielen vor.

Kommunen, die mit dem Energie- und Klimaschutzmanagement der dena auf nachhaltige Energieeffizienzmaßnahmen setzen und sich am Ende dafür als dena-Energieeffizienz-Kommune auszeichnen lassen, schlagen zwei Fliegen mit einer Klappe: Mit den richtigen Maßnahmen reduzieren sie ihre Energiekosten, gleichzeitig werden sie der geforderten Vorbildfunktion gerecht.

Der Nutzen des dena-Energie- und Klimaschutzmanagements für Ihre Kommune

Die Steigerung der Energieeffizienz in der gesamten Kommune ist eine komplexe Aufgabe. Für die Nachhaltigkeit und den maximalen Erfolg ist deshalb die richtige Vorgehensweise ausschlaggebend. Setzen Kommunen beim Energiesparen nur auf vereinzelte Maßnahmen, verschenken sie unnötig Potenzial. Eine Kommune, die Energieeffizienz in all ihren Handlungsfeldern – ob im Bereich Gebäude oder Stromnutzung, Verkehr oder Energiesysteme – nachhaltig verankern möchte, sollte ganzheitlich denken und systematisch vorgehen. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Energieeffizienzmaßnahmen gut aufeinander abgestimmt sind und das Einsparpotenzial möglichst vollständig ausgeschöpft wird. Genau diese systematische Vorgehensweise bietet das dena-Energie- und Klimaschutzmanagement. Jede Kommune – unabhängig von ihrer Größe, ihrer Personalstruktur oder ihren finanziellen Möglichkeiten – kann das System der dena einführen und

so ihren Energieverbrauch, ihre Energiekosten und ihre CO₂-Emissionen systematisch identifizieren, erfassen und kontinuierlich senken. Am Ende des durchlaufenen Prozesses kann sich die Kommune zertifizieren lassen und so dena-Energieeffizienz-Kommune werden.

Die Vorteile des dena-Systems auf einen Blick:

Einsparpotenziale werden systematisch aufgedeckt und gehoben. Die Energieeffizienz steigt. Die Energiekosten sinken, der kommunale Haushalt wird entlastet. Die Datenlage verbessert sich und die energie- und klimapolitischen Ziele können regelmäßig überprüft werden. Es lässt sich leicht in die kommunale Verwaltung integrieren. Die Kommune erfüllt ihre Vorbildfunktion, verbessert ihr Image und stärkt die Identifikation der Bürger mit ihr. Die erfolgreiche Anwendung kann durch die Auszeichnung als dena-Energieeffizienz-Kommune dokumentiert werden. Anwendern des Managementsystems stellt die dena unter www.energieeffiziente-kommune.de/werkzeuge praxiserprobte Werkzeuge kostenfrei zur Verfügung.

Diese Werkzeuge bieten viele Hilfestellungen und erleichtern so die Umsetzung des Systems. Sie können für den eigenen Gebrauch angepasst werden, ihre Nutzung ist aber nicht verpflichtend für eine Zertifizierung durch die dena.

Übrigens kann das dena-System gut mit einer Förderung im Rahmen der Kommunalrichtlinie kombiniert werden. Ein gefördertes Teilkonzept zum Klimaschutzmanagement für kommunale Liegenschaften beispielsweise bedeutet eine finanzielle Erleichterung für die Kommune beim Erheben und Bewerten der Gebäudedaten mit externer Unterstützung.

Die Einflussbereiche Ihrer Kommune

Kommunen können in vielen Handlungsfeldern die Energieeffizienz verbessern oder den Anteil erneuerbarer Energien steigern und damit einen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Vor allem die kommunalen Gebäude sind Energieverbraucher mit großem Einsparpotenzial. Aber auch beim Verkehr, in der Energieversorgung oder bei der Schaffung von Siedlungsstrukturen lassen sich Energie und CO₂ einsparen. Das kommunale Energie- und Klimaschutzmanagement der dena unterscheidet vier Handlungsfelder (Gebäude, Stromnutzung, Verkehr und Energiesysteme) und zwei Einfluss-

bereiche. Im direkten Einflussbereich kann die Kommune selbst über die Umsetzung von Maßnahmen entscheiden, beispielsweise in den kommunalen Liegenschaften oder der Straßenbeleuchtung. Indirekt kann die Kommune darüber hinaus ihre Bürger und Unternehmen positiv beeinflussen – ein weiterer Grund, um mit gutem Beispiel voranzugehen.

Das Vorgehen: systematisch und ganzheitlich

Das Energie- und Klimaschutzmanagement der dena ist ein Kreislaufsystem, das aus mehreren aufeinander aufbauenden Schritten besteht – vom Schaffen notwendiger Organisations- und Informationsstrukturen über die Regelung von Zuständigkeiten und Abläufen bis hin zur Umsetzung von konkreten Maßnahmen. Die in einer Kommune bereits vorhandenen Aktivitäten und Managementstrukturen im Bereich Energie und Klimaschutz können in das Managementsystem der dena integriert werden. Damit sich Ihre Kommune als dena-Energieeffizienz-Kommune zertifizieren lassen kann, muss sie alle Schritte durchlaufen.

- Organisationsstrukturen schaffen
- Leitbild entwickeln
- Ausgangssituation analysieren
- Operative Ziele setzen, Maßnahmen entwickeln
- Maßnahmen finanzieren und planen
- Maßnahmen umsetzen
- Erfolge bilanzieren

Schritt für Schritt zu mehr Energieeffizienz

Organisationsstrukturen schaffen: Damit eine fachübergreifende Zusammenarbeit in allen energierelevanten Handlungsfeldern möglich wird, sollte die Kommune klare Organisationsstrukturen schaffen und Zuständigkeiten festlegen: Sie sollte einen Energie- und Klimaschutzkoordinator sowie Handlungsfeldverantwortliche benennen und eine Arbeitsgruppe Energie und Klimaschutz einrichten.

Energie- und klimapolitisches Leitbild entwickeln: Als nächstes sollte die Kommune ein energie- und klimapolitisches Leitbild mit einer übergeordneten Vision und langfristigen Zielen zur Steigerung der Energieeffizienz entwickeln. Dieses muss politisch beschlossen und anschließend veröffentlicht werden.

Ausgangssituation analysieren: Eine umfassende Analyse der energetischen Situation ist die Voraussetzung für eine sinnvolle Maßnahmenentwicklung. Nur so lassen sich vorhandene Potenziale und dringender Handlungsbedarf identifizieren. Die wichtigsten Daten dieser Bestandsaufnahme werden in einem Energiebericht festgehalten.

Operative Ziele setzen und Maßnahmen entwickeln: Auf Basis der Bestandsaufnahme sollte die Kommune kurz- und mit-

telfristige, messbare und realistische Ziele für die einzelnen Handlungsfelder definieren. Zu diesen Zielen werden Maßnahmen entwickelt und Prioritäten gesetzt. Diese werden dann in einem Energie- und Klimaschutzprogramm zusammengestellt, durch den Gemeinderat beschlossen und veröffentlicht.

Maßnahmen finanzieren und planen: Die Umsetzung von Maßnahmen erfordert eine detaillierte Planung und ist eng mit der Finanzierung der Vorhaben verzahnt. Nach Möglichkeit sollte die Maßnahmenplanung mit der Haushaltsplanung synchronisiert werden.

Maßnahmen umsetzen: Bei der Realisierung der Maßnahmen ist es wichtig, die Ziele, die vorgegebenen Zeitpläne und das Kostenbudget im Blick zu haben.

Zertifizierung: Sind die Maßnahmen geplant und wurde mit der Umsetzung begonnen, kann sich die Kommune als dena-Energieeffizienz-Kommune zertifizieren lassen. Mit der Bilanzierung der

Erfolge und der Analyse der neuen Ausgangssituation beginnt der Managementkreislauf von vorn.

Rezertifizierung: Sind drei weitere Jahre vergangen und wurden erneut alle Zertifizierungsanforderungen erfüllt, besteht die Möglichkeit einer Rezertifizierung durch die dena.

So profitiert Ihre Kommune von einer Zertifizierung

Hat Ihre Gemeinde, Ihre Stadt oder Ihr Landkreis alle Schritte im Energie- und Klimaschutzmanagement der dena bis zum Beginn der Maßnahmenumsetzung durchlaufen, kann sie sich von der dena zertifizieren lassen. Um Ihren Erfolg sichtbar zu machen, erhalten Sie von der dena eine Zertifizierungsurkunde, ein Schild, das Sie beispielsweise am Rathaus anbringen können, sowie das Zertifizierungslogo. Das Logo können Sie für Ihren gesamten Kommunikationsmix nutzen – sei es auf Briefen, in kommunalen Veröf-

fentlichungen, in Postwurfsendungen oder im Internet. So zeigen Sie der Öffentlichkeit, dass Ihre Kommune eine für ihr Engagement im Klimaschutz ausgezeichnete dena-Energieeffizienz-Kommune ist.

Die Vorteile der Zertifizierung:

Die Zertifizierung ist der Nachweis, dass die Kommune das Energie- und Klimaschutzmanagement der dena erfolgreich anwendet und dient damit der Qualitätssicherung. Das Engagement der Kommune im Bereich Energie- und Klimaschutz wird sichtbar, ihr Image dadurch verbessert. Die Zertifizierung kann mithilfe der Urkunde, des Schildes und des Zertifizierungslogos sowie der Vorlage für eine Pressemitteilung durch die Kommune bekannt gemacht werden. Auf Wunsch unterstützt die dena die Öffentlichkeitsarbeit der Kommune mit weiteren Aktivitäten.

Rechtsprechungsberichte

Quelle: DStGB aktuell

1. BVerwG:

Solaranlage in allgemeinem Wohngebiet zulässig

Das BVerwG hat mit Beschluss vom 10.07.2014 – 4 BN 42.13 – eine Solaranlage in einem allgemeinen Wohngebiet für rechtlich zulässig erklärt. Nach der Entscheidung sind baulich untergeordnete Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie in, an oder auf Dach- und Außenwandflächen in einem allgemeinen Wohngebiet als (Neben-)Anlagen auch dann zulässig, wenn die erzeugte Energie vollständig oder überwiegend in das öffentliche Netz eingespeist wird. Das gilt auch für Bebauungspläne, die auf der Grundlage der Baunutzungsverordnung in einer Fassung vor dem 20.09.2013 in Kraft getreten sind.

Eine Gemeinde hat einen Bebauungsplan aufgestellt, in dem sie einerseits eine umfangreiche Nutzung solarer Strahlungsenergie vorsieht und andererseits sämtliche Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauNVO nicht als Bestandteil des Bebauungsplans definiert. Hiergegen wendet sich ein Eigentümer, der vorträgt, dass ihm bei Montage und Betrieb von Solaranlagen auf Dach und Außenwand die Möglichkeit genommen wird, den erzeugten Strom im Rahmen gewerblicher Stromerzeugung weiter zu veräußern.

Das BVerwG hat sich mit der Frage beschäftigt, ob es grundsätzlich zulässig ist, in einem allgemeinen Wohngebiet alle Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauNVO aus-

zuschließen, ohne dabei sicherzustellen, dass die gewerbliche Nutzung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien möglich bleibt. Nach § 14 Abs. 3 BauNVO gelten baulich untergeordnete Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergien, an oder auf Dach- und Außenwandflächen auch dann in einem allgemeinen Wohngebiet als zulässige Nebenanlagen, wenn die erzeugte Energie vollständig oder überwiegend in das öffentliche Netz eingespeist wird. Diese Regelung findet auch auf Bebauungspläne Anwendung, die auf der Grundlage der BauNVO in einer Fassung vor dem 20.09.2013 in Kraft getreten sind; sie gilt mithin auch für den verfahrensgegenständlichen Bebauungsplan. Damit steht fest, dass der in der textlichen Festsetzung des Bebauungsplans verfügte Ausschluss aller Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauNVO jedenfalls die vom Eigentümer in den Vordergrund seiner Argumentation gestellten Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie nach § 33 EEG nicht erfasst. Diese sind nunmehr also zulässig.

Daher ist das Argument des Eigentümers, der Energiebedarf seiner Gebäude sei so gering, dass angesichts der festgesetzten großen Solaranlagenflächen auf dem Dach der erzeugte Strom überwiegend veräußert werden muss, die gewerbliche Stromerzeugung also zulässig sein müsse, von Bedeutung. Wenn und soweit der Eigentümer verpflichtet wird, Solaranlagen auf das Dach zu setzen, den daraus

erzeugten Strom aber nur für Eigenzwecke zu nutzen, liegt hierin eine unverhältnismäßige Beschränkung des Eigentums. Damit ist entweder der Ausschluss der gewerblichen Nutzung nach § 4 Abs. 3 BauNVO unverhältnismäßig - ein städtebaulicher Grund für den Ausschluss der Nutzungen besteht ohne dies nicht - oder es ist unverhältnismäßig, dass Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie errichtet werden müssen.

Praxishinweis: Der vom BVerwG entschiedene Fall befasst sich mit dem grundsätzlichen Spannungsfeld zwischen der gemeindlichen Förderung von Solarenergie und der gemeindlichen Verpflichtung, städtebauliche Missstände, die beispielsweise durch Solaranlagen entstehen können, zu vermeiden. Das BVerwG hat nunmehr klargestellt, dass baulich untergeordnete Nebenanlagen in einem allgemeinen Wohngebiet auch dann zulässig sind, wenn sie nicht nur der Eigenversorgung des Gebäudes zu dienen bestimmt sind, sondern auch vollständig oder überwiegend zur Einspeisung in das öffentliche Netz dienen.

2. LG Leipzig

Verdienstausfall wegen fehlendem Betreuungsplatz in einer Kindertagesstätte

Das Landgericht Leipzig hat in drei Fällen Eltern Schadensersatz zugesprochen, weil die beklagte Stadt keinen Kita-Platz

zur Verfügung stellen konnte (Urteile vom 2. Februar 2015, Az.: 7 O 1455/14, 7 O 1928/14, 7 O 2439/14). Seit dem 1. August 2013 hat ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres einen Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Diesen Anspruch konnte die beklagte Stadt in den drei entschiedenen Fällen nicht erfüllen. Das Landgericht hat darin die Verletzung einer „Amtspflicht“ gesehen, auf die sich erwerbstätige erziehungsberechtigte Eltern berufen können. Auf dieser Grundlage sprach das Gericht den klagenden Müttern Schadensersatz in Höhe ihres Verdienstaufschlags zu. Das Urteil bestätigt die Rechtsauffassung des DStGB zum Inkrafttreten des Rechtsanspruchs auf einen Kita-Platz für Kinder ab dem ersten Lebensjahr zum 01.08.2013. Wenn Eltern ein Schaden entsteht, weil ein benötigter Betreuungsplatz für unter Dreijährige fehlt, müssen die Kommunen mit finanziellen Forderungen auf Schadenersatz rechnen. Allerdings sind diese Ansprüche nicht grenzenlos. Das noch nicht rechtskräftige Urteil wird aus Sicht des DStGB jedoch keine Klagewelle auslösen, da der quantitative und qualitative Kita-Ausbau in vielen Städten und Gemeinden nach wie vor hohe Priorität genießt.

Vor dem Landgericht Leipzig hatten in drei Fällen Mütter ihren Verdienstaufschlag eingeklagt, weil ihren Kindern nicht mit Vollendung des ersten Lebensjahres von der beklagten Stadt Leipzig ein Betreuungsplatz in einer Tageseinrichtung zugewiesen wurde. In allen beim Landgericht Leipzig eingeklagten insgesamt drei Prozessen haben die Mütter Schadensersatz in voller – eingeklagter – Höhe in den am 02. Februar 2015 verkündeten Urteilen zugesprochen bekommen. Das Urteil (7 O 1455/14; 7 O 1928/14; 7 O 2439/14) ist noch nicht rechtskräftig.

Nach § 24 Abs. 2 SGB VIII (Achstes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe) hat ein einjähriges Kind bis es drei Jahre alt wird, Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Die Vorschrift wurde durch das Kinderförderungsgesetz aus dem Jahr 2008 eingeführt und ist am 1. August 2013 in Kraft getreten. Das Landgericht hat darin, dass die Stadt trotz entsprechender Bedarfsanmeldungen den Kindern keinen Kinderbetreuungsplatz zugewiesen hat, die Verletzung einer Amtspflicht gesehen, die zwar zunächst nur gegenüber den Kindern als unmittelbarer Anspruchsberechtigter besteht, aber auf die sich auch – da drittschützend – die erwerbstätigen erziehungsberechtigten Eltern berufen können. Dies ergebe sich bereits aus dem Gesetz selbst, da Tageseinrichtungen den Eltern helfen sollen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung

besser miteinander vereinbaren zu können. Ein Verschulden der Stadt als Träger der öffentlichen Jugendhilfe wurde schon allein aus dem Fakt genommen, dass ein Betreuungsplatz nicht zur Verfügung gestellt wurde. Das Gericht hat zwar anerkannt, dass die Stadt Leipzig dem gesetzlichen Auftrag aus Kinderförderungsgesetz und Sächsischem Kindertagesstättengesetz durch eine umfangreiche Kindertagesstättenplanung Rechnung getragen hat. Aber die Stadt könne sich nicht damit entlasten, dass die Freien Träger und privaten Investoren die nach dem Bedarfsplan der Stadt vorgesehenen Kindertagesplätze aus baulichen und planerischen Gründen nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt haben. Denn es sei auch Vorsorge für einen unvorhersehbaren Bedarf zu treffen. Dass die Stadt dem nachgekommen sei, sei aber nicht hinreichend im Prozess dargelegt worden. Da ein Eilverfahren vor dem Verwaltungsgericht auf Zurverfügungstellung eines Betreuungsplatzes offensichtlich nicht dazu geführt hätte, dass die Kinder einen Platz in einer Kindertagesstätte tatsächlich dann auch erhalten hätten, könne den Müttern nicht vorgeworfen werden, nicht auf diesem Wege versucht zu haben, den Verdienstaufschlagschaden abzuwenden.

Bewertung:

Das Urteil bestätigt die Rechtsauffassung des Deutschen Städte- und Gemeindebundes zum Inkrafttreten des Rechtsanspruchs auf einen Kita-Platz für Kinder ab dem ersten Lebensjahr zum 01.08.2013. Der Rechtsanspruch richtet sich auf einen Platz in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Beide Betreuungsformen können dabei als gleichwertig und gleich geeignet betrachtet werden. Wenn Eltern ein Schaden entsteht, weil ein benötigter Betreuungsplatz für unter Dreijährige fehlt, müssen die Kommunen mit finanziellen Forderungen auf Schadenersatz rechnen. Allerdings sind diese Ansprüche nicht grenzenlos. Eltern haben den Bedarf für eine Betreuung ihrer Kinder unter drei Jahren so frühzeitig wie möglich anzumelden. Das ergibt sich für die Erziehungsberechtigten aus ihrer Pflicht zur Schadensminderung. Den öffentlichen Trägern muss dabei zugestanden werden, dass sie mindestens drei Monate Zeit haben müssen, eine Betreuung bereitzustellen.

Aus Sicht des Deutschen Städte- und Gemeindebundes hat das Urteil keine Signalwirkung und wird keine Klagewelle auslösen, da der quantitative und qualitative Kita-Ausbau in vielen Städten und Gemeinden nach wie vor hohe Priorität genießt. Trotz aller Anstrengungen können in einigen Städten mit sehr hohem Bedarf noch nicht alle Elternwünsche für wohnortnahe Plätze erfüllt werden. Hier

setzen die Städte und Gemeinden auch auf das Verständnis der Eltern und werden dort, wo es Probleme gibt, flexible Lösungen erarbeiten.

3. OLG Koblenz: Vergaberecht bei interkommunaler Abfallentsorgung

Das Oberlandesgericht Koblenz hat einem Landkreis untersagt, die Behandlung und Verwertung von Bioabfällen ohne förmliche Ausschreibung an einen anderen Landkreis zu vergeben (Verg 8/14 vom 03.12.2014). Es hob mit seiner Entscheidung einen Beschluss der Vergabekammer Rheinland-Pfalz (VK 2 18/14 vom 05.09.2014) auf, gegen den der bisherige private Entsorger der Bioabfälle Beschwerde eingelegt hatte. Sein Dienstleistungsvertrag läuft zum 31. Dezember 2015 aus, ohne dass der Auftraggeber von der Verlängerungsoption Gebrauch machen möchte.

Die beiden Landkreise hatten für die Behandlung und Verwertung der Bioabfälle eine Zweckvereinbarung mit einer Laufzeit von zwölf Jahren mit Verlängerungsoption abgeschlossen. Darin delegierte ein Landkreis ab 1. Januar 2016 die Behandlung und Verwertung der Bioabfälle auf den anderen Landkreis, der „für den Eintritt in die Pflichten und Zuständigkeiten“ des Vertragspartners einen „Jahresdeckungsbeitrag“ von rund 1,35 Mio. Euro erhalten sollte. Darüber hinaus enthielt die Vereinbarung lediglich Detailregelungen wie Anlieferungszeiten und den Umgang mit Störstoffen, ohne jedoch weitere Rechte und Pflichten eines Beteiligten zu begründen.

Der private Entsorger vertrat die Auffassung, dass bei der Vereinbarung ein normaler Dienstleistungsauftrag vorliegt, während die beiden Landkreise davon ausgingen, dass es sich um eine vergaberechtsfreie horizontale Zusammenarbeit kommunaler Gebietskörperschaften handele.

Die Vereinbarung zwischen den Landkreisen erfüllt nach Überzeugung des Gerichts alle Merkmale eines ausschreibungspflichtigen öffentlichen Auftrags. Der Annahme eines öffentlichen Auftrags im Sinne des Vergaberechts stehe nicht entgegen, dass die Vereinbarung öffentlich-rechtlicher Natur und der Ausführende seinerseits ein öffentlicher Auftraggeber sei. Da nichts geliefert oder gebaut werden solle, handele es sich um einen Dienstleistungsauftrag, so das Gericht.

Die Richter halten es für fraglich, ob sich der auftraggebende Landkreis überhaupt auf die in Artikel 12 Absatz 4 der neuen EU-Vergaberichtlinie (RL 2014/24/EU) verankerte Ausnahme für bestimmte Vereinbarungen zwischen öffentlichen Auftraggebern berufen kann. Die Richtlinie sei noch nicht in nationales Recht umgesetzt und die Umsetzungsfrist sei noch nicht

abgelaufen. Das Gericht verweist darauf, dass die Ausnahmen in der Richtlinie vom EuGH entwickelt worden seien. Die EuGH-Rechtsprechung hätte jedoch nicht zwangsläufig Auswirkungen auf das nationale Recht, das hier in erster Linie anzuwenden sei. So sei es dem nationalen Gesetzgeber nicht untersagt, einen Vorgang, der nach Unionsrecht – in Gestalt der Auslegung durch den EuGH – vergaberechtsfrei wäre, dem Anwendungsbereich des nationalen Vergaberechts zu unterwerfen. Für den Fall, dass alle Merkmale eines öffentlichen Auftrags erfüllt sind, enthält das geltende deutsche Recht dem Gericht zufolge keine Regelung, die eine Vereinbarung von der Anwendbarkeit des GWB ausnimmt, wenn ausschließlich öffentliche Auftraggeber beteiligt sind. Und auch wenn man im Vorgriff auf die Umsetzung der europäischen Vergaberichtlinie von den darin enthaltenen Ausnahmen vom Vergaberecht ausgehe, habe dies nicht zur Folge, dass die „Behandlung und Verwertung von Bioabfällen“ ohne förmliches Vergabeverfahren übertragen werden darf. Dies gilt der Entscheidung zufolge selbst bei einer delegierenden Aufgabenübertragung, wenn also die Aufgabe selbst – und nicht nur ihre Erfüllung beziehungsweise ihre Erledigung – von einem Vertragspartner auf den anderen übertragen wird. Voraussetzung für eine Aufgabenübertragung ohne Ausschreibung ist der Gerichtsentscheidung zufolge nach europäischem Vergaberecht, dass eine Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Auftraggebern vorliegt, um öffentliche Dienstleistungen zu Erreichung gemeinsamer Ziele zu erbringen. Die Richter haben dabei insbesondere den Begriff der Zusammenarbeit hervorgehoben. Demnach habe jeder Beteiligte einen Beitrag zur gemeinsamen Ausführung der betreffenden öffentlichen Dienstleistung zu erbringen. Für eine vergaberechtsfreie Kooperation reiche es nicht aus, dass sich der Beitrag eines Vertragspartners auf die bloße Zahlung beschränkt. Das Gericht hat in der Zweckvereinbarung der beiden Landkreise keine Elemente erkannt, die über die bloße Erbringung einer marktfähigen Leistung gegen Bezahlung hinausginge. Daher handele es sich um einen normalen ausschreibungspflichtigen Dienstleistungsauftrag.

Anmerkung:

Das OLG Koblenz hat in seiner Entscheidung die Rahmenbedingungen für vergabefreie interkommunale Kooperationen sehr eng ausgelegt. Dies betrifft einerseits die Frage nach der möglichen Vorwirkung der neuen EU-Vergaberichtlinien sowie andererseits die Frage, wann im Einzelfall von einer gemeinsamen Erbringung einer öffentlichen Dienstleistung / Bauleistung ausgegangen werden kann.

Zwar ist es richtig, dass die neuen EU-Vergaberichtlinien – hier die Vergaberichtlinie 2014/24/EU (AVR) – noch nicht in das nationale Recht umgesetzt wurde. Die Umsetzungsfrist läuft am 18.04.2016 ab. Gleichwohl ist anerkannt, dass die Neuregelungen der EU-Richtlinien – jedenfalls zur Auslegung vergaberechtlicher Sachverhalte – eine Vorwirkung entfalten (vgl. insoweit OLG Düsseldorf, Beschluss vom 19.11.2014 - 7-Verg 30/14).

Entscheidend ist aus kommunaler Sicht allerdings, inwieweit zukünftig die öffentlich-öffentliche Zusammenarbeit vom Vergaberecht freigestellt ist. Dem OLG Koblenz zufolge müsse hierfür immer eine Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Auftraggebern vorliegen, um öffentliche Dienstleistungen zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu erbringen. Für eine vergaberechtsfreie Kooperation reiche es nicht aus, dass sich ein Vertragspartner hierbei auf die bloße Zahlung eines Entgelts oder eines „Jahresdeckungsbeitrags“ beschränke.

Diese Rechtsauffassung überzeugt mit Blick auf die Neuregelung des EU-Vergaberechts nicht. Gemäß Art. 12 Abs. 4 AVR (RL 2014/24/EU) fällt ein zwischen öffentlichen Auftraggebern geschlossener Vertrag nicht in den Anwendungsbereich des Vergaberechts, wenn ein Vertrag begründet oder eine Zusammenarbeit zwischen den beteiligten öffentlichen Auftraggebern mit dem Ziel vereinbart wird, sicherzustellen, dass von ihnen zu erbringende öffentliche Dienstleistungen im Hinblick auf die Erreichung gemeinsamer Ziele ausgeführt werden. Zudem darf die Durchführung dieser Zusammenarbeit ausschließlich durch Überlegungen im Zusammenhang mit dem öffentlichen Interesse bestimmt werden. Die beteiligten öffentlichen Auftraggeber dürfen schließlich auf dem offenen Markt stets nur weniger als 20 Prozent der durch die Zusammenarbeit erfassten Tätigkeiten erbringen. Ausweislich Erwägungsgrund 33 der AVR sollte eine Zusammenarbeit zwar auf einem kooperativen Konzept beruhen. Die Zusammenarbeit setzt allerdings nicht voraus, dass alle teilnehmenden Stellen die Ausführung wesentlicher vertraglicher Pflichten übernehmen, solange sie sich verpflichtet haben, einen „Beitrag“ zur gemeinsamen Ausführung der betreffenden öffentlichen Dienstleistung zu leisten.

Unter Beachtung dieser Vorgaben erscheint der Abschluss einer Zweckvereinbarung zwischen zwei Landkreisen – zumal wenn es sich um eine delegierende Aufgabenübertragung handelt – durchaus als vergaberechtsfrei möglich. Inhaltlich handelte es sich im zugrunde liegenden Fall um die Behandlung und Verwertung von Abfällen (Bioabfälle), mithin um eine Aufgabe, die den beteiligten Kommunen als öffentlich-rechtliche

Entsorgungsträger gesetzlich zugewiesen ist. Infolge dessen wird man die interkommunale Zusammenarbeit in diesem Bereich grundsätzlich als vom öffentlichen Interesse bestimmt ansehen können. Hinzu kommt, dass die Vereinbarung der Zahlung eines Jahresdeckungsbeitrages als ein Beitrag zur gemeinsamen Ausführung einer öffentlichen Dienstleistung angesehen werden kann. Wie bereits erwähnt, setzt Erwägungsgrund 33 der AVR im Falle einer Zusammenarbeit ausdrücklich nicht voraus, dass alle teilnehmenden Stellen die Ausführung wesentlicher vertraglicher Pflichten übernehmen, solange sie sich selbst verpflichtet haben, einen Beitrag zur gemeinsamen Ausführung der betreffenden öffentlichen Dienstleistung zu leisten. Im zugrunde liegenden Fall kam zudem noch hinzu, dass die Zweckvereinbarung weitere Detailregelungen wie Anlieferungszeiten sowie den Umgang mit Störstoffen beinhaltete. Die Partner der Zweckvereinbarung haben folglich Detailregelungen zur Abfallbehandlung besprochen und vertraglich niedergelegt. Auf die Vereinbarung weitergehender Rechte und Pflichten kann es nach diesseitiger Auffassung daher nicht ankommen.

Dies hat auch der Europäische Gerichtshof im Grundsatz in seiner Entscheidung „Stadtreinigung Hamburg“ (Rs. C-480/06) entschieden. Im zugrunde liegenden Sachverhalt war der Vertragsgegenstand in erster Linie die Übernahme des Abfalls zur thermischen Verwertung durch einen Vertragspartner, wobei der andere Vertragspartner als Gegenleistung im Wesentlichen ein Jahresentgelt zu leisten hatte. Die Zusammenarbeit bestand mithin im Wesentlichen darin, dass eine Gebietskörperschaft gegenüber einer anderen Gebietskörperschaft Dienstleistungen, die im gemeinsamen öffentlichen Interesse lagen, gegen Entgelt erbrachte. Dass ein darüber hinausgehendes „Gegenseitigkeitsverhältnis im Sinne einer echten Zusammenarbeit“ erforderlich wäre, kann nach Auffassung des DStGB weder der EuGH-Rechtsprechung, noch den Vorgaben des Art. 12 Abs. 4 AVR (RL 2014/24/EU) entnommen werden. Daher ist insbesondere kritisch zu hinterfragen, dass das OLG Koblenz weder die bisherige EuGH-Rechtsprechung „Stadtreinigung Hamburg“ (Was bei der In-house-Rechtsprechung regelmäßig geschieht, da auch insoweit in der Vergangenheit noch keine Kodifizierung erfolgt war) noch die neuen und bereits seit dem 17. April 2014 in Kraft befindlichen EU-Vergaberichtlinien im Sinne einer Vorwirkung bei seiner Entscheidung zugrunde gelegt hat. Ungeachtet der vorstehenden Ausführungen wird die Umsetzung der EU-Richtlinienvorgaben in nationales Recht abzuwarten sein. Das Bundeswirtschaftsminis-

terium hat dabei in seinem Kabinettsbeschluss vom 07. Januar 2015 eine Umsetzung der EU-Richtlinien „Eins zu eins“ angekündigt. Leider beinhalten die Richt-

linienvorgaben aber unabhängig davon auslegungsbedürftige Rechtsbegriffe, so dass zu vermuten bleibt, dass zur konkreten Auslegung der öffentlich-öffentli-

chen Zusammenarbeit und deren Vergaberechtsrelevanz weitere Gerichtsentscheidungen folgen werden.

Aus der Rechtsprechung

Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung – Teilfortschreibung des Regionalplans 2012 für den Planungsraum I und III für unwirksam erklärt

1. Hinweise der Landesplanung, die während der öffentlichen Auslegung von Planentwürfen den Eindruck erwecken, dass sich Stellungnahmen auf den Zielteil, nicht aber auf den Begründungsteil beziehen sollen, beschränken die Öffentlichkeitsbeteiligung und führen zur Unwirksamkeit der Fortschreibung des Regionalplans.

2. Eine wirksame Herbeiführung der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB für raumbedeutsame Vorhaben (hier Windenergieanlagen) setzt voraus, dass die privilegierte Nutzung anderer Standorten zugewiesen wird und sich dort gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen kann.

3. Zur Herbeiführung der Rechtsfolgen des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB bedarf es eines schlüssigen gesamtäumlichen Planungskonzeptes, welches „harte“ und „weiche“ Tabuzonen dokumentiert.

4. Der Gemeindewille darf im Rahmen einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit der Wirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB nicht das alleinige Kriterium einer Abwägungsentscheidung sein.

(Leitsätze der Redaktion)

OVG Schleswig-Holstein, Urteile vom 20.01.2015, Az.: 1 KN 6/13 und 1 KN 7/13

Zum Tatbestand:

Die Antragstellerinnen wenden sich mit den Normenkontrollanträgen gegen die Teilfortschreibung des Regionalplanes 2012 für die Planungsräume I und III zur Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung. Ziel der Fortschreibung ist es, die Windenergienutzung auf bestimmte Eignungsflächen zu konzentrieren und insgesamt auf ca. 1,5 % der Landesfläche zu ermöglichen. Die Antragstellerinnen fühlen sich durch diese Planung beeinträchtigt, da sie außerhalb der Windeignungsflächen Wind-

energieanlagen errichten und betreiben möchten.

Grundlage der Teilfortschreibung ist der am 13. Juli 2010 veröffentlichte (Amtsbl., S. 719) Landesentwicklungsplan 2010 (LEP), der in Ziffer 3.5.2 die Grundsätze und Ziele der Raumordnung in Bezug auf die Windenergie regelt. Zusammen mit den weiteren Planungsräumen II, IV und V wurden insgesamt 13.300 ha Eignungsflächen neu ausgewiesen und damit insgesamt ca. 1,7 % der Landesfläche als Windeignungsgebiete festgesetzt. In potenziellen Beeinträchtigungsbereichen statuierte der Antragsgegner arten- und denkmalschutzrechtliche Vorbehalte.

Die Teilfortschreibungen des Regionalplans wurden – parallel mit der Aufstellung des Landesentwicklungsplans und der Änderung der Runderlasse zur Planung von Windenergieanlagen – seit 2009 vorbereitet. Der Antragsgegner bat die Kreise, sog. Kreiskonzepte zu erstellen. Unabhängig von der fachlichen Eignung sollten keine Flächen aus Gemeinden in die Eignungsflächen einbezogen werden, die die Errichtung von Windkraftanlagen ablehnen. Parallel dazu ermittelte die Landesplanung ohne Berücksichtigung des Gemeindewillens allein nach fachlichen Gesichtspunkten Potenzialflächen. Bei einem Vergleich der Kreiskonzepte mit den Potenzialflächen der Landesplanung stellte sich heraus, dass sowohl die von den Kreisen gemeldeten Potenzialflächen als auch die Potenzialflächen der Landesplanung für sich genommen mehr als ausreichend gewesen wären, um das im LEP genannte Ziel von 1,5 % der Landesfläche zu erreichen. Eine Verschneidung der Flächen ergab allerdings, dass lediglich 3.452 ha = 0,22 % der Landesfläche deckungsgleich waren. Ein wesentlicher Grund war, dass die Kreise wegen negativer Voten der Gemeinden viele von der Landesplanung benannte Potenzialflächen nicht gemeldet hatten. Daraufhin wurden sämtliche von den Kreisen und Gemeinden benannten Flächen überprüft. Das Ergebnis der Überprüfung war ein erster Vorentwurf der Landesplanung, der nochmals mit den Kreisen und verschiedenen Landesbehörden abgestimmt wurde.

Das Verfahren zur Teilfortschreibung der

Regionalpläne wurde förmlich durch Runderlass des Innenministeriums vom 19. Juli 2011 eingeleitet (Amtsbl., S. 458). Gleichzeitig wurde das Verfahren zur Anhörung der Öffentlichkeit bekannt gemacht (Amtsbl., S. 461) und anschließend öffentlich ausgelegt. Nach Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen überarbeitete und änderte der Antragsgegner die Planentwürfe. Er strich verschiedene zunächst ausgewiesene Eignungsräume in Gemeinden, die sich zwischenzeitlich gegen die Windkraftnutzung ausgesprochen hatten. Anregungen, weitere Eignungsräume auszuweisen, wurden abgelehnt, wenn die betroffenen Gemeinden damit nicht einverstanden waren. Der Antragsgegner legte die geänderten Pläne erneut aus. Nach Durchführung der zweiten Öffentlichkeitsbeteiligung änderte der Antragsgegner die Pläne nochmals. So wurden Gebiete aufgrund nachträglich ablehnender Gemeindevoten gestrichen oder Gebiete geändert bzw. neu ausgewiesen.

Die Feststellung der Teilfortschreibung wurde am 17. Dezember 2012 im Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht (für den Planungsraum I S. 1318, für den Planungsraum III S. 1330).

Die Antragstellerinnen haben am 18. Februar 2013 gegen die Teilfortschreibung einen Normenkontrollantrag gestellt. Sie machen u.a. mehrere formelle und materielle Fehler geltend. Zum einen unterscheidet die Planung nicht - wie nach höchstrichterlicher Rechtsprechung gefordert - zwischen harten und weichen Tabuzonen, sondern behandle fälschlicherweise alle Ausschluss- und Abstandsflächen als harte Tabuzonen. Die Regionalplanung stelle auch nicht sicher, dass der Windenergienutzung ausreichend Raum verschafft werde. Es sei zu beanstanden, dass der Antragsteller lediglich Eignungsgebiete gem. § 8 Abs. 7 S. 1 Nr. 3 ROG, nicht zugleich aber auch Vorranggebiete gem. § 8 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 ROG ausgewiesen habe. Dies führe zu einem Fehlen einer erforderlichen Schlussabgewogenheit. Schließlich sei die Abwägung auch deshalb rechtswidrig, weil der Antragsgegner die Ausweisung von Windeignungsflächen von dem politischen Willen der betroffenen Gemein-

den abhängig gemacht habe, was unzulässig sei.

Die Antragstellerinnen beantragen, die Teilfortschreibung des Regionalplans 2012 für die Planungsräume I und III zur Ausweisung von Eignungsflächen für Windenergienutzung für unwirksam zu erklären.

Der Antragsgegner beantragt, den Normenkontrollantrag zurückzuweisen.

Er ist der Auffassung, die Anträge seien unzulässig und unbegründet.

Insbesondere trägt er vor, nicht zur Durchführung einer dritten Anhörung gem. § 10 Abs. 1 ROG verpflichtet gewesen zu sein, da die nach der zweiten Anhörung erfolgten Änderungen die Grundzüge der Planung nicht berührten. Trotz der teilweise unterschiedlichen Darstellungen von Flächen im ersten und zweiten Planentwurf enthalte die Teilfortschreibung keine Flächen, die nicht entweder im ersten oder zweiten Planentwurf enthalten oder Gegenstand der Abwägung gewesen seien. Darüber hinaus sei eine gesamtplanerische Letztentscheidung des Landes gegeben, da sich die außergebietliche Ausschlusswirkung aus § 8 Abs. 7 S. 1 Nr. 3 ROG ergebe. Eine auf Gemeindeebene erfolgende Planung könne die Eignung eines Gebietes nicht mehr gänzlich zur Disposition stellen. Nur die innergebietliche Ausgestaltung im Detail bleibe der nachfolgenden Planungsebene überlassen. Der Ausschluss von Gebieten wegen des Gemeindewillens sei im Übrigen lediglich aufgrund eines Überangebotes an geeigneten Flächen erfolgt, weshalb er nicht zu beanstanden sei. Bei der Festlegung von Eignungsgebieten für Windkraftanlagen hätten die Wünsche der Gemeinden keinen pauschalen Vorrang gehabt. Die Landesplanung habe diesen Aspekt aber gleichwohl möglichst weitgehend im Planungsprozess verankern wollen, um am Ende einen auf breiter Basis akzeptierten Plan zu haben und um sicherzustellen, dass auf den ausgewiesenen Flächen der Windenergienutzung auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung möglichst weitgehend Raum verschafft werde. Die Landesplanung halte es für zulässig, die Gemeindebeschlüsse in der vorgenommenen Weise in die Abwägung einzubeziehen. In den Gemeindebeschlüssen drücke sich die bürgerschaftlich getragene Selbstbestimmung zur Regelung der Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft nach Art. 28 Abs. 2 GG aus.

Schließlich werde im Landesentwicklungsplan in rechtlich zulässiger Weise nach harten und weichen Tabukriterien unterschieden, da sich der Antragsgegner bei der Planerstellung an den von der Rechtsprechung erstellten Kriterien orientiert habe.

Aus den Gründen:

Der Normenkontrollantrag ist zulässig und begründet.

a) Die angefochtene Teilfortschreibung des Regionalplans leidet in formeller Hinsicht zunächst an zwei erheblichen Verfahrensfehlern.

Die Antragstellerinnen rügen zu Recht Verfahrensfehler, die die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 10 Abs. 1 ROG betreffen und deshalb gemäß § 12 Abs. 1 S. 1 1. HS ROG beachtlich sind.

Die öffentliche Bekanntmachung der Auslegung des ersten Planentwurfs im Amtsblatt vom 01. August 2011 (S. 461) enthält den Zusatz, dass die Stellungnahmen sich nur auf den Zielteil des Entwurfs, nicht aber auf den Begründungsteil beziehen sollen. Der Antragsgegner hat damit die Öffentlichkeit beeinflusst, keine Stellungnahmen zur Begründung der planerischen Festsetzungen abzugeben. Die Begründung ist aber der zentrale Anknüpfungspunkt für die Beurteilung planerischer Festsetzungen und muss deshalb Gegenstand der Öffentlichkeitsbeteiligung sein. § 10 Abs. 1 S. 1 2. Hs. ROG sieht dies auch ausdrücklich vor. Der Zusatz ist dazu geeignet, die gesetzlich vorgesehene Öffentlichkeitsbeteiligung zu beschränken und führt deshalb zur Unwirksamkeit der angefochtenen Fortschreibung des Regionalplans (vgl. BVerwG, Beschl. v. 11.04.1978 - 4 B 37.78 - Juris zu § 3 BauGB).

Nach Durchführung der zweiten Öffentlichkeitsbeteiligung wäre eine weitere Beteiligung der Öffentlichkeit erforderlich gewesen, denn der Planentwurf wurde nochmals geändert (im Planungsraum I durch die nachträgliche Streichung der Gebiete 248 und 308 und die Änderung der Abgrenzung des Gebiets 204 sowie im Planungsraum III durch die Streichung des Gebiets 299 (Haale/Embühren) und die Aufnahme des Gebiets Rieseby/Saxtof). Insbesondere in der Streichung von Eignungsflächen liegt eine maßgebliche Änderung mit nachteiligen Wirkungen für die betroffenen Grundstückseigentümer.

b) Die angefochtene Teilfortschreibung des Regionalplans ist auch aus materiellen Gründen unwirksam, denn der Antragsgegner hat die öffentlichen und privaten Belange nicht gerecht abgewogen, wie dies gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG erforderlich gewesen wäre. Es handelt sich dabei um erhebliche Mängel im Abwägungsvorgang gemäß § 12 Abs. 3 S. 2 ROG.

aa) Die Abwägung ist fehlerhaft, weil die planerischen Festsetzungen nicht geeignet sind, das mit der Planung bezweckte Ziel, die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB herbeizuführen, zu errei-

chen. Will der Plangeber die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB erzielen, so muss er die der Ausschlusswirkung unterliegenden raumbedeutsamen Vorhaben (hier der Windenergieanlagen) an anderer Stelle als Ziele der Raumordnung ausweisen. Eine solche innergebietliche Zielbestimmung zugunsten der Windenergie setzt voraus, dass der Träger der Raumordnung in Bezug darauf verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, abschließend abgewogenen Festlegungen vornimmt (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG). Er muss die auf seiner Ebene erkennbaren öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abschließend abwägen (§ 7 Abs. 2 S. 2. Hs. ROG). Durch diese Vorgaben muss sichergestellt sein, dass sich die privilegierte Nutzung an den ihr zugewiesenen Standorten gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzt. Eine derartige innergebietliche Zielbestimmung zugunsten der Windenergie ist in der angefochtenen Teilfortschreibung des Regionalplans für die Planungsräume I und III nicht enthalten. Dagegen spricht bereits, dass der Antragsgegner keine Vorranggebiete im Sinne von § 8 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 ROG, sondern lediglich Eignungsgebiete ausgewiesen hat. Ziel eines Eignungsgebiets gemäß § 8 Abs. 7 S. 1 Nr. 3 ROG ist aber nur die außergebietliche Ausschlusswirkung.

Die planerischen Festsetzungen bestimmen aber nicht, dass die Windeignungsgebiete verbindlich für die Errichtung von Windenergieanlagen vorgesehen sein sollen und dass sich die Windenergienutzung dort gegenüber anderen Nutzungen, die mit der Windenergienutzung konfliktieren, durchsetzen kann und soll. Im Gegenteil: Die sachlich gar nicht und räumlich nur unbestimmt (Erhaltung des landesplanerischen Ziels der Windenergienutzung) begrenzten Einschränkungsmöglichkeiten offenbaren, dass die Eignungsgebiete nicht verbindlich der Windenergienutzung zugewiesen worden sind. Der Antragsgegner hat die kleinräumige Steuerung in vollem Umfang den Gemeinden überlassen. Gründe für die Einschränkung können „Inhalte der Landschaftsplanung, Lärmauswirkungen auf bewohnte Gebiete, die Rücksichtnahme auf die Planung benachbarter Gemeinden sowie weitere städtebauliche, landschaftspflegerische oder sonstige öffentliche und private Belange“ sein. Anhaltspunkte, weshalb diese Belange auf der Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar gewesen sein sollten, hat der Antragsgegner nicht dargelegt; sie sind auch sonst nicht ersichtlich. Der Antragsgegner hat sich damit der eigenen Abwägung von Belangen, die bereits auf der Ebene der Regionalplanung erkennbar waren, enthalten und die Konfliktbewälti-

gung vollständig auf die kommunale Bauleitplanung und die Genehmigungsbehörden verlagert. Dies ist mit einer Zielbestimmung gemäß §§ 3 Abs. 1 Nr. 2, 7 Abs. 2 S. 1 2. Hs. ROG nicht vereinbar.

bb) Die angefochtene Fortschreibung des Regionalplans erfüllt auch sonst nicht die Voraussetzungen, die an eine planerische Entscheidung zur Herbeiführung der Rechtsfolgen des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB zu stellen sind. Dafür bedarf es eines schlüssigen gesamtäumlichen Planungskonzepts (BVerwG, Urt. v. 13.03.2003 – 4 C 3.02 – NVwZ 2003, 1261). Dabei ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts wie folgt vorzugehen (BVerwG, Urt. v. 11.04.2013 – 4 CN 2/12 – NVwZ 2013, 1017):

[...Nach der Rechtsprechung des Senats...vollzieht sich die Ausarbeitung des Planungskonzepts abschnittsweise...: In einem ersten Arbeitsschritt sind diejenigen Bereiche als "Tabuzonen" zu ermitteln, die für die Nutzung der Windenergie nicht zur Verfügung stehen. Die Tabuzonen lassen sich in "harte" und "weiche" untergliedern.... Der Begriff der harten Tabuzonen dient der Kennzeichnung von Teilen des Planungsraums, die für eine Windenergienutzung, aus welchen Gründen immer, nicht in Betracht kommen, mithin für eine Windenergienutzung "schlechthin" ungeeignet sind..., mit dem Begriff der weichen Tabuzonen werden Bereiche des Gemeindegebiets erfasst, in denen nach dem Willen des Plangebers aus unterschiedlichen Gründen die Errichtung von Windenergieanlagen "von vornherein" ausgeschlossen werden "soll".... Die Potenzialflächen, die nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen übrig bleiben, sind in einem weiteren Arbeitsschritt zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen, d.h. die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung eines Landschaftsraums als Konzentrationszone sprechen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird....]

Diesen Anforderungen wird die angefochtene Teilfortschreibung des Regionalplans insbesondere deshalb nicht gerecht, weil die Landesplanungsbehörde der Fortschreibung des Regionalplans die in Ziffer 3.5.2 LEP Abs. 6 und 8 geregelten Ausschlussgebiete ohne Weiteres zu Grunde gelegt hat. Die Regelungen der Ziffer 3.5.2 Abs. 8 LEP stellen aber der Sache nach Tabuzonen für das gesamte Land im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts dar. Dasselbe gilt für die in den Erlassen vorgeschriebenen Abstände der Windeignungsgebiete zu anderen baulichen Nutzungen, auf die Ziffer 3.5.2 Abs. 6 LEP verbindlich

Bezug nimmt. Die Landesplanung hat hierbei nicht nach harten und weichen Tabukriterien differenziert. Weder die Planbegründung noch der Umweltbericht oder sonstige Planungsvorgänge weisen auf eine solche Differenzierung hin. Es hat auch keine, jedenfalls keine dokumentierte, für den Senat nachvollziehbare Abwägung stattgefunden. So beruhen die im Erlass vom 04. Juli 1995 (Amtsblatt S. 893) vorgesehenen Abstandsregelungen, die bei der Entscheidung über den LEP noch anwendbar waren, nicht auf harten Tabukriterien. Dasselbe gilt für die durch Erlass vom 22. März 2011 (Amtsblatt S. 196) geänderten Abstandsregelungen, die aufgrund der in Ziffer 3.5.2 Abs. 6 LEP erfolgten dynamischen Verweisung bei der Entscheidung über die Teilfortschreibung des Regionalplans zu Grunde gelegt wurden. Diese Abstände gehen über das rechtlich zwingend Notwendige (z.B. das bauplanungsrechtliche Rücksichtnahmegebot) hinaus und werden im Erlass vom 22. März 2011 auch als Vorsorgeabstände bezeichnet. Die landeseinheitliche Regelung derartiger Abstandsvorschriften mag zwar sinnvoll sein. Da ihre Festsetzung nicht auf zwingendem Recht beruht, hätte die Landesplanungsbehörde aber unter Berücksichtigung aller Belange die Entscheidung über das Ob und das Ausmaß derartiger einheitlicher Mindestabstandsregelungen abwägen müssen (vgl. BVerwG, Urt. v. 11.04.2013 – 4 CN 2/12 – NVwZ 2013, 1017 – Juris Rn. 8). Dies ist nicht geschehen. Der LEP hat die im Erlass vorgesehenen Abstände vielmehr ohne weiteres übernommen.

cc) Die Abwägung leidet schließlich auch auf der letzten Stufe an einem erheblichen Fehler. Der vom Antragsgegner angeführte Gesichtspunkt des Überangebots - gemeint ist offenbar, dass nach Abzug der Ausschlussflächen mehr als 1,5 % potentielle Eignungsflächen ermittelt wurden - rechtfertigt es nicht, bei der weiteren Auswahl auf eine Abwägung zu verzichten und potenzielle Eignungsflächen nur wegen eines entgegenstehenden Gemeindewillens auszuklammern. Die Potenzialflächen, die nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen übrig blieben, hätten in einem weiteren Arbeitsschritt zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung gesetzt werden müssen (vgl. z.B. BVerwG, Urt. v. 11.04.2013 – 4 CN 2/12 aaO). Dies ist hier jedenfalls in Bezug auf die zahlreichen Gemeinden, die sich gegen eine Windkraftnutzung ausgesprochen haben, nicht geschehen. Die Landesplanungsbehörde hat während des gesamten Planungsverfahrens zum Ausdruck gebracht, dass gegen den Gemeindewillen keine Windeignungsflächen ausgewiesen werden. Bereits im Rahmen der Erstellung der Kreiskonzepte wurde deutlich gemacht, dass die Kreise

keine Windeignungsflächen aus Gemeinden aufnehmen sollten, die damit nicht einverstanden seien. Danach wurde während der gesamten Planung strikt verfahren. So wurden im Abwägungsverfahren Flächen nachträglich gestrichen, wenn Gemeinden erstmals auf Grund nachträglicher Meinungsänderung ihre ablehnende Haltung im Beteiligungsverfahren kundgetan hatten. Dieses Prinzip wurde nach Inkrafttreten der Teilfortschreibung von der Landesplanung als gelungener Prozess der Bürgerbeteiligung bezeichnet. Gemeinden, die mit einer Windkraftnutzung nicht einverstanden waren, wurden wie Tabuzonen behandelt. Eine Abwägung von Belangen im Sinne von § 7 Abs. 2 S. 1 ROG blieb somit vollständig aus.

Dabei sei zur Klarstellung darauf hingewiesen, dass die Ergebnisse von schlichten Mehrheitsentscheidungen einer Gemeindevertretung oder eines Bürgerentscheids keine maßgeblichen Belange für eine durch Abwägung gesteuerte Planung sind. Das Abwägungserfordernis ist Ausfluss des Rechtsstaatsgebots gemäß Art. 20 Abs. 3 GG (vgl. BVerwG, Urt. v. 12.12.1969 – IV C 105.66 – BVerwGE 34, 301; Ernst-Zinkahn-Bielenberg-Krautberger, aaO, § 1 Rn. 179 mit zahlreichen Nachweisen). Deshalb müssen alle planerischen Festsetzungen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen beruhen. Erst Recht darf der bloße Gemeindewille nicht das allein maßgebliche Kriterium einer Abwägungsentscheidung über einen Regionalplan mit der Wirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB sein, denn die damit verbundene Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums gemäß Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG bedarf ebenfalls zwingend einer sachlichen Rechtfertigung. Abwägungserhebliche Belange können deshalb nur nachvollziehbare private oder öffentliche Interessen sein, wie sie zum Beispiel in § 2 Abs. 2 ROG als Grundsätze der Raumordnung oder in § 1 Abs. 6 BauGB als Planungsleitsätze für eine Bauleitplanung dargestellt sind. Nach § 7 Abs. 1 S. 3 LaPlaG in der bei Erlass des Regionalplans noch geltenden Fassung vom 10. Februar 1996 hätten die Gemeinden derartige Belange in die Planung einbringen können, die dann gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG von der für die Abwägung allein zuständigen Landesplanungsbehörde mit allen anderen Belangen in die Abwägung einzustellen gewesen wären. So ist sie aber nicht verfahren. Sie hat lediglich auf das von den Gemeinden mitgeteilte Ergebnis abgestellt, ohne auch nur ansatzweise zu erforschen, ob es von raumordnungsrechtlich erheblichen Belangen getragen wird. Dadurch wurden alle für und gegen die Windenergienutzung sprechenden Belange vollständig ignoriert (vgl. zur Unzulässigkeit dieser Verfahrensweise: OVG Lüneburg,

Beschl. v. 20.12.2001 – 1 MA 3579/01 – Juris Rn. 5; OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 20.02.2003 – 1 A 11406/01- Juris Rn. 105 ff; Thüringer OVG, Urt. v. 19.03.2008 - 1 KO 304/06 - Juris Rn. 95; OVG Lüneburg, Urt. v. 28.01.2010 - 12 KN 65/07 Rn. 43; sinngemäß auch BVerwG, Urteil vom 13.03.2003 – 4 C 4/02 - Juris Rn. 38 f).

Diese Verfahrensweise widerspricht auch der Funktion der Regionalplanung. Aufgabe der Regionalplanung ist es, eine übergeordnete, zusammenfassende Planung für Teilräume des Landes vorzunehmen (vgl. §§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 3 Abs. 1 LaPLaG in

der bei Erlass des Regionalplans noch maßgeblichen Fassung der Bekanntmachung vom 10.02.1996). Diese Funktion wird konterkariert, wenn die Singularinteressen einzelner Gemeinden, die die Windkraftnutzung in ihrem Gebiet ablehnen, alle anderen Aspekte überlagern. Der Abwägungsausfall verletzt nicht nur das den Eigentümern und sonstigen Berechtigten zustehende Recht auf gerechte Abwägung ihres privaten Belangs, Windkraftanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu errichten. Sie wird auch den öffentlichen Belangen, die auf der Ebene

des LEP keineswegs abschließend abgearbeitet, sondern bei der Regionalplanung untereinander abzuwägen sind, nicht gerecht.

dd) Die Mängel im Abwägungsvorgang sind nach § 12 Abs. 3 Satz 2 ROG erheblich, denn sie sind offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen.

c) Gründe, die die Zulassung der Revision rechtfertigen könnten (vgl. § 132 Abs. 2 VwGO), liegen nicht vor.

Aus dem Landesverband

Infothek

Neue Landesmittel für Schulsozialarbeit stehen bereit

Mit der Reform des kommunalen Finanzausgleichs stellt die Landesregierung erstmals eigene Mittel für die Schulsozialarbeit außerhalb von Grundschulen zur Verfügung. Gem. § 28 Abs. 1 FAG stehen dafür 13,2 Mio. Euro bereit. Die Landesregierung hat am 25. Februar 2015 mitgeteilt, dass sie den Kreisen entsprechende Bescheide geschickt hat. Damit können diese Gelder nunmehr von den Schulträgern abgerufen werden. In § 28 Abs. 1 Satz 1 FAG ist ausdrücklich geregelt, dass die Kreise das Geld an die Schulträger weiterleiten müssen.

Wir freuen uns, dass es über diese im FAG abgesicherten Gelder gelungen ist, eine dauerhafte und verlässliche Finanzierungsgrundlage für den größten Teil der Kosten von Schulsozialarbeit zu sichern.

Innerhalb der Kreise sollte nun kurzfristig zwischen Kreisen und Schulträgern die schnelle Weiterleitung der Gelder geregelt werden.

Ehrenamtspreis „Helfende Hand 2015“ im Bevölkerungsschutz ausgelobt

Das Bundesinnenministerium ruft die Ehrenamtlichen im Bevölkerungsschutz auf, sich um den Förderpreis "Helfende Hand" zu bewerben. Gesucht werden überzeugende Ideen und Projekte, die das Interesse für ein freiwilliges Engagement in diesem Bereich wecken und erhalten. Zudem kann jede Unternehmung, Einrichtung oder Einzelperson als Preisträger vorgeschlagen werden, die den ehrenamtlichen Einsatz ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorbildlich begleiten bzw. den Bevölkerungsschutz in beson-

derer Weise unterstützen. Die Bewerbungsfrist endet am 31. Juli 2015. Das Bundesinnenministerium sucht mit dem Förderpreis "Helfende Hand" Ideen, Konzepte und Projekte mit hohem Nachahmefaktor. Sie sollen Menschen motivieren, sich in den Hilfsorganisationen, den Feuerwehren und im THW zu engagieren. Die Onlinebewerbungsunterlagen sowie alle weiteren Informationen rund um den Preis sind auf der Internetseite des Förderpreises unter www.helfende-hand-foerderpreis.de zu finden.

Termine:

05.05.15: Schul-, Sozial- und Kulturausschuss des SHGT

08.05.15: Amtsvorsteher tagung des SHGT in Molfsee

12.05.15: Rechts-, Verfassungs- und Finanzausschuss des SHGT

13.05.15: Zweckverbandsausschuss des SHGT

20.05.15: Landesvorstand SHGT

Tradition und moderner Dienstleister in einem Haus

Frühjahrstagung des Fachverbandes der Hauptverwaltungsbeamten der Kommunen Schleswig-Holstein vom 18. bis 20.02.2015 in der Akademie Sankelmark

Das Schleswig-Holsteinische Oberverwaltungsgericht erklärt die Teilfortschreibung des Regionalplanes 2012 für die Planungsräume I und III zur Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windener-

gienutzung für unwirksam. Welche Folgen hat das Urteil in den Gemeinden? Welche planerischen Herausforderungen kommen auf die Gemeinden zu?

Die Zahl der Asylbewerber und Kriegs-

flüchtlinge wird sich voraussichtlich in 2015 verdreifachen. Den Ämtern und Städten werden die Asylbewerber und Kriegsflüchtlinge nur mit einer sehr kurzen Reaktionszeit zugewiesen. Stoßen wir bei der Unterbringung und Betreuung an unsere Grenzen? Ist der Brandanschlag von Escheburg der Beginn einer sich ausbreitenden Protestwelle? Allein diese Themen- und Fragestellungen ließen angeregte Diskussionen in der Frühjahrstagung erwarten. Mit Spannung wurden die Referenten und ihre Aussagen zu den schwierigen Themen erwartet.

Landesvorsitzender Dieter Staschewski,



Amtsdirektor Staschewski begrüßt die Anwesenden

Amtsdirektor des Amtes Nortorfer Land, war über die große Teilnehmerzahl von über 80 hoch erfreut. In seiner Begrüßung geht Akademiedirektor Dr. Christian Pletzing auf die positive Entwicklung des Akademiezentriums Sankelmark ein. Die Akademie versteht sich als moderner Dienstleister, der seinen Besuchern eine moderne Fortbildungseinrichtung vorhalten möchte. Dazu gehört auch der Anschluss an ein modernes Glasfasernetz. Auch dies Thema beschäftigt die Kommunen Schleswig-Holsteins. Ist doch eine Anbindung an ein Glasfasernetz heute schon ein wichtiger Standortfaktor.

Wo steht die Energiewende in Schleswig-Holstein?

Landesvorsitzender Dieter Staschewski begrüßt Johannes Grützner, Abteilungsleiter Energie, Klima und Ressourcenschutz, aus dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume. Die Komplexität der Energiewende war Bundeskanzlerin Angela Merkel am 09.06.2011 nach der Fukushima-Katastrophe offensichtlich nicht bewusst. Die vielfältigen Probleme bei der Erzeugung der Energie mit Biomasse, Biogas, Wind, Solar und Wasserkraft und bei dem Netzausbau sind bei weitem nicht gelöst. Johannes Grützner macht deutlich, dass die Wirkungen des OVG-Urteils nicht abzusehen sind. Es ist zu befürchten, dass durch die Öffnung der Räume für Windenergieanlagen über die bisherigen Eignungsräume hinaus massive Proteste in den Gemeinden kommen werden. Der Steuerungsmechanismus des Landes greift nicht mehr. Es ist davon auszugehen, dass auf die Gemeinden ein Planungserfordernis zur Steuerung des Ausbaus von Windkraftanlagen zukommen wird. Nach den Anforderungen des Oberverwaltungsgerichtes wird ein erheblicher Abwägungsaufwand erforderlich sein,

insbesondere bei der Differenzierung zwischen harten und weichen Kriterien zur Ermittlung von Tabuzonen. Das Land prüft derzeit neue Strukturen zur zentralen Steuerung von Windeignungsflächen. Es ist aber davon auszugehen, dass ein Zeitraum ohne befriedigende Regelungen verbleiben wird.

Die Energiewende macht sich nicht nur in der Energieerzeugung sondern auch im Energieverbrauch deutlich. Der Energieverbrauch in Deutschland sank 2014 auf den niedrigsten Wert seit der Wiedervereinigung. Ein wesentlicher Faktor ist dabei der Wärmeverbrauch. Die Maßnahmen der Landesregierung zur Wärmewende greifen. Die Isolierung von Gebäuden oder der Ausbau von Wärmenetzen führt zu einer effizienteren Wärmenutzung. Die Umstellung des Fuhrparks auf emissionsarme Technologien, die Stärkung des Radverkehrs und eine integrierte Siedlungs- und Verkehrsentwicklung mindern ebenfalls den Energieverbrauch. Johannes Grützner macht deutlich, dass die Energiewende eine Vielzahl von Maßnahmen umfasst. Große Chancen birgt die Energiewende für die Beschäftigung und das Einkommen in Schleswig-Holstein. Im Jahre 2013 waren 15.740 Beschäftigte in Bereichen der erneuerbaren Energien tätig. Die verbesserten Einkommensströme sind besonders in den Bereichen der Westküste sichtbar. Allein im



Johannes Grützner, Abteilungsleiter für Energiewende im MELUR

Jahre 2012 war eine Summe von 1,6 Mrd. als Zufluss aus dem Bereich erneuerbarer Energien in Schleswig-Holstein festzustellen. Allein aufgrund seiner geographischen Lage ist Schleswig-Holstein prädestiniert für die Erzeugung von erneuerbaren Energien.

Johannes Grützner berichtet über das geplante Energiewende- und Klimaschutzgesetz. Bereits Ende 2015 soll der Gesetzentwurf dem Landtag vorgelegt

werden. Mit dem Energiewende- und Klimaschutzgesetz sollen

- die Treibhausgaserminderungs- und erneuerbaren Energienausbauziele festgeschrieben
- Regelungen zur Erstellung von Programmen, Berichten, Monitoring verankert
- die Energiewende in der Wärmeversorgung flankiert und
- der Klimaschutz und Energiewende in Landesliegenschaften weiter ausgebaut

werden. Langfristiges Ziel muss es sein, 100 % des Stromverbrauchs in Schleswig-Holstein aus erneuerbaren Energien abzudecken.

Das Land Schleswig-Holstein unterstützt und fördert die Energiewende, Klimaprojekte und energetische Optimierung einerseits durch Fördermaßnahmen als auch durch Beratung. Auf die Kommunalrichtlinie zum Klimaschutz, das Klimabündnis sowie Informationen der Gesellschaft für Energie- und Klimaschutz Schleswig-Holstein (EKSH) weist Johannes Grützner besonders hin. Johannes Grützner bezeichnet die Energiewende als eine nationale Aufgabe von herausragender Bedeutung.

Aktuelles vom SHGT

Eine Vielzahl aktueller Themen beinhaltet der Vortrag von Jörg Bülow, geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages. Jörg Bülow stellte zunächst als neuen Referenten Daniel Kiewitz vor, der das Referat III „Bauen und Sicherheit“ betreuen wird.

Kinderbetreuung

Die Kommunen Schleswig-Holsteins haben eine große Leistung zum Ausbau der Betreuungsplätze für die Kinderbetreuung gemeinsam mit den Trägern der freien Wohlfahrtspflege erbracht. Die Herausforderungen wurden weitgehend gemeistert. Der Weg ist aber nicht zu Ende. Mit einer Betreuungsquote von 30,4 % belegt Schleswig-Holstein einen guten zweiten Platz im Vergleich der westdeutschen Flächenländer. Die große finanzielle Belastung der Kommunen wird inzwischen sehr deutlich. In den Haushalten der Gemeinden ist ein drastischer Anstieg der Ausgaben im Bereich der Kinderbetreuung festzustellen. Forderung des SHGT ist es daher, die finanzielle Ausstattung der Kommunen zu verbessern. Die vielen aufgelegten Förderprogramme sind teilweise verwirrend und nicht zielführend. Jörg Bülow berichtet von einem neuen Investitionsprogramm in einer Höhe von 12,8 Mio. € für alle Kindertageseinrichtungen. Die Fördermittel sollen nicht nur zur Schaffung neuer Plätze, sondern auch zur Qualitätsverbesserung eingesetzt werden.

Die durchgeführte Evaluation zu den

entstandenen Kosten der U3-Betreuung hat einen deutlichen Mehraufwand gezeigt. Ein weiteres Förderprogramm in Höhe von 18,2 Mio. € wird durch den Bund aufgelegt. Dieses Förderprogramm soll nur für die Schaffung neuer U3-Plätze dienen. Jörg Bülow kritisiert dieses Programm, da ein erheblicher Antragsaufwand und Nachweisaufwand erforderlich ist. Im Bereich der U3-Betreuung bleibt für den SHGT und für die Kommunen viel Arbeit. Von einer gerechten Finanzierung sind wir noch weit entfernt.

Schulen

Die Schließung von Grundschulen wird an vielen Standorten diskutiert. Hilfreich könnte ein Gutachten der Akademie für ländliche Räume sein, das die Thesen des Bildungsministeriums zur Schullandschaft des Landes Schleswig-Holstein widerlegen könnte. Kreative Konzepte zur Gestaltung der Schullandschaft in Schleswig-Holstein sind erforderlich. Hierbei spielen gerade die Grundschulen eine wesentliche Rolle. Unterstützung findet der Gemeindetag durch das Netzwerk Dorfschulen Schleswig-Holstein. Das Netzwerk konnte in einigen Fällen schon erreichen, dass Schulstandorte erhalten wurden. Das Netzwerk kritisiert insbesondere die fehlende Transparenz der Entscheidungen der Schulverwaltungen bzw. des Bildungsministeriums.

Zunehmend erheben die Kreise Schulkostenbeiträge für Förderzentren G. Die Rechtmäßigkeit der Forderungen an die Gemeinden wird durch den SHGT bezweifelt. Jörg Bülow berichtet, dass bereits in drei Kreisen Prozessvereinbarungen abgeschlossen wurden. Es sind derzeit zwei Klagen beim Verwaltungsgericht Schleswig anhängig. Eine politische Klarstellung im Schulgesetz wird vermisst. Es ist fatal, dass die unklare Rechtslage nun durch Entscheidungen der Verwaltungsgerichte auf dem Rücken der Kreise und beteiligten Kommunen klargestellt werden muss.



Landesgeschäftsführer Jörg Bülow

Offen sind weiterhin viele Fragen der Inklusion. Auch die Finanzierung ist ungeklärt. Jörg Bülow stellt klar, dass die finanziellen Folgen der Inklusion das System Schule, also das Land, zu tragen hat. Bis zum Ende des Schuljahres 2014/2015 finanzieren nun die Kreise die Inklusionsmaßnahmen. Die Kreise erhalten hierfür vom Land einen Ausgleich von 15 Mio. €/a.

Viele Fragen ergeben sich mit der angekündigten Einrichtung von Schullandassistenten. 314 Stellen sollen nur für Grundschulen dafür geschaffen werden. Welche Aufgaben sollen wahrgenommen werden? Wer stellt die Kräfte an? Wie ist das Verhältnis zur Schulsozialarbeit? Gibt es genügend Kräfte, die die Aufgaben wahrnehmen können? Allein diese Fragen machen deutlich, dass erheblicher Klärungsbedarf besteht. Jörg Bülow befürchtet einen Schnellschuss, der wieder auf dem Rücken der Schulträger auszubaden ist.

Asylbewerber und Flüchtlinge

Dem Innenministerium ist offensichtlich nicht klar, dass die Hauptlast bei der Aufnahme von Asylbewerbern und Flüchtlingen bei den Ämtern, Gemeinden und Städten liegt. Jörg Bülow kritisiert massiv das Verhalten des Landes Schleswig-Holstein. Die Personalkosten bei den Ämtern, Gemeinden und Städten werden nicht erstattet. Die zentralen Aufnahmeeinrichtungen sind nicht in der Lage, eine ausreichende Erstorientierung zu gewährleisten und das Asylantragsverfahren ordnungsgemäß abzuschließen. Jörg Bülow geht davon aus, dass im kommunalen Bereich zur Betreuung von Asylbewerbern und Flüchtlingen 200 bis 300 neue Stellen geschaffen werden müssen. Er fordert daher eine eigene Betreuungspauschale für Ämter und Gemeinden. Die derzeitige Betreuungspauschale, die über die Kreise verwaltet wird, soll von bisher 65,00 Euro auf 95,00 € je Quartal und Person angehoben werden. Jörg Bülow fordert, dass diese Pauschale voll an die Ämter, Gemeinden und Städte weiter geleitet wird. Es ist nicht gerechtfertigt, dass sich die Kreise an dieser Pauschale selbst bedienen. Auch die Folgen und Kosten des vom Land verordneten Winterabschiebestopps sind noch nicht abzusehen. Die damit verbundenen Kosten belasten die Kommunen. Es fehlen nach wie vor praktische Handreichungen und Arbeitshilfen. Die Prognose, dass im Jahre 2015 mit 10.000 bis 20.000 aufzunehmenden Personen zu rechnen ist, macht die Dramatik deutlich.

Windkrafturteil

Das Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Schleswig-Holstein zur Unwirksamkeit der Fortschreibung der Regionalpläne zur Ausweisung von Windeignungsflächen

hat aus Sicht von Jörg Bülow fatale Wirkungen. Der Kommentar von Ministerpräsident Albig, dass nun neue Flächen für Investoren zur Verfügung stehen, war nicht zielführend. Der SHGT hat die Erwartung, dass die vom Land initiierten Entscheidungen in Gemeinden, teilweise mit Bürgerentscheiden, weiter berücksichtigt werden. Jörg Bülow fordert weiterhin eine Steuerung der Entwicklung der Windeignungsflächen vom Land ein, um einen ungeordneten Wildwuchs zu vermeiden. Der in Kürze erscheinende Beratungserlass soll den Verwaltungen Handreichungen geben, um die Gemeinden zunächst entsprechend beraten zu können. Aus Sicht von Jörg Bülow ist eine landesplanerische Veränderungssperre notwendig.

Kommunalverfassung

Begrüßt wird die Entscheidung, dass mobile Endgeräte für Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter steuerfrei zur Verfügung gestellt werden können. Zunehmend ist ein Trend zu verzeichnen, die Abwicklung der vielen Sitzungen papierlos zu gestalten.

Kritisch betrachtet Jörg Bülow den Gesetzentwurf zur Offenlegung von Bezügen von Geschäftsführern kommunaler Unternehmen. Aus Sicht von Jörg Bülow ist eine derartige Regelung für öffentliche Bereiche unpassend. Erfreulich ist die geplante Änderung des Gemeindefortschrittsrechtes mit der Erleichterung der Aufnahme einer wirtschaftlichen Betätigung von Kommunen.

Feuerwehr

Erstmalig haben alle Kommunen des Landes und weitere Organisationen landesweit einheitlich Geräte beschafft. Erhebliche Synergien erwartet Jörg Bülow durch diese Maßnahme. Die Einführung des Digitalfunks scheint nun tatsächlich landesweit voranzuschreiten. Die Kreise sind gefordert, Servicestellen zu schaffen. Jörg Bülow weist darauf hin, dass die Gemeinden sich hieran finanziell nicht zu beteiligen haben. Für große Aufmerksamkeit hat die zukünftige Behandlung der Kameradschaftskassen gesorgt. Jörg Bülow stellt fest, dass der Impuls für die Diskussion aus dem Innenministerium kommt. Es sollte ein Sondervermögen außerhalb des Gemeindehaushaltsrechtes gebildet werden. Gewünscht wird, dass sich Akteure aus den Kommunen in eine zu bildende Arbeitsgruppe einbringen.

Konzessionsverfahren

Die Konzessionsvergabeverfahren haben zu erheblicher Verunsicherung geführt. Jörg Bülow weist auf ein Hinweispapier der Landesregierung hin, das den Kommunen bei dieser Aufgabe wichtige Hinweise geben soll.

Zum Abschluss seines Vortrages dankt Jörg Bülow den Gemeinden und Ämtern für die Unterstützung der Geschäftsstelle. Landesvorsitzender Dieter Staschewski spricht dem SHGT und der gesamten Geschäftsstelle seine Anerkennung aus. Es ist erstaunlich, welche Aufgaben von dem kleinen Team der Geschäftsstelle des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages abgearbeitet werden. Der SHGT unterstützt die Ämter und Gemeinden ganz wesentlich in ihrer täglichen Arbeit.

Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern und Bürgerkriegsflüchtlingen – wie geht es weiter?

Die schleswig-holsteinische Landeszeitung berichtet am heutigen Tag, dass die Landesregierung in diesem Jahr bis zu 20.000 neue Asylbewerber erwartet. Im Jahr 2014 kamen 7.620 Personen ins Land. Diese neue Prognose würde fast eine Verdreifachung der aus dem Jahr 2014 bekannten Zahlen bedeuten. Aktueller konnte ein Thema nicht sein. Evelyn Jäger aus dem Ministerium für Inneres berichtet zur aktuellen Situation und den Planungen des Landes Schleswig-Holstein. In seiner Regierungserklärung hat Ministerpräsident Torsten Albig deutlich gemacht, dass die hohe Zahl an Flüchtlingen und Asylbewerbern auch eine Chance für Schleswig-Holstein ist, der demografischen Entwicklung entgegen zu wirken. Das positive Klima zur Aufnahme von Flüchtlingen muss weiter erhalten werden. Wie schwierig dies ist, zeigen die aktuellen Meldungen über ausländerefeindliche Angriffe, wie z. B. der Brandanschlag von Eschburg.

Evelyn Jäger weist darauf hin, dass eine hohe Zahl von Kindern und Jugendlichen zu erwarten ist. Dies hat Folgen für die Kitas und Schulen im Land. Evelyn Jäger ist bewusst, dass die hohe Zahl der Flüchtlinge für die Kommunen eine große Herausforderung ist. Die Bereitstellung von Wohnungen und die Integration der Menschen sind nur mit einem großen Engagement zu stemmen. Problematisch ist dabei auch, dass das Bundesamt für Immigration und Flüchtlinge die Bearbeitung der Asylanträge in der Zeit der Erstaufnahme nicht schafft. So werden die Flüchtlinge den Gemeinden ohne entsprechende Vorbereitung übergeben. Die Anzahl der Plätze in den Erstaufnahmeeinrichtungen in Neumünster und Boostedt sollen bis zum Jahresende auf 1.350 anwachsen. Ob diese Zahl ausreichend ist, darf anhand der drastisch steigenden Zahlen bezweifelt werden. Ziel des Landes Schleswig-Holstein ist es nach wie vor, die Flüchtlinge 6 Wochen in der Erstaufnahmeeinrichtung zu belassen. Nur so kann eine vernünftige Erstorientierung gewährleistet werden. Das Land Schleswig-Holstein denkt auch darüber nach, in den Sommermonaten mit

Zeltlösungen zu arbeiten. Für die Gemeinden kann das bei der Unterbringung der Flüchtlinge keine Alternative sein. Das Land Schleswig-Holstein ist bemüht, die Kommunen in der schweren Aufgabe zu unterstützen. So werden Förderprogramme für den sozialen Wohnungsbau, für Zuschüsse an Kommunen zum Bau von neuen Wohnungen, die Errichtung von Gemeinschaftsunterkünften für die Kreise gefördert. Weiter ist geplant, die Betreuungspauschale auf einen Betrag von 95 € je Person und Quartal zu erhöhen. Auch soll das Ehrenamt durch die Bereitstellung von Fahrtkosten und Entschädigungen für Schulungsaufwand etc. gefördert werden. Im Bereich der Schulen ist geplant, mehr Lehrer für sprachliche Integration an den Schulen bereitzustellen. Das Land wird zügig einen Nachtrags Haushaltsplan erlassen, um die Finanzierung der Maßnahmen sicherzustellen.

Die flächendeckende Unterbringung der Asylbewerber und Flüchtlinge bereitet dem Land Schleswig-Holstein Sorge. Ohne Angebote vor Ort, wie Einkauf, Arzt, Sprachkurs usw., werden Wanderungsbewegungen in die Zentren nicht auszuschließen sein. Zudem gestaltet sich die Integration schwieriger. Geprüft wird vom Land, die bestehende Freizügigkeit durch eine Residenzpflicht in der zugewiesenen Gemeinde einzuschränken.

Die anschließende Diskussion macht deutlich, dass die Gemeinden, Ämter und Städte vor großen Herausforderungen stehen. Allein der Einsatz des notwendigen Personals bereitet zunehmend Probleme. Darüber hinaus wird kein Personalkostensersatz gewährt. Kritisch wird gesehen, dass in vielen Kreisen keine Gemeinschaftsunterkunft vorhanden ist. So werden den Ämtern häufig die Flüchtlinge und Asylbewerber mit einer sehr kurzen Reaktionszeit zugewiesen. Allen Teilnehmern ist klar, dass nur mit einem großen ehrenamtlichen Engagement die Aufgabe bewältigt werden kann.

Selbstschutz in unseren Amtsstuben

Bedrohungen, Beleidigungen, Psychoterror, tätliche Angriffe, selbst Tötungsdelikte beeinträchtigen die tägliche Arbeit in der öffentlichen Verwaltung. Dietmar Benz von der Polizeidirektion Neumünster stellt ein dramatisch gestiegenes Aggressionspotenzial gegenüber öffentlichen Aufgabenträgern dar. Die Ursachen dafür sind vielfältig. Viele Menschen lernen in ihrer Kindheit kein entsprechendes Sozialverhalten mehr; es treten kulturelle und religiöse Unterschiede auf. Viele Einwohnerinnen und Einwohner können nicht verstehen, wenn Anträge und Wünsche nicht oder nicht in vollem Umfang erfüllt werden können. Es ist erforderlich, klare Handlungs- und Ablaufanleitungen den Beschäftigten an die Hand zu geben, um im Notfall angemessen und wirkungsvoll

reagieren zu können. Fortbildungsmaßnahmen sollten auch Konflikttraining, Gesprächsführungsseminare und Deeskalationstraining enthalten. Auch durch die Anordnung der Möbel sollte gewährleistet sein, dass bei einer Bedrohung eine „Flucht“ aus dem Büro möglich ist. Bereits durch einfache Sicherheitstechnik, wie akustische Alarmgeber, können Angriffe abgewehrt werden. Dietmar Benz warnte eindrücklich davor, Pfefferspray etc. einzusetzen. Die Gefährdung würde hierdurch viel größer werden, stellte er klar. Weitere Sicherheitsempfehlungen für Behörden mit Publikumsverkehr stellt die Landespolizei auf ihrer Homepage bereit.

Doppik – quo vadis?

Die Frage nach Sinn und Unsinn der Doppik-Umstellung ist strittig, unstrittig ist hingegen, dass die Schulden im Haushalt geblieben sind.

Viele provokative Aussagen begleiten die Doppik seit ihrer Einführung. Heino Siedenschnur aus dem Ministerium für Inneres ist sich sicher, dass der beschrittene Weg der Doppik in Schleswig-Holstein der Richtige ist. Trotz des auch in Schleswig-Holstein bestehenden Wahlrechtes steigt der Anteil der doppisch buchenden Kommunen stetig an. Zum Ende des Jahres 2014 dürften 60 % der schleswig-holsteinischen Kommunen doppisch buchen. Ob das Wahlrecht weiterhin bestehen bleibt, ist nicht sichergestellt. Heino Siedenschnur macht deutlich, dass ein verpflichtender Umstellungszeitpunkt zumindest im Gespräch ist. Wie schwierig die Umstellung ist, zeigen die Erfahrungen der Vergangenheit. Bereits mit der Einführung der Doppik war klar, dass mit einem dauerhaft erhöhten Personalbedarf zu rechnen ist. Weiterhin war klar, dass sich die Abschlüsse verschlechtern würden, ohne dass sich dabei die Liquidität verändert. Erst Jahre nach der Einführung der Doppik werden Eröffnungsbilanzen beschlossen und die Jahresabschlüsse fertiggestellt. Es wird deutlich, welche Herausforderung die Umstellung von der Kameralistik auf die Doppik ist. Heino Siedenschnur ist sich sicher, dass das doppelte Haushaltsrecht in Schleswig-Holstein bedarfsgerecht ausgestaltet ist und aktuell auch keiner grundlegenden Veränderung bedarf. Erste Weiterentwicklungen der kommunalen haushaltsrechtlichen Vorschriften im Zuge der nächsten Evaluierung sind für das Jahr 2017 vorgesehen.

Heino Siedenschnur erläutert sodann die Überlegungen eines reformierten und harmonisierten öffentlichen Haushalts- und Rechnungswesens in Europa. European Public Sector Accounting Standards (EPSAS) wird durch die europäische Kommission vorangetrieben. Um künftige

Krisen zu vermeiden, steht eine Reform des europäischen Finanzmanagements öffentlicher Einheiten auf der Agenda. Ein verbessertes Finanzmanagement fordert ein Rechnungssystem, das valide und umfangreiche Informationen zur finanziellen Lage öffentlicher Einheiten bereitstellt. Es scheint damit an der Zeit, den Weg hin zu europaweit harmonisierten doppelten Haushalts- und Rechnungsstandards für öffentliche Einheiten zu beschreiten. Dadurch soll die Transparenz der Finanzsituation öffentlicher Haushalte verbessert, ein länderübergreifendes Benchmarking vereinfacht, die Rechenschaftspflicht amtlicher Entscheidungsträger verstärkt und eine generationsgerechte Finanzpolitik gefördert werden. Bereits 2016 bis 2020 soll die Umsetzungsphase beginnen. Welche Folgen dies für das Finanzsystem in Schleswig-Holstein haben wird, ist abschließend noch nicht zu beurteilen. Heino Siedenschnur geht jedoch davon aus, dass insbesondere in den auf die Doppik umgestellten Kommunen kein erheblicher Mehraufwand zu verzeichnen sein wird.

Dem Vortrag schließt sich eine hitzige Diskussion zur Berechnung der Kreis- und Amtsumlagen an. Es wird kritisiert, dass die umlagefinanzierten Haushalte sowohl im Ergebnis- als auch im Finanzplan ausgeglichen sein sollen. Am Beispiel von Pensionsrückstellungen wird die Problematik einer Doppelfinanzierung deutlich gemacht. Die Gemeinden, Ämter und Kreise sind zwangsweise Mitglied in der Versorgungsausgleichskasse, die über laufende Beiträge die Pensionszahlungen sicherstellt. Die Einbeziehung von Pensionsrückstellungen in die Umlageberechnung stellt daher eine Doppelbelastung dar und muss ausgeschlossen werden. Die Diskussion macht deutlich, dass aus Sicht der Teilnehmer der Tagung Nachsteuerungen notwendig sind.

Einbindung mobiler Kommunikation in unseren Büroalltag

Welche Rolle mobile Kommunikation inzwischen spielt, wird beim Betrachten der Seminartische deutlich. Laptop, Tablet oder Smartphone sind überall zu finden. Nachrichten werden selbstverständlich weitergeleitet und können jederzeit gelesen werden. Ist diese Praxis mit dem Datenschutz, dem Arbeitsrecht, dem Strafrecht oder dem Urheberrecht vereinbar? Joachim Polzin, Systemkoordinator des Amtes Bad Bramstedt-Land, macht deutlich, dass die Gesetzgebung der schnellen Entwicklung der IT nicht mehr hinterher kommt. Bedenkenträger auf allen Ebenen verhindern eine schnelle Entwicklung mobiler Kommunikation. Welche Anforderungen die IT heute an die Verwaltung stellt, macht Joachim Polzin deutlich. Spezifisches Fachwissen ist notwendig, um allen Belangen und Anforderun-

gen gerecht zu werden. Daher fordert Joachim Polzin eine spezielle Ausbildung zum Verwaltungsfachangestellten Fachrichtung IT. Zunehmend spielt der digitale Sitzungsdienst eine große Rolle. Gemeindevorteiler werden mit Tablets ausgestattet und wickeln ihren Sitzungsdienst papierlos ab. Die Überwachung des ruhenden Verkehrs erfolgt mit mobilen Geräten. Die Daten werden direkt in die Verwaltung übertragen bzw. abgerufen. Quadrocopter werden für die Gebäudewartung eingesetzt und fertigen Luftaufnahmen von den speziellen Objekten. Auch der Quadrocopter kann seine Daten mobil senden. Aber auch Grenzen der Nutzung werden deutlich. Ein Tablet ersetzt keine Tastatur eines Laptops oder eines PCs. Joachim Polzin macht deutlich, dass es absolute Datensicherheit nicht gibt, sondern nur verschiedene Stufen der Unsicherheit. Ein Umdenken in den Verwaltungen und in der Gesetzgebung ist notwendig, um der Entwicklung

Eingruppierungsvorschriften.

Eine Verlängerung der unendlichen Geschichte? Aktuelle Tarifthemen

Kai Tellkamp von der Komba-Gewerkschaft Schleswig-Holstein informiert die Teilnehmer zu der unendlichen Geschichte der Eingruppierungsvorschriften und zu den aktuellen Tarifthemen. Seit nunmehr 10 Jahren fehlt das Herzstück der Entgeltordnung, die Eingruppierungsvorschriften. Kai Tellkamp macht deutlich, dass die Positionen der Tarifvertragsparteien unterschiedlicher nicht sein können. Der Forderung einer Kostenneutralität durch die Arbeitgeber stehen hohe Erwartungen der Gewerkschaften zu Eingruppierungsverbesserungen gegenüber. Es war bisher nicht möglich, diese starren Positionen aufzuweichen und zu einer Lösung zu kommen. Kai Tellkamp stellt jedoch in Aussicht, dass zum 01.01.2016 laut den derzeitigen Absprachen der Tarifvertragsparteien die Entgeltordnung nun endlich vollständig in Kraft



„Sankelmark“ ist auch diesmal wieder sehr gut besucht

gerecht zu werden. Er appelliert an die Verwaltungen, das Instrument der IT nicht aus der Hand zu geben.

Der zweite Tag der Frühjahrstagung des HVB Fachverbandes Schleswig-Holstein schließt mit einem Filmbeitrag von Volker Tüxen vom Amt Itzehoe-Land. Seit 17 Jahren besteht zwischen einer Schule seines Amtes und einer Primary-School in Tansania eine Schulpartnerschaft. Der 14-tägige Besuch in Tansania hat deutlich gemacht, mit welchen Herausforderungen der ostafrikanische Staat leben muss. Nur dank der Schulpartnerschaft und der finanziellen Unterstützung kann ein halbwegs geordneter Schulablauf gewährleistet werden. Der Film macht aber auch deutlich, welche lebensfrohen Menschen dort trotz der schwierigen Bedingungen leben. Die der Besuchergruppe gezeigte Gastfreundschaft war überwältigend.

treten kann. Allerdings dämpft er die Erwartungen vieler Beschäftigten. Seiner Ansicht nach wird es zu keinen wesentlichen Veränderungen der Eingruppierung kommen. Im Zuge der Verhandlungen ist deutlich geworden, dass es dem öffentlichen Dienst zukünftig zunehmend schwerer fallen wird, qualifiziertes Personal zu gewinnen. Ist der öffentliche Dienst noch marktfähig? Diese provokative Frage wirft Kai Tellkamp in den Raum. Sind die starren Regelungen der Vergütungsregelungen noch zeitgemäß? Die Diskussion macht deutlich, dass hier dringender Handlungsbedarf besteht, um auch zukünftig qualifiziertes Personal für die öffentliche Verwaltung gewinnen zu können. Allein qualifiziertes Fachpersonal für die IT zu gewinnen, ist schon fast unmöglich. In anderen Bereichen der Bundesrepublik sind Tendenzen erkennbar,

das starre Gefüge der Vergütungsregelungen aufzuweichen.

Zu den aktuellen Tarifvertragsverhandlungen berichtet Kai Tellkamp, dass die leistungsorientierte Bezahlung auf dem Prüfstand steht. Es ist nicht ausgeschlossen, dass die Regelungen abgeschafft werden. Nach seiner Ansicht herrscht bei den Arbeitgebern die Tendenz, auf die leistungsorientierte Bezahlung aufgrund des großen erforderlichen Aufwandes zu verzichten.

Zur Sonderzahlung für Beamte geht Kai Tellkamp davon aus, dass das Bundesverfassungsgericht sich demnächst mit der Frage beschäftigen wird. Es ist die Frage zu klären, ob die Beamten in Schleswig-Holstein angemessen alimentiert sind. Auch hier wird deutlich, dass durch die Personalpolitik des Landes Schleswig-Holstein in den vergangenen Jahren erhebliche Verschiebungen zu Lasten der Beamten aufgetreten sind. Ist es überhaupt noch lukrativ, die Beamtenlaufbahn zu beschreiten? Auch hier ist aus Sicht von Kai Tellkamp dringend nachzusteuern, um zukünftig die Stellen in der öffentlichen Verwaltung in Schleswig-Holstein besetzen zu können und den immer größer werdenden Herausforderungen gerecht zu werden.

Suchtprobleme am Arbeitsplatz

Die Abhängigkeit von Alkohol und Drogen und der Missbrauch von Medikamenten sind die bekanntesten Suchterkrankungen, die nicht selten dazu dienen, der Realität zu entfliehen. Doch die Gefahren sind groß und der Weg aus der Sucht zuweilen sehr schwer. In seinem Vortrag erläutert Dr. phil. Clemens Veltrup wie Suchterkrankungen entstehen, erkannt und behandelt werden und welche Erfolgsaussichten es

gibt. In der Fachklinik Freudenholm/ Ruhleben in Plön behandelt Dr. Veltrup Menschen, die in Abhängigkeiten geraten sind. Können Vorgesetzte und Kollegen am Arbeitsplatz die Abhängigkeit von Alkohol noch leichter erkennen, ist die Wahrnehmung der Abhängigkeit von Drogen oder Medikamenten wesentlich schwerer. „Warten Sie nicht, bis jemand süchtig wird“, rät Dr. Veltrup. Der Vorgesetzte hat sofort zu reagieren, wenn Abhängigkeiten erkannt werden. Problematisch betrachtet Dr. Veltrup, dass eine hohe Verfügbarkeit der Suchtmittel besteht. Auch illegale Substanzen können leicht erworben werden. Kritisch ist auch, dass von Ärzten schnell Schmerzmittel verschrieben werden. Die Einnahme von Schmerzmitteln vermehrt den Schmerz! Zunehmend werden opiat-haltige Schmerzmittel verschrieben. Diese wirken euphorisierend, wie Heroin. Wegen der Unterdrückung des Schmerzes führen diese Mittel auch zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit. Im Rahmen der betrieblichen Prävention sollte auf diese Gefahren hingewiesen werden. Beschäftigte sind darauf hinzuweisen, dass ein Verdacht auf eine Suchterkrankung mitgeteilt werden muss. Ansonsten wäre dies eine unterlassene Hilfeleistung. Welche Maßnahmen kann der Arbeitgeber zur Suchtprävention anbieten? Nach Ansicht von Dr. Veltrup können unter anderem folgende Maßnahmen dazu beitragen:

- Schaffung gesunderhaltener Arbeitsbedingungen
 - Verbesserung des Betriebsklimas
 - Betriebliches Eingliederungsmanagement
 - Vereinbarkeit von Familie und Beruf
 - Stressbewältigung
 - Gesundheitschecks und Coaching
- Dr. Veltrup fordert klare Regeln für den

Umgang mit psychotropen Substanzen im Betrieb, ein erkennbares und erlebbares Monitoring und transparente Vorgehensweisen bei problematischem Konsum von Suchtmitteln. Hierzu sollte eine Betriebs- oder Dienstvereinbarung geschlossen werden. Bei Anzeichen einer möglichen Suchtgefährdung sollte sofort das Gespräch zwischen Führungskraft und Beschäftigtem gesucht werden. Es muss den Beschäftigten klar werden, dass das Verhalten nicht toleriert werden kann. Andererseits müssen Hilfsangebote gegeben werden, um einen Weg aus der Sucht erfolgreich bestreiten zu können. Konsequenz ist die einzige Möglichkeit, einen abhängigen Menschen auf seinem Weg aus der Sucht hin zu einem leistungsfähigen Mitarbeiter zu unterstützen. Nach einer erfolgreichen Behandlung ist ein regelmäßiges Monitoring durch kontinuierliche Zufallsstichproben oder ereignisbezogene Stichproben notwendig. Welche Verantwortung Vorgesetzte im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht haben, wird anhand des Vortrages von Dr. Veltrup deutlich.

Zum Ende der Frühjahrstagung bedankt sich Landesvorsitzender Dieter Staschewski bei allen Akteuren, die zum Gelingen der Veranstaltung beigetragen haben. Er macht deutlich, vor welchen Herausforderungen die Kommunalverwaltungen stehen. Das hat auch die diesjährige Tagung des HVB Fachverbandes in der Akademie Sankelmark gezeigt. Mit diesem Resümee schließt Dieter Staschewski die Veranstaltung.

Volker Tüxen
Amt Itzehoe-Land

Buchbesprechungen

Baugesetzbuch (BauGB) Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)

Kommentare

Von Johannes Schaetzell, Dr. Jürgen Busse, Dr. Franz Dirnberger, Gustav-Adolf Stange

22. Nachlieferung, 320 Seiten, € 49,60

Kommunal- und Schulverlag, Wiesbaden

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)

Die Überarbeitung der Kommentierung zur BauNVO berücksichtigt aktuelle Gerichtsentscheidungen sowie einschlägige Schrifttum. Des Weiteren wurden die letz-

ten Änderungen in die Erläuterung der Vorschriften zur Baunutzungsverordnung aufgenommen.

Jans / Happe / Saubier / Maas

Kinder- und Jugendhilferecht

Kommentar, Kohlhammer Verlag,

50. Nachlieferung

In dieser Lieferung wird ein Schwerpunkt auf die Kommentierung des Bundeskin-derschutzgesetzes gelegt. Die Vorschriften des KKG werden umfassend erläutert, eineinhalb Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes können schon unterschiedliche Bewertungen und Entwicklungen in der

praktischen Anwendung vorgenommen werden. Zudem ist die Umsetzung des BKiSchG in der Bund-Länder-Vereinbarung berücksichtigt worden. Im Bereich des SGB VIII sind die wichtigen Vorschriften zur Qualitätssicherung in der Jugendhilfe kommentiert, die ebenfalls durch das BKiSchG neu gefasst worden sind. Im Übrigen wurde die Kommentierung an Entwicklungen in Gesetzgebung, Rechtsprechung und fachlicher Praxis angepasst. Das Mediationsgesetz, die Änderungen im Sorgerecht und die Rechtsprechung zu Kosten- und Zuständigkeitsfragen wurden aufgenommen und eingearbeitet. § 35a wurde im Hinblick auf Entwicklungen in Wissenschaft und Praxis aktualisiert